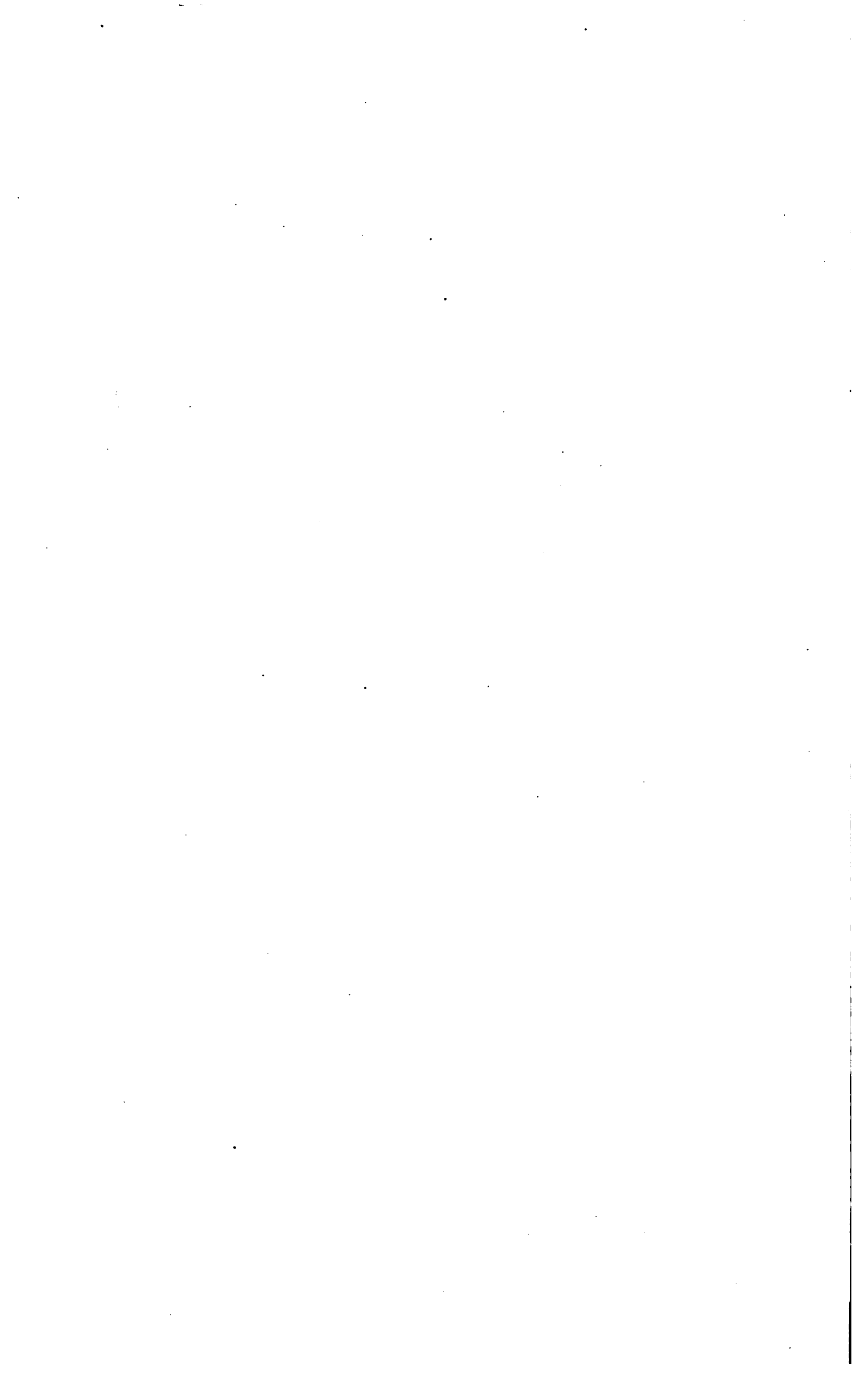





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI TAS
CHRISTO ECCLESIAE



GERMANY



Das „Commonwealth of Australia“,
seine Verfassung und staatsrechtliche Stellung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät

der

Großh. Bad. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von

W. N. Doerkes-Boppard.

Separatdruck

aus der

„Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des Commonwealth of Australia“.

München 1903.

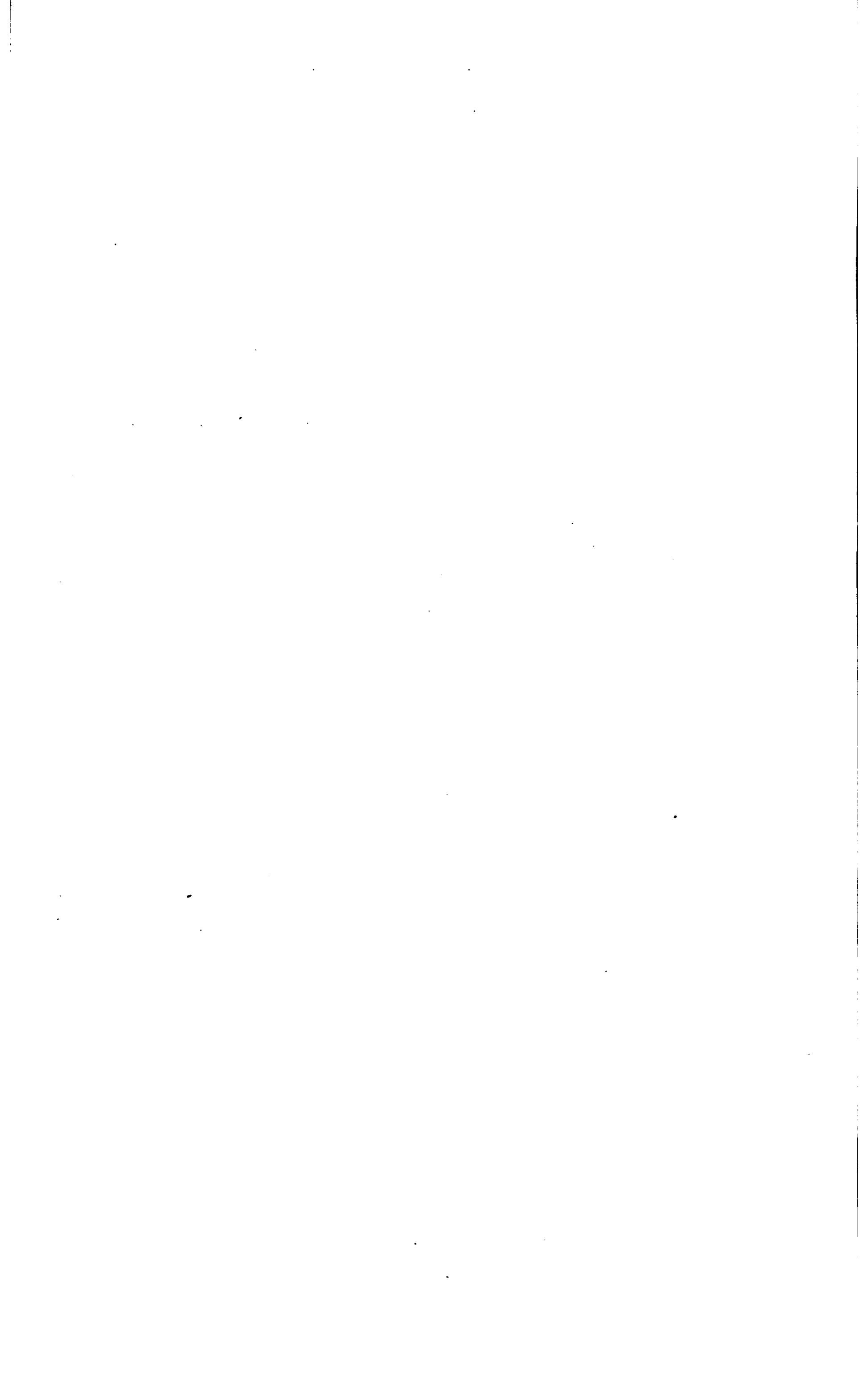
Druck von R. Oldenbourg.

Meinem verehrten Lehrer

Professor Dr. Georg Jellinek

Großh. bad. Hofrat

ergebenst zugeeignet



Vorwort.

Australien, welches noch um die Mitte des XIX. Jahrhunderts nicht allein dem Geographen beinahe ganz eine terra incognita war, sondern auch von seiten der Allgemeinheit wegen der unfertigen politischen und sozialen Zustände nur geringe Beachtung fand, hat im Verlauf weniger Jahrzehnte und in verhältnismäßig kurzer Zeit auf allen Gebieten kultureller und staatlichen Lebens eine staunenswerte Entwicklung durchgemacht, welche den Kontinent und die australische Nation als gleichberechtigtes Glied den übrigen Völkern zur Seite stellte.

Fast unbemerkt von der alten Welt sind die englischen Kolonien in Australien ihren Weg gegangen, bis sie als fertige und höchst eigenartige Staatengebilde dastanden.

Die Gründung des Commonwealth, welches die sechs Kolonien seit dem 1. Januar 1901 in einer bundesstaatlichen Organisation zusammenfaßt, bedeutete den wohlgelungenen Abschluß einer langen und schwierigen Periode verfassungsrechtlicher Entwicklung, die unstreitig zu den interessantesten Kapiteln der modernen Verfassungsgeschichte gehört. Schon lange haben die merkwürdigen politischen Neuerungen und Erscheinungen volkswirtschaftlicher Natur die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen, und namentlich für den Politiker ist das neue australische Staatswesen bereits zu einem Faktor geworden, dem in Zukunft immer mehr Rechnung getragen werden muß.

So schien der politische Werdegang der australischen Kolonien und die Verfassungsgeschichte des Commonwealth, welches für die Lehre von den Staatenverbindungen ein neues Problem darbietet, nicht nur aus allgemein wissenschaftlichen Gründen, sondern auch vom Standpunkte moderner Politik aus betrachtet, wert, in der deutschen Literatur eine kurze, aber alles wichtige zusammenfassende Darstellung zu finden, an der es bisher fehlte.

Den Grundstein zu der Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des Commonwealth of Australia bildeten drei größere Abhandlungen des Verfassers über die australische Föderation, die in den Jahren 1900 und 1901 in der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung erschienen (Nr. 331 und 332 vom 18. und 19. Juli 1900 sowie Nr. 204 vom 2. Mai 1901). Die zahlreichen mehr oder minder bedeutenden Publikationen, welche aus Anlaß der Gründung des australischen Bundes in Australien und in dem Mutterlande erschienen und die staatsrechtliche Stellung des Commonwealth behandeln, legten dann dem Verfasser den Gedanken an eine umfassendere Arbeit über diese jüngste Staatengründung und ihre rechtliche Natur nahe, welche sich unter der Hand zu einer Verfassungsgeschichte sämmtlicher australischer Kolonien erweiterte.

Von dieser Arbeit, welche als ein Band der „Historischen Bibliothek“ demnächst im Verlage von R. Oldenbourg, München und Berlin, unter dem Titel

Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des Commonwealth of Australia

erscheinen wird, umfaßt das vorliegende Buch nur den Teil IV, welcher die vollständige Verfassung des Commonwealth enthält und eine Untersuchung des staatsrechtlichen Charakters desselben, soweit sich dieser unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen in eine wissenschaftliche Form klassifiziren läßt.

Als Dissertation bildet dieser von der Fakultät genehmigte Separatabdruck des Teiles IV des ganzen Buches ein in sich geschlossenes Ganze und soll ein kleiner Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen sein, wie sie mein verehrter Lehrer, Georg Jellinek in Heidelberg, in moderner Form begründete.

Durch das überaus freundliche Entgegenkommen des Colonial Office in London, welches dem Verfasser eine Reihe von Blaubüchern, Parlamentsberichten, Korrespondenzen und anderen offiziellen Publikationen zur Verfügung stellte, war es ihm möglich, aus ganz unmittelbaren Quellen zu schöpfen, was gerade für die Geschichte des Commonwealth von besonderem Werte erscheint. Dem Staatssekretär für die Kolonien Right Honourable Joseph Chamberlain, M. P., sei auch an dieser Stelle nochmals verbindlichster Dank für seine große Liebenswürdigkeit ausgesprochen.

Auch Herrn Professor Dr. J. Hatschek in Heidelberg gebührt Dank für freundliche Beratung, außerdem den Universitäts-Bibliotheken Heidelberg, Göttingen und Straßburg für die bereitwilligst gewährte Unterstützung durch Anschaffung und Überlassung schwer erhältlicher Literatur.

Heidelberg, Ende Mai 1903.

Wilhelm Doerkes.

Das „Commonwealth of Australia“.

I. Die Bundesverfassung.

Einleitung.

Australien im engeren Sinne umfaßt als politisches Gemeinwesen die fünf Kolonien des Festlandes, Neu-Süd-Wales, Victoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien und die Insel Tasmanien, welche miteinander einen als unauflösbar geltenden Bund eingegangen sind, der den Namen »Commonwealth of Australia«. trägt. Innerhalb dieses Föderativsystems geht die Bundesgewalt aus der Gesamtheit der vereinigten Kolonien hervor und wird nur innerhalb eines durch die Bundesverfassung begrenzten Herrschaftsbereiches tätig. Mit dem Infrafttreten der neuen Verfassung wurde der Bundesakt vom Jahre 1885, nachdem das »Federal Council« selbst schon mehrere Jahre de facto zu bestehen aufgehört hatte, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verfassung der vereinigten Kolonien von Australien, welche die Normen für die gegenseitigen Beziehungen derselben enthält und in ihnen durch besonderes Einführungsgesetz veröffentlicht wurde, ist britisches Reichsgesetz, erlassen von dem Parlamente des Königreichs und proklamiert durch die Königin Viktoria und wurde sowohl für sie als für ihre Nachfolger in der Regierung verbindlich erklärt.

Die Konstitution und alle auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Gesetze haben Gültigkeit innerhalb des Bereiches des »Commonwealth« und auch auf allen britischen Schiffen, mit Ausnahme der Kriegsschiffe selbstverständlich, deren erster Zollhafen und Bestimmungsort in Australien liegt. Als Originalstaaten gelten diejenigen Kolonien, welche zur Zeit der Gründung des »Commonwealth« diesem angehören.

1. Der »Commonwealth of Australia Constitution Act«.

Die Verfassung des australischen Bundes zerfällt in acht Hauptteile mit folgendem Inhalt:

Kapitel I. — Das Parlament.
Teil I. — Allgemeines.
„ II. — Der Senat.
„ III. — Das Repräsentantenhaus.
„ IV. — Beide Häuser des Parlamentes.
„ V. — Befugnisse des Parlamentes.
Kapitel II. — Die vollziehende Gewalt.
„ III. — Die richterliche Gewalt.
„ IV. — Finanz- und Handelswesen.
„ V. — Die Staaten.
„ VI. — Neue Staaten.
„ VII. — Verschiedenes.
„ VIII. — Verfassungsänderungen.

Kapitel I.

Das Parlament.

Teil I. — Allgemeines.

1. Die gesetzgebende Gewalt des Commonwealth ruht in dem Bundesparlament, das sich zusammensetzt aus der Königin, einem Senate und einem Repräsentantenhause, und welches hier weiterhin als „Das Parlament“, oder „Das Parlament des Commonwealth“ bezeichnet wird.

2. Ein von der Königin ernannter Generalgouverneur gilt als der Repräsentant Ihrer Majestät in dem Commonwealth und er besitzt und übt in dem Commonwealth, solange es der Königin Wille ist, aber im Einklang mit dieser Verfassung, alle Befugnisse und Funktionen aus, welche Ihre Majestät ihm zuzuweisen sich bewogen findet.

3. Der Königin wird aus den konsolidierten Staatseinnahmen des Commonwealth eine jährliche Summe zur Besoldung des Generalgouverneurs ausgeworfen, welche, bis das Parlament anders beschließt, zehntausend Pfund beträgt.

Die Besoldung des Generalgouverneurs soll während seiner Amtsdauer keine Änderung erfahren.

4. Die auf den Generalgouverneur bezüglichen Bestimmungen dieser Verfassung erstrecken sich und finden Anwendung auf den derzeitigen Generalgouverneur oder auf die Person, welche die Königin mit der Führung der Regierung des Com-

monwealth beauftragen mag; aber keine Person hat ein Anrecht auf Besoldung seitens des Commonwealth in Hinsicht auf ein anderes Amt während der Führung der Regierung des Commonwealth.

5. Der Generalgouverneur setzt für die Abhaltung der Sitzungen des Parlamentes die Zeit fest, wie es ihm angemessen scheint, und kann auch von Zeit zu Zeit das Parlament durch Verordnung oder sonstwie vertagen und ebenso das Repräsentantenhaus auflösen.

Nach einer allgemeinen Wahl soll das Parlament nicht später zum Zusammentritt einberufen werden als dreißig Tage nach dem für die Feststellung des Wahlergebnisses bestimmten Termine.

Das Parlament soll zum Zusammentritt nicht später als sechs Monate nach der Gründung des Commonwealth einberufen werden.

6. Eine Session des Parlamentes soll wenigstens einmal in jedem Jahr stattfinden, und zwar sollen keine zwölf Monate zwischen der letzten Parlamentssitzung in einer Session und der ersten Sitzung in der nächsten Session liegen.

Teil II. — Der Senat.

7. Der Senat setzt sich zusammen aus Senatoren für jeden einzelnen Staat, unmittelbar von der Bevölkerung des Staates gewählt, welche, bis das Parlament anders beschließt, als eine Wahleinheit stimmt.

Bis aber das Parlament des Commonwealth anders beschließt, kann das Parlament des Staates Queensland, wenn dieser Staat ein Originalstaat ist, durch Gesetz den Staat in Unterabteilungen einteilen und die in jedem Teil zu wählende Anzahl der Senatoren festsetzen; in Ermangelung solcher Bestimmungen soll der Staat als eine Wahleinheit gelten.

Bis das Parlament anders beschließt, soll es sechs Senatoren für jeden Originalstaat geben. Das Parlament kann durch Gesetz die Zahl der Senatoren für jeden Staat vergrößern oder verringern, aber in der Weise, daß eine gleiche Vertretung

der einzelnen Originalstaaten aufrecht erhalten wird, und daß kein Originalstaat weniger als sechs Senatoren besitzt.

Die Senatoren werden für die Zeit von sechs Jahren gewählt, und die Namen der für jeden Staat gewählten Senatoren müssen von dem Gouverneur dem Generalgouverneur beglaubigt werden.

8. Die Befähigung als Wähler der Senatoren ist in jedem Staate dieselbe, wie sie durch diese Verfassung oder durch das Parlament für die Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses vorgeschrieben ist; bei den Senatswahlen soll aber jeder Wähler nur einmal stimmen.

9. Das Parlament des Commonwealth regelt durch Gesetz die Art der Senatswahlen, aber in der Weise, daß sie für alle Staaten eine einheitliche ist. Im Einklang mit einem solchen Gesetz kann das Parlament eines jeden Einzelstaates das Verfahren für die Senatswahlen des Staates gesetzlich regeln.

Das Parlament eines Staates bestimmt gesetzlich die Wahlzeiten und -Orte für die Senatswahlen des Staates.

10. Bis das Parlament anders beschließt, aber im Einklang mit dieser Verfassung, sollen die in jedem Staate zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze für die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes des Staates soweit als durchführbar auf die Senatswahlen des Staates Anwendung finden.

11. Der Senat kann an die Geschäftserledigung herantreten ungeachtet der Unterlassung eines Staates für seine Vertretung in dem Senate zu sorgen.

12. Der Gouverneur eines Staates erläßt die Wahlausschreiben für die Senatswahlen des Staates. Im Falle einer Auflösung des Senates haben die Wahlausschreiben innerhalb zehn Tagen nach der Auflösungsverordnung zu ergehen.

13. Sobald als möglich nach dem erstmaligen Zusammentritt des Senates und nach jeder ersten auf eine Auflösung folgenden Senatssitzung soll der Senat die für jeden Staat gewählten Senatoren mit tunlichster Genauigkeit in zwei Klassen einteilen: und die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen mit dem Ablauf des dritten Jahres vakant werden, und die

Sitze derjenigen der zweiten Klasse mit dem Ausgang des sechsten Jahres, vom Anfang ihrer Amtszeit an gerechnet; und weiterhin sollen die Senatorenplätze frei werden mit dem Ablauf von sechs Jahren vom Anfang der Amtszeit an gerechnet.

Die Erneuerungswahl für erledigte Sitze soll im Verlaufe des Jahres, in dem die Sitze frei werden, geschehen.

In Bezug auf den Inhalt dieses Abschnittes gilt die Amtszeit eines Senators als beginnend am 1. Januar nach dem Wahltage, ausgenommen die Fälle der ersten Wahl und der nächsten Wahl nach einer Senatsauflösung, wo sie ihren Anfang am 1. Januar vor dem Wahltage zu nehmen hat.

14. Wenn die Zahl der Senatoren eines Staates eine Vermehrung oder Verringerung erfährt, so hat das Parlament des Commonwealth für das Ledigwerden der Senatssitze des Staates diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche ihm zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Wechsels notwendig erscheinen.

15. Wenn der Sitz eines Senators vor Ablauf von dessen Amtszeit frei wird, so sollen die Häuser des Parlamentes des Staates, für den er gewählt war, in gemeinsamer Sitzung und Abstimmung eine Person zur Einnahme des Sitzes bis zum Ablauf der Zeit oder bis zur Wahl eines Nachfolgers, wie weiterhin bestimmt, wählen, je nachdem ein Fall zuerst eintritt. Wenn aber die Häuser des Parlamentes des Staates zur Zeit der Bekanntgabe der Vakanz keine Session halten, so kann der Gouverneur des Staates unter Beiziehung des »Executive Council« eine Person ernennen zur Einnahme des Sitzes bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach Eröffnung der nächsten Parlamentssession des Staates oder bis zur Wahl eines Nachfolgers, je nachdem ein Fall zuerst eintritt.

Bei der nächsten allgemeinen Wahl von Mitgliedern des Repräsentantenhauses oder bei der nächsten Senatswahl für den Staat, je nachdem ein Fall zuerst eintritt, soll, falls die Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, ein Nachfolger zur Einnahme des

Sitzes vom Tage der Wahl ab bis zum Erlöschen der Amtsdauer gewählt werden. Der Name eines so erwählten oder ernannten Senators muß von dem Gouverneur des Staates dem Generalgouverneur beglaubigt werden.

16. Die Befähigungserfordernisse für einen Senator sind dieselben wie diejenigen für ein Mitglied des Repräsentantenhauses.

17. Der Senat hat, bevor er an irgend eine Geschäftserledigung herantritt, einen Senator zum Senatspräsidenten zu wählen; und jedesmal, wenn das Präsidentenamt vakant wird, hat der Senat wiederum einen Senator zum Präsidenten zu wählen.

Der Präsident gibt sein Amt auf, wenn er aufhört Senator zu sein. Er kann durch einen Senatsbeschluß aus dem Amte entfernt werden, oder er kann auf sein Amt oder seinen Sitz verzichten mittels einer an den Generalgouverneur gerichteten schriftlichen Mitteilung.

18. Vor oder während der Abwesenheit des Präsidenten hat der Senat einen Senator zu wählen, um dessen Obliegenheiten während der Abwesenheit zu versehen.

19. Ein Senator kann mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder an den Generalgouverneur, für den Fall, daß kein Präsident vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, auf seinen Sitz Verzicht leisten, der daraufhin vakant wird.

20. Der Sitz eines Senators gilt als erledigt, wenn dieser während zweier Monate in derselben Parlamentssession ohne die Erlaubnis des Senates den Besuch desselben unterläßt.

21. So oft eine Vakanz in dem Senate eintritt, hat der Präsident, und für den Fall, daß kein Präsident vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, der Generalgouverneur den Gouverneur des Staates davon in Kenntnis zu setzen, in dessen Vertretung die Vakanz stattgefunden hat.

22. Bis das Parlament anders beschließt, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesammtzahl der Senatoren erforderlich, um eine Sitzung und Ausübung der Befugnisse des Senates zu ermöglichen.

23. Im Senate behandelte Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Senator eine Stimme hat. Der Präsident ist in allen Fällen stimmberechtigt; und wenn die Stimmen gleich sind, gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

Teil III. — Das Repräsentantenhaus.

24. Das Repräsentantenhaus setzt sich zusammen aus unmittelbar vom Volke des Commonwealth gewählten Mitgliedern, und die Zahl dieser Mitglieder soll, soweit als möglich, das Doppelte der Zahl der Senatoren betragen.

Die in den Einzelstaaten gewählte Anzahl der Mitglieder soll im Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer stehen und, bis das Parlament anders beschließt, nötigenfalls in folgender Weise bestimmt werden:

(I.) Eine Quote ist zu ermitteln durch Teilung der Bevölkerungsziffer des Commonwealth wie sie sich bei der jüngsten Zählung im Commonwealth ergab, durch die doppelte Zahl der Senatoren:

(II.) Die in jedem Staate zu wählende Mitgliederzahl ist zu bestimmen durch Teilung der Bevölkerungsziffer des Staates, wie sie sich bei der jüngsten Zählung im Commonwealth ergab, durch diese ermittelte Quote; und wenn sich bei dieser Teilung ein Überschuß größer als eine Quotenhälfte ergibt, soll ein Mitglied mehr für den Staat gewählt werden.

Aber ungeachtet des Inhaltes dieses Abschnittes sollen mindestens fünf Mitglieder in jedem Originalstaate gewählt werden.

25. Wenn, mit Bezug auf den Inhalt des letzten Abschnittes, durch Gesetz eines Staates alle Angehörigen irgend einer Rasse disqualifizirt sind zur Stimmabgabe bei den Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes dieses Staates, dann sollen bei der Berechnung der Bevölkerungsziffer des Staates oder des Commonwealth die Angehörigen dieser Rasse in dem Staate nicht gezählt werden.

26. Ungeachtet des Inhaltes des Abschnittes vierundzwanzig soll die Zahl der in den Einzelstaaten zu wählenden Mitglieder bei der ersten Wahl die folgende sein:

Neu Süd-Wales	dreiundzwanzig;
Victoria	zwanzig;
Queensland	acht;
Südaustralien	sechs;
Tasmanien	fünf.

In der Voraussicht, daß Westaustralien als Originalstaat eintritt, soll die Zahl die folgende sein:

Neu Süd-Wales	sechsundzwanzig;
Victoria	dreiundzwanzig;
Queensland	neun;
Südaustralien	sieben;
Westaustralien	fünf;
Tasmanien	fünf.

27. Im Einklang mit dieser Verfassung kann das Parlament durch Gesetze die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses regeln.

28. Jedes Repräsentantenhaus soll eine Dauer von drei Jahren haben, von der ersten Sitzung des Hauses ab gerechnet, und nicht länger, doch kann es schon vorher durch den Generalgouverneur aufgelöst werden.

29. Bis das Parlament anders beschließt, kann das Parlament eines Staates durch Gesetze die Untereinteilungen in jedem Staate bestimmen, für welche Mitglieder zum Repräsentantenhause gewählt werden, sowie die Anzahl der für jede Unterabteilung zu wählenden Mitglieder. Ein Wahlbezirk soll nicht aus Teilen verschiedener Staaten gebildet werden.

In Ermangelung anderer Vorschriften soll jeder Staat einen Wahlkörper bilden.

30. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Befähigung als Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses in jedem Staate diejenige sein, welche durch Gesetz des Staates

für die Wähler des größeren Hauses des Parlamentes dieses Staates vorgeschrieben ist; bei der Wahl der Mitglieder soll aber jeder Wähler nur einmal stimmen.

31. Bis das Parlament anders beschließt, aber im Einklang mit dieser Verfassung, sollen die in jedem Staate zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze über die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes des Staates, soweit als durchführbar, auf die Wahlen zum Repräsentantenhause in diesem Staate Anwendung finden.

32. Der Generalgouverneur »in Council« hat die Ausschreiben für die allgemeinen Wahlen zum Repräsentantenhause zu erlassen.

Nach der ersten allgemeinen Wahl sollen die Ausschreiben innerhalb zehn Tagen nach dem Zeitablauf eines Repräsentantenhauses, oder nach erfolgter Auflösung desselben ergehen.

33. So oft eine Vakanz im Repräsentantenhaus eintritt, hat der „Sprecher“, und für den Fall, daß kein „Sprecher“ vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, der Generalgouverneur »in Council« das Ausschreiben für die Wahl eines neuen Mitgliedes ergehen zu lassen.

34. Bis das Parlament anders beschließt, sollen die Befähigungserfordernisse eines Mitgliedes des Repräsentantenhauses die folgenden sein:

(I.) Er muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, ein zur Stimmabgabe bei den Wahlen zum Repräsentantenhause berechtigter Wähler sein, oder eine Person, befähigt, ein solcher Wähler zu werden, und muß mindestens drei Jahre innerhalb des Commonwealth ansässig gewesen sein zu der Zeit, wo er gewählt wird.

(II.) Er muß Untertan der Königin sein, entweder durch Geburt oder infolge mindestens fünfjähriger Naturalisation nach einem Gesetze des Vereinigten Königreiches, einer Kolonie, die Staat ist oder wird, oder des Commonwealth oder eines Staates.

35. Das Repräsentantenhaus hat, bevor es an irgend eine Geschäftserledigung herantritt, ein Mitglied zum „Sprecher“ des Hauses zu wählen, und jedesmal, wenn das Amt des „Sprecher“ vakant wird, hat das Haus wiederum ein Mitglied zum „Sprecher“ zu wählen.

Der „Sprecher“ gibt sein Amt auf, wenn er aufhört, Mitglied des Hauses zu sein. Er kann durch einen Beschluß des Hauses aus dem Amte entfernt werden, oder er kann auf sein Amt oder seinen Sitz verzichten mittels einer an den Generalgouverneur gerichteten schriftlichen Mitteilung.

36. Vor oder während der Abwesenheit des „Sprecher“ hat das Repräsentantenhaus ein Mitglied zu wählen, um dessen Obliegenheiten während seiner Abwesenheit zu versehen.

37. Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Mitteilung an den „Sprecher“ oder an den Generalgouverneur, für den Fall, daß kein „Sprecher“ vorhanden oder daß er aus dem Commonwealth abwesend ist, auf seinen Sitz Verzicht leisten, der daraufhin vakant wird.

38. Der Sitz eines Mitgliedes gilt als erledigt, wenn dieses während zweier Monate in derselben Parlamentssession ohne die Erlaubnis des Hauses den Besuch desselben unterläßt.

39. Bis das Parlament anders beschließt, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses erforderlich, um eine Sitzung und Ausübung der Befugnisse zu ermöglichen.

40. Im Repräsentantenhause behandelte Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der Stimme des „Sprecher“. Der „Sprecher“ hat nur bei Stimmengleichheit sein Votum abzugeben, welches dann als ablehnend gelten soll.

Teil IV. — Beide Häuser des Parlamentes.

41. Keine erwachsene Person, welche das Stimmrecht für die Wahlen zum größeren Hause des Parlamentes eines Staates besitzt oder erwirbt, soll, solange dieses Recht andauert, durch ein Gesetz des Commonwealth an der Stimmabgabe bei den

Wahlen zu einem der Häuser des Parlamentes des Commonwealth gehindert werden.

42. Jeder Senator und jedes Mitglied des Repräsentantenhauses hat vor Einnahme seines Sitzes schriftlich und mündlich vor dem Generalgouverneur oder einer von diesem bevollmächtigten Person einen Eid oder eine eidesstattliche Versicherung zu leisten in der in dem Anhang zu dieser Verfassung festgesetzten Form.

43. Ein Mitglied je eines der Häuser des Parlamentes ist nicht befugt, als Mitglied des anderen Hauses gewählt zu werden oder einen Sitz einzunehmen.

44. Jede Person, welche:

(I.) zu einer fremden Macht in einem anerkannten Untertänigkeits-, Dienst- oder Zugehörigkeitsverhältnis steht, Untertan oder Bürger einer fremden Macht ist oder die Rechte und Privilegien von solchen genießt:

(II.) des Hochverrats angeklagt ist, oder überführt und bereits abgeurteilt ist oder wird wegen irgend eines Vergehens, das nach den Gesetzen des Commonwealth oder eines Staates mit Gefängnis von einem Jahr oder mehr bestraft wird:

(III.) sich in unerledigtem Konkurs oder in Zahlungsschwierigkeiten befindet:

(IV.) ein bezahltes Amt von der Krone innehat, oder eine von der Krone gewährte Pension bezieht außer etwaigen Einkünften des Commonwealth:

(V.) mittelbar oder unmittelbar finanziell an einem Abkommen mit dem »Public Service« für das Commonwealth beteiligt ist, ausgenommen als ein Mitglied und in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern eines eingetragenen Unternehmens mit mehr als fünfundzwanzig Teilhabern:

ist nicht befugt, als Senator oder als Mitglied des Repräsentantenhauses gewählt zu werden oder einen Sitz einzunehmen.

Der Unterabschnitt IV findet aber keine Anwendung auf das Amt der königlichen Minister des Commonwealth oder eines Staates, sowie auf den Bezug von Sold, Halbsold oder Pension seitens irgend einer Person der Offiziere oder Angehörigen der Königlichen Armee oder Marine, oder auf den Bezug von Gehalt als Offizier oder Angehöriger der Land- und Seemacht des Commonwealth seitens einer Person, deren Dienste nicht vollständig von dem Commonwealth in Anspruch genommen werden.

45. Wenn ein Senator oder ein Mitglied des Repräsentantenhauses:

(I.) durch eine der in dem vorhergehenden Abschnitte angeführten Möglichkeiten der Nichtbefähigung betroffen wird:

(II.) durch Überweisung, Vergleich oder auf andere Art aus irgend einem Gesetz über bankerotte oder zahlungsunfähige Schuldner Nutzen zieht:

(III.) unmittelbar oder mittelbar eine Bezahlung oder Entschädigung annimmt oder die Annahme verabredet für dem Commonwealth geleistete Dienste, oder für im Parlamente einer Person oder einem Staate geleistete Dienste

soll sein Sitz infolgedessen vakant werden.

46. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Person, welche auf Grund dieser Verfassung für unfähig erklärt ist, einen Sitz als Senator oder als Mitglied des Repräsentantenhauses einzunehmen, für jeden Tag längeren Verweilens für die Bezahlung einer Summe von hundert Pfund haftbar sein an die Person, welche sie bei dem zuständigen Gerichtshof deswegen belangt.

47. Bis das Parlament anders beschließt, ist jede Angelegenheit hinsichtlich der Befähigung als Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses, hinsichtlich einer Sitzerledigung in einem der Häuser des Parlamentes oder hinsichtlich einer angefochtenen Wahl zu einem der Häuser, von dem in Frage kommenden Hause zu regeln.

48. Bis das Parlament anders beschließt, erhält jeder Senator und jedes Mitglied des Repräsentantenhauses eine Vergütung von vierhundert Pfund im Jahr, gerechnet von dem Tage, an welchem er seinen Sitz einnimmt.

49. Die Befugnisse, Privilegien und Gerechtsame des Senates und des Repräsentantenhauses, und der Mitglieder und der Ausschüsse eines jeden Hauses sollen, wie sie vom Parlamente festgesetzt sind, gelten und ohne besondere Bestimmung die gleichen sein wie die des Hauses der Gemeinen vom Parlamente des Vereinigten Königreiches und seiner Mitglieder und Ausschüsse zur Zeit der Gründung des Commonwealth.

50. Jedes Haus des Parlamentes kann Bestimmungen und Anordnungen treffen über:

(I.) die Art und Weise, in welcher seine Befugnisse, Privilegien und Gerechtsame auszuüben und aufrechtzuerhalten sind:

(II.) die Ordnung und Führung der Geschäfte und des Verfahrens allein oder gemeinsam mit dem anderen Hause.

Teil V. — Befugnisse des Parlamentes.

51. Das Parlament ist befugt, im Einklang mit dieser Verfassung Gesetze zu erlassen für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung des Commonwealth in Bezug auf: —

(I.) Handel und Verkehr mit anderen Ländern und zwischen den Staaten:

(II.) Besteuerung; aber ohne Unterscheidung der Staaten oder Teile von Staaten:

(III.) Prämien für die Erzeugung oder Ausfuhr von Gütern, aber so, daß sie für das Commonwealth einheitlich sind:

(IV.) Anleihen auf den öffentlichen Kredit des Commonwealth:

(V.) Post-, Telegraphen-, Telephon-, und ähnliches Verkehrswesen:

(VI.) die Landes- und Seeverteidigung des Commonwealth und der Einzelstaaten, sowie die Beaufsichtigung der Organe zur Ausführung und Aufrechterhaltung der Gesetze des Commonwealth:
(VII.) Leuchttürme, Leuchtschiffe, Leuchtfeuer und Bojen:
(VIII.) Astronomische und meteorologische Beobachtungsstationen:
(IX.) Quarantäne:
(X.) Fischerei in den australischen Gewässern außerhalb der Territorialgrenzen:
(XI.) Zensus und Statistik:
(XII.) Währung, Münzprägung und gesetzliche Zahlungsmittel:
(XIII.) nichtstaatliches Bankwesen; und auch staatliches Bankwesen, das sich über die Grenzen des betreffenden Staates erstreckt, die Vereinigung von Banken und die Ausgabe von Papiergeld:
(XIV.) nichtstaatliches Versicherungswesen; und auch staatliches Versicherungswesen, das sich über die Grenzen des betreffenden Staates erstreckt:
(XV.) Maße und Gewichte:
(XVI.) Wechsel und Handwechsel:
(XVII.) Bankerott und Zahlungsunfähigkeit:
(XVIII.) Verlagsrechte, Erfindungs- und Musterschutzpatente und Handelsmarken:
(XIX.) Naturalisation und fremde Staatsangehörige:
(XX.) ausländische Gesellschaften, sowie innerhalb des Commonwealth gegründete Handels- oder Finanzkorporationen:
(XXI.) Eheschließungen:
(XXII.) Ehescheidungen und Eherechtssachen; und in Beziehung damit Elternrechte und die Aufsicht und Vormundschaft über Minderjährige:
(XXIII.) Invaliden- und Altersrenten:
(XXIV.) die Handhabung und Durchführung des Zivil- und Kriminalverfahrens und der Urteile der Ge-

richtshöfe der Staaten innerhalb des Commonwealth:

(XXV.) die Anerkennung der Gesetze, der öffentlichen Akte und Urkunden und des Gerichtsverfahrens der Staaten innerhalb des Commonwealth:

(XXVI.) die Angehörigen irgend einer Rasse, abgesehen von den Ureinwohnern in einem Staate, für welche Sondergesetze als notwendig erachtet werden:

(XXVII.) Ein- und Auswanderung:

(XXVIII.) Einwanderung von Verbrechern:

(XXIX.) auswärtige Angelegenheiten:

(XXX.) die Beziehungen des Commonwealth zu den Inseln des Stillen Ozeans:

(XXXI.) der Erwerb von Eigentum zu bestimmtem Preis von einem Staate oder von einer Person für einen Zweck, hinsichtlich dessen dem Parlamente ein Recht der Gesetzgebung zusteht:

(XXXII.) die Aufsicht über die Eisenbahnen mit Rücksicht auf die Militär- und Marinetransporte des Commonwealth:

(XXXIII.) der mit Zustimmung eines Staates stattfindende Erwerb einer Eisenbahn des Staates unter den zwischen dem Commonwealth und dem Staate vereinbarten Bedingungen:

(XXXIV.) der Bau und die Erweiterung von Eisenbahnen in einem Staate mit Zustimmung des Staates:

(XXXV.) Austrag und Schiedsgerichte zur Verhinderung und Beilegung von Arbeiterstreitigkeiten, welche über die Grenze eines Staates hinausgehen:

(XXXVI.) Gegenstände hinsichtlich derer die Verfassung die Bestimmung trifft „bis das Parlament anders beschließt“:

(XXXVII.) Gegenstände, welche dem Parlamente des Commonwealth von dem Parlamente eines Staates oder von den Parlamenten mehrerer Staaten

überwiesen wurden, aber dermaßen, daß das Gesetz nur diejenigen Staaten bindet, von deren Parlamenten der Gegenstand überwiesen wurde, oder von welchen das Gesetz nachträglich adoptirt wurde:

(XXXVIII.) die Ausübung irgend einer Befugnis in dem Commonwealth, auf Ansuchen oder unter Mitwirkung der Parlamente aller unmittelbar beteiligten Staaten, welche zur Zeit des Erlasses dieser Verfassung allein durch das Parlament des Vereinigten Königreichs oder durch das »Federal Council of Australasia« ausgeübt werden kann:

(XXXIX.) Gegenstände, welche in den Ausübungsbereich aller Befugnisse gehören, welche diese Verfassung dem Parlamente oder einem der Häuser desselben, der Regierung des Commonwealth, oder der Bundesgerichtsgewalt, oder einer Behörde oder einem Beamten des Commonwealth überträgt.

52. Das Parlament ist ausschließlich befugt, im Einklang mit dieser Verfassung Gesetze zu erlassen für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung des Commonwealth in Bezug auf:

(I.) den Sitz der Regierung des Commonwealth und alle Plätze, welche von dem Commonwealth für öffentliche Zwecke erworben werden:

(II.) Gegenstände, welche einem Zweige der öffentlichen Verwaltung angehören, dessen Beaufsichtigung durch diese Verfassung der Regierung des Commonwealth übertragen ist:

(III.) andere Gegenstände, welche durch diese Verfassung als zur ausschließlichen Kompetenz des Parlamentes gehörig bezeichnet sind.

53. Gesetzesvorlagen mit Bestimmungen über Staatseinnahmen und -Gelder oder Steuerauflagen dürfen nicht in dem Senate ihren Ursprung nehmen.

Ein Gesetzentwurf soll jedoch nicht als ein Staatseinnahmen und -Gelder oder Steuerauflagen behandelnder gelten aus dem einzigen Grunde, daß er Anordnungen aufweist über die Auflage oder Festsetzung von Kosten oder anderer Geldstrafen, über den Anspruch oder die Bezahlung oder Bestimmung von Sporteln für Vergünstigungen oder für Dienste gemäß der Gesetzesvorlage.

Der Senat darf keine Amendements einführen bei Gesetzesvorlagen über Besteuerung oder mit Bestimmungen über die Staatseinnahmen und -Gelder des ordentlichen Jahreshaushaltes der Regierung.

Der Senat darf eine Gesetzesvorlage nicht in der Weise amendieren, daß eine vorgesehene Besteuerung oder Belastung des Volkes dadurch erhöht wird.

Der Senat kann eine Gesetzesvorlage in jedem Stadium an das Repräsentantenhaus zurückverweisen, die er nicht amendieren darf, indem er in einer Botschaft die Streichung oder Amendierung von Artikeln oder Bestimmungen darin verlangt. Und das Repräsentantenhaus kann nach eigenem Ermessen derartige Streichungen oder Amendierungen mit oder ohne Änderungen vornehmen.

Ausgenommen die in diesem Abschnitte angeführten Bestimmungen hat der Senat die gleichen Befugnisse hinsichtlich aller Gesetzesvorlagen wie das Repräsentantenhaus.

54. Die Gesetzesvorlage mit Bestimmungen über die Staatseinnahmen- und Gelder des ordentlichen Jahreshaushaltes der Regierung hat sich ausschließlich mit diesen zu befassen.

55. Steuergesetze haben ausschließlich über die Besteuerung zu handeln, und jede darin enthaltene Bestimmung über einen andern Gegenstand soll keine Verbindlichkeit haben.

Steuergesetze, mit Ausnahme von Gesetzen über Zölle oder Akzise, sollen sich nur mit einer bestimmten Steuer befassen; Zollgesetze sollen allein von Zöllen, und Gesetze über Akziseabgaben allein von Akzise handeln.

56. Eine Abstimmung, ein Beschluß oder eine Gesetzesvorlage, enthaltend Bestimmungen über Staatseinnahmen und -Gelder, soll nicht angenommen werden, ohne daß der Gegen-

stand der Bestimmung in derselben Session durch eine Botschaft des Generalgouverneurs demjenigen Hause empfohlen worden ist, in welchem die Vorlage eingebracht wurde.

57. Wenn das Repräsentantenhaus eine Gesetzesvorlage annimmt und der Senat sie zurückweist oder nicht annimmt, oder mit Amendements annimmt, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das Repräsentantenhaus in derselben oder in der nächsten Session die Vorlage wieder annimmt, mit oder ohne Amendements, die von dem Senate gemacht, vorgeschlagen oder gebilligt worden waren, und der Senat weist die Vorlage zurück oder nimmt sie nicht an, oder nimmt sie mit Amendements an, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, kann der Generalgouverneur gleichzeitig den Senat und das Repräsentantenhaus auflösen. Eine solche Auflösung soll aber nicht innerhalb sechs Monate vor dem Zeitpunkte des Erlöschens des Repräsentantenhauses durch Ablauf seiner Dauer stattfinden.

Wenn nach einer solchen Auflösung das Repräsentantenhaus die Gesetzesvorlage wieder annimmt, mit oder ohne Amendements, die von dem Senate gemacht, vorgeschlagen oder gebilligt worden waren, und der Senat weist die Vorlage zurück oder nimmt sie nicht an, oder nimmt sie mit Amendements an, denen das Repräsentantenhaus nicht zustimmen will, so kann der Generalgouverneur eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses einberufen.

Die in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder können über die Gesetzesvorlage zusammen beraten und abstimmen, wie sie zuletzt von dem Repräsentantenhause vorgelegt wurde, sowie über etwaige Amendements, welche von dem einen Hause darin gemacht, aber von dem andern nicht gebilligt worden sind, und alle solche Amendements, welche von einer absoluten Majorität der Gesammtzahl der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses gebilligt werden, sollen als angenommen gelten, und wenn die Gesetzesvorlage mit etwaigen so gebilligten Amendements von einer absoluten Majorität der Gesamtzahl der Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses ge-

billigt wird, so soll sie als von beiden Häusern des Parlamentes in gehöriger Form angenommen gelten und dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt werden.

58. Wenn ein von beiden Häusern des Parlamentes angenommenes Gesetz dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt wird, so hat er nach eigenem Ermessen, aber im Einklang mit dieser Verfassung, zu erklären, daß er im Namen der Königin die Sanktion erteile, oder daß er sie vorenthalte, oder daß er das Gesetz für die Entscheidung der Königin reserviere.

Der Generalgouverneur kann ein ihm so vorgelegtes Gesetz an das Haus, aus dem es hervorging, zurückgehen lassen und dabei einige Amendements übermitteln, welche er vorschlägt, und die beiden Häuser können über seinen Vorschlag verhandeln.

59. Die Königin kann innerhalb eines Jahres nach der vom Generalgouverneur erteilten Sanktion ein Gesetz verbieten, und wenn dieses Verbot durch mündliche oder schriftliche Botschaft an jedes der Häuser des Parlamentes oder durch Verordnung seitens des Generalgouverneurs bekannt gemacht wurde, soll es das Gesetz außer Kraft setzen, von dem Tage der Bekanntmachung des königlichen Verbotes an gerechnet.

60. Ein für die Entscheidung der Königin reservirtes Gesetz soll nicht in Kraft treten bis innerhalb zwei Jahren von dem Tage, an welchem es dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung vorgelegt wurde, der Generalgouverneur durch mündliche oder schriftliche Botschaft an jedes der Häuser des Parlamentes oder durch Verordnung bekannt macht, daß es die königliche Sanktion erhalten hat.

Kapitel II.

Die vollziehende Gewalt.

61. Die vollziehende Gewalt des Commonwealth liegt in den Händen der Königin und wird von dem Generalgouverneur ausgeübt als dem Vertreter der Königin und erstreckt sich auf die Ausführung und Aufrechterhaltung dieser Verfassung und der Gesetze des Commonwealth.

62. Ein Bundes-»Executive Council« soll dem Generalgouverneur in der Regierung des Commonwealth zur Seite stehen und die Mitglieder des »Council« werden von dem Generalgouverneur erwählt, berufen und als »Executive Councillors« vereidet, und sollen ihr Amt nach seinem Ermessen innehaben.

63. Die Bestimmungen dieser Verfassung, welche sich auf den Generalgouverneur »in Council« beziehen, sind auszulegen als sich beziehend auf die unter dem Beirat des Bundes-»Executive Council« geschehenden Handlungen des Generalgouverneurs

64. Der Generalgouverneur ernennt die Beamten zur Verwaltung derjenigen Staatsdepartements des Commonwealth, welche er als Generalgouverneur »in Council« errichtet.

Diese Beamten sollen ihr Amt nach dem Ermessen des Generalgouverneurs innehaben. Sie sollen Mitglieder des Bundes »Executive Council« sein und gelten als königliche Staatsminister für das Commonwealth.

Nach der ersten allgemeinen Wahl soll kein Staatsminister länger als drei Monate sein Amt innehaben, falls er nicht Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses ist oder wird.

65. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Anzahl der Staatsminister die Zahl sieben nicht überschreiten, und sie sollen die Ämter innehaben, wie das Parlament bestimmt, oder in Ermangelung einer Bestimmung wie der Generalgouverneur anordnet.

66. Der Königin wird aus den konsolidirten Staatseinkünften des Commonwealth für die Besoldung der Staatsminister eine jährliche Summe angewiesen, die, bis das Parlament anders beschließt, zwölftausend Pfund im Jahr nicht überschreiten soll.

67. Bis das Parlament anders beschließt, soll die Ernennung und Entlassung aller anderen Beamten der vollziehenden Gewalt des Commonwealth dem Generalgouverneur »in Council« zustehen, falls nicht die Ernennung seitens des Generalgouverneurs »in Council« oder durch ein Gesetz des Commonwealth irgend einer anderen Behörde übertragen wird.

68. Der Oberbefehl über die Land- und Seestreitkräfte des Commonwealth steht dem Generalgouverneur als dem Vertreter der Königin zu.

69. Zu einer bestimmten Zeit oder zu verschiedenen Zeitpunkten, die von dem Generalgouverneur bekanntzugeben sind, nach der Gründung des Commonwealth, sollen die folgenden Departements der Verwaltung eines jeden Staates auf das Commonwealth übergehen:

Post, Telegraph und Telephon;
Landes- und Seeverteidigung;
Leuchttürme, Leuchtschiffe, Leuchtfeuer und Bojen;
Quarantäne.

Die Departements für Zoll- und Akzisewesen in jedem Staat sollen jedoch bei der Gründung des Commonwealth auf dasselbe übergehen.

70. In Bezug auf Gegenstände, welche gemäß dieser Verfassung auf die vollziehende Gewalt des Commonwealth übergehen, sollen alle Befugnisse und Funktionen, für welche bei der Gründung des Commonwealth der Gouverneur einer Kolonie oder der Gouverneur einer Kolonie unter Beirat seines »Executive Council«, oder irgend eine Behörde der Kolonie zuständig war, dem Generalgouverneur oder dem Generalgouverneur »in Couneil«, oder der Behörde, welche gleichartige

Befugnisse in dem Commonwealth ausübt, je nach Erfordernis, zustehen.

Kapitel III.

Die richterliche Gewalt.

71. Die richterliche Gewalt des Commonwealth soll in einem Obersten Bundesgerichtshof, genannt »High Court of Australia« ruhen, und in denjenigen anderen Bundesgerichtshöfen, welche das Parlament errichtet, sowie in anderen Gerichtshöfen, welche es mit Bundesgerichtsbarkeit ausstattet. Der Oberste Gerichtshof soll aus einem Oberrichter und so viel anderen Richtern gebildet sein, jedoch nicht weniger als zwei, als das Parlament bestimmt.

72. Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der anderen vom Parlamente errichteten Gerichtshöfe:

(I.) werden von dem Generalgouverneur »in Council« ernannt:

(II.) können nicht abgesetzt werden, ausgenommen von dem Generalgouverneur »in Council« auf einen während derselben Session von beiden Häusern des Parlamentes gestellten Antrag hin, welcher die Absetzung verlangt auf Grund bewiesener Unwürdigkeit oder Unfähigkeit:

(III.) erhalten ein vom Parlamente festgestelltes Einkommen; dasselbe soll aber während ihrer Amtszeit nicht verringert werden.

73. Der Oberste Gerichtshof soll Jurisdiktion haben, mit den Ausnahmen und im Einklang mit den Vorschriften, welche das Parlament festsetzt, zu hören und zu entscheiden Berufungen gegen alle Urteile, Beschlüsse, Verordnungen und Sprüche: —

(I.) eines oder mehrerer Richter, in Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes:

(II.) eines anderen Bundesgerichtshofes oder mit Bundesgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtshofes; sowie des

Obersten Gerichtshofes eines Staates oder eines anderen Gerichtshofes eines Staates, von welchem bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung an die Königin »in Council« bestand:

(III.) der »Inter-State-Commission«, aber nur bei Fragen der Gesetzgebung:

und das Urteil des Obersten Gerichtshofes soll in allen solchen Fällen endgültig und entscheidend sein.

Aber keine vom Parlamente festgesetzte Ausnahme oder Vorschrift soll den Obersten Gerichtshof an der Annahme und Entscheidung einer Berufung gegen den Obersten Gerichtshof eines Staates in irgend einer Sache hindern, für welche bei der Gründung des Commonwealth eine Berufung von diesem Obersten Gerichtshof an die Königin »in Council« bestand.

Bis das Parlament anders beschließt, sollen die Bedingungen und Einschränkungen für Berufungen an die Königin »in Council« gegen die Obersten Gerichtshöfe der Einzelstaaten auf die Berufungen von letzteren an den Obersten Bundesgerichtshof anwendbar sein.

74. Keine Berufung soll zulässig sein an die Königin »in Council« gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes bei irgend einer Frage, wie sie sich ergeben mag, bezüglich der Grenzen zwischen den konstitutionellen Gewalten des Commonwealth und denjenigen irgend eines Staates oder mehrerer Staaten, oder bezüglich der Grenzen zwischen den konstitutionellen Gewalten zweier oder mehrerer Staaten, wofern nicht der Oberste Gerichtshof beglaubigt, daß die Frage eine von denen ist, welche von Ihrer Majestät »in Council« entschieden werden solle.

Der Oberste Gerichtshof kann so beglaubigen, wenn er einverstanden ist, daß aus irgend einem besonderen Grunde die Erlaubnis bewilligt werden solle, und daraufhin kann die Berufung über die Frage an Ihre Majestät »in Council« ohne weitere Erlaubnis stattfinden.

Ausgenommen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen soll diese Verfassung kein Recht beeinträchtigen, welches die Königin kraft ihrer Prärogative auszuüben sich bewogen finden kann, eine besondere Erlaubnis zur Berufung von dem Obersten Gerichtshofe an Ihre Majestät »in Council« zu gewähren.

Das Parlament kann Gesetze erlassen, welche die Angelegenheiten, für welche diese Erlaubnis verlangt werden kann, einschränken, aber die eine solche Einschränkung enthaltenden Gesetzesvorlagen sollen von dem Generalgouverneur für die Entscheidung Ihrer Majestät reservirt werden.

75. In allen Angelegenheiten: —

(I.) die sich aus Handelsverträgen ergeben:

(II.) welche Konsuln oder sonstige Vertreter anderer Länder angehen:

(III.) bei welchen das Commonwealth oder eine Person, klagend oder verklagt seitens des Commonwealth, Partei ist:

(IV.) zwischen Staaten, oder zwischen den Einwohnern verschiedener Staaten, oder zwischen einem Staate und dem Einwohner eines anderen Staates:

(V.) bei welchen ein »writ of Mandamus« oder ein Verbot oder ein Einspruch gegen einen Beamten des Commonwealth verlangt wird:

soll der Oberste Gerichtshof eigene Gerichtsbarkeit haben.

76. Das Parlament kann durch Gesetz dem Obersten Gerichtshofe eigene Gerichtsbarkeit übertragen in Angelegenheiten: —

(I.) die sich aus dieser Verfassung ergeben oder ihre Interpretation bedingen:

(II.) die sich aus irgend welchen vom Parlamente erlassenen Gesetzen ergeben:

(III.) der Admiralität und Seegerichtsbarkeit:

(IV.) bezüglich der nämlichen angeführten Gegenstände, welche unter die Gesetze verschiedener Staaten fallen.

77. In Rücksicht auf verschiedene in den letzten zwei Abschnitten erwähnte Gegenstände kann das Parlament durch Gesetz: —

(I.) festsetzen die Gerichtsbarkeit eines anderen Bundesgerichtshofes als des Obersten Gerichtshofes:

(II.) die Ausdehnung bestimmen, inwieweit die Gerichtsbarkeit eines Bundesgerichtshofes eine ausschließliche sein soll hinsichtlich dessen, was den Gerichtshöfen der Staaten angehört oder ihnen übertragen ist:

(III.) irgend einen Gerichtshof eines mit Bundesgerichtsbarkeit ausstatten.

78. Das Parlament kann durch Gesetz Rechte übertragen zum Vorgehen gegen das Commonwealth oder einen Staat in Bezug auf Gegenstände innerhalb der Grenzen der richterlichen Gewalt.

79. Die Bundesgerichtsbarkeit eines Gerichtshofes kann durch eine solche Zahl von Richtern ausgeübt werden als sie das Parlament festsetzt.

80. Die Versetzung in Anklagezustand wegen eines Vergehens gegen ein Gesetz des Commonwealth hat vor den Geschworenen zu geschehen, und jede derartige Verhandlung soll in dem Staate stattfinden, in welchem das Vergehen begangen wurde, und wenn es nicht innerhalb eines Staates begangen wurde, soll die Verhandlung an dem oder den vom Parlamente bestimmten Orten stattfinden.

Kapitel IV.

Finanz- und Handelswesen.

81. Alle Einkünfte und Gelder, welche von der vollziehenden Gewalt des Commonwealth erhoben oder eingenommen werden, sollen den »Consolidated Revenue Fund« bilden, bestimmt für die Angelegenheiten des Commonwealth nach Maßgabe dieser Verfassung und in Hinsicht auf die durch sie auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten.

82. Die Kosten, Lasten und Ausgaben hinsichtlich der Erhebung, Verwaltung und Einnahmen des »Consolidated Revenue Fund« sollen die erste Belastung desselben bilden; und die Einkünfte des Commonwealth sollen in erster Linie für die Bezahlung der Ausgaben des Commonwealth verwendet werden.

83. Von dem Schatzamt des Commonwealth darf kein Geld abgehoben werden außer nach einer durch Gesetz erfolgten Bestimmung.

Bis zum Ablauf eines Monates jedoch nach der ersten Sitzung des Parlamentes kann der Generalgouverneur von dem Schatzamt die Gelder erheben und ausgeben, welche für die Verwaltung eines auf das Commonwealth übergegangenen Departements und für die Vornahme der ersten Wahlen zum Parlamente nötig sind.

84. Wenn ein Departement der Verwaltung eines Staates auf das Commonwealth übergeht, sollen alle Beamte dieses Departements der Beaufsichtigung seitens der vollziehenden Gewalt des Commonwealth unterstehen.

Jeder Beamter, der nicht in den Dienst des Commonwealth übertritt, soll, wenn er nicht in ein anderes gleichdotirtes Amt im Staatsdienste eingesetzt wird, zum Bezug einer Pension, Vergütung oder anderen Entschädigung seitens des Staates berechtigt sein, die gemäß den zur Zeit der Auf-

hebung des Amtes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen ist.

Jeder Beamter, der in den Dienst des Commonwealth übertritt, soll alle bisher innegehabten und ihm zukommenden Rechte behalten und berechtigt sein, sich zu dem Zeitpunkte und mit Pension oder Ruhegehalt vom Dienste zurückzuziehen, wie es durch das Gesetz des Staates zugestanden ist, wie wenn sein Dienst unter dem Commonwealth die Fortsetzung des Dienstes in dem Staate wäre. Eine derartige Pension oder Ruhegehalt soll ihm von dem Commonwealth ausbezahlt werden; der Staat soll jedoch einen Teil davon an das Commonwealth zahlen, der nach dem Verhältnis der Dienstzeit in dem Staate zu der Gesammtdienstzeit zu berechnen ist, und als Grundlage für diese Berechnung soll der Gehalt genommen werden, welchen er von dem Staate zur Zeit des Übertrittes erhielt.

Jeder Beamte, der bei der Gründung des Commonwealth sich im Dienste eines Staates befindet und mit Genehmigung des Gouverneurs dieses Staates unter Beirat seines »Executive Council« der Verwaltung des Commonwealth zugeteilt wird, soll dieselben Rechte genießen gleich als ein Beamter, der einem auf das Commonwealth übergegangenen Departement angehörte und in den Dienst des Commonwealth übernommen wurde.

85. Wenn ein Departement der Verwaltung eines Staates auf das Commonwealth übergeht: —

(I.) soll das Eigentum an Staatsgut, welches ausschließlich diesem Departement angehörte, dem Commonwealth zustehen; aber bei den Departements, welche die Aufsicht über die Zoll-, Akzise- und Prämienzahlungen haben, nur für die Zeit, welche der Generalgouverneur »in Council« als notwendig erklärt:

(II.) kann das Commonwealth Eigentum eines Staates erwerben, das zu irgend einem Zwecke benutzt wird, aber nicht ausschließlich zur Benutzung des Departements steht; der Wert desselben soll, wenn keine Über-

einstimmung erzielt werden kann, mit tunlichster Genauigkeit in der Weise festgestellt werden, in welcher der Wert des Bodens oder ein Anteil am Boden, der für öffentliche Zwecke vom Staate an sich genommen wurde, nach den bei der Gründung des Commonwealth bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates festgestellt wird:

(III.) soll das Commonwealth den Staat für den Wert eines Eigentums, das nach Maßgabe dieses Abschnittes auf das Commonwealth übergeht, entschädigen; wenn keine Übereinstimmung über die Art der Entschädigung erzielt werden kann, soll sie durch ein vom Parlament zu erlassendes Gesetz bestimmt werden:

(IV.) soll das Commonwealth mit dem Tage der Übergabe die laufenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich des übertragenen Departements übernehmen.

86. Bei der Gründung des Commonwealth soll die Erhebung und Beaufsichtigung von Zoll und Akzise und die Beaufsichtigung der Prämienzahlungen auf die vollziehende Gewalt des Commonwealth übergehen.

87. Während einer Periode von zehn Jahren nach der Gründung des Commonwealth und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt, soll von den Reineinnahmen des Commonwealth aus Zoll und Akzise nicht mehr als ein Viertel im Jahr von dem Commonwealth für die Ausgaben verwendet werden.

Der Überschuß soll nach Maßgabe dieser Verfassung den Einzelstaaten ausbezahlt oder für die Zinszahlung der Schulden der Einzelstaaten, welche das Commonwealth übernommen, verwendet werden.

88. Einheitliche Zölle sollen innerhalb zwei Jahren nach der Gründung des Commonwealth zur Einführung gelangen.

89. Bis zur Einführung einheitlicher Zölle: —

(I.) soll das Commonwealth jedem Staate die in demselben von dem Commonwealth erhobenen Einkünfte kreditieren:

(II.) soll das Commonwealth jedem Staate schulden: —

a) die für das Commonwealth in demselben gemachten Ausgaben hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Fortdauer, wie zur Übergangszeit, eines von dem Staate auf das Commonwealth übergegangenen Departements;

b) den Beitrag des Staates nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer bei den anderen Ausgaben des Commonwealth;

(III.) hat das Commonwealth Monat für Monat jedem Staate den (etwa vorhandenen) Überschuß zu Gunsten des Staates auszuzahlen.

90. Bei der Einführung einheitlicher Zölle soll die Befugnis des Parlamentes zur Erhebung von Zoll und Akzise und zur Bewilligung von Prämien für Warenerzeugung und -Ausfuhr die ausschließliche sein.

Bei der Einführung einheitlicher Zölle sollen alle Gesetze der Einzelstaaten über die Erhebung von Zoll und Akzise oder die Bewilligung von Prämien für Warenerzeugung oder -Ausfuhr ihre Wirkung verlieren; jedoch soll jede Bewilligung oder Vereinbarung hinsichtlich derartiger Prämien, die gesetzmäßig von oder mit Erlaubnis der Regierung des Staates vorgenommen wurde, Geltung behalten, wenn sie vor dem dreißigsten Juni achtzehnhundertachtundneunzig getroffen wurde, und nicht anders.

91. Nichts in dieser Verfassung hindert einen Staat, irgend eine Unterstützung oder Prämie für die Ausbeutung von Gold, Silber oder anderen Metallen zu bewilligen, oder mit der von beiden Häusern des Parlamentes des Commonwealth durch einen Beschluß erteilten Zustimmung Unterstützung oder Prämien für die Warenerzeugung oder -Ausfuhr zu bewilligen.

92. Bei der Einführung einheitlicher Zölle sollen Handel, Gewerbe und Verkehr innerhalb der Staaten, sei es auf dem Land- oder Wasserwege, vollständig frei sein.

93. Während der fünf ersten Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt: —

(I.) sollen die Zölle auf die in einen Staat eingeführten Waren, die späterhin zu Verbrauchszwecken in einen anderen Staat übergeführt werden, sowie die Akzise-abgaben von den in einem Staate erzeugten oder verfertigten Waren, die späterhin zu Verbrauchszwecken in einen anderen Staat übergeführt wurden, als nicht in dem ersteren, sondern als in dem letzteren Staate erhoben gelten;

(II.) soll das Commonwealth nach Maßgabe des letzten Unterabschnittes den Einzelstaaten die Einkünfte kreditieren, die Ausgaben schulden und die Überschüsse auszahlen, wie es für die der Einführung einheitlicher Zölle vorhergehenden Periode vorgeschrieben ist.

94. Fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle kann das Parlament nach einer ihm angemessen scheinenden Grundlage für die monatliche Überweisung aller Einnahmeüberschüsse des Commonwealth an die Einzelstaaten Anordnungen treffen.

95. Ungeachtet irgend welcher Bestimmung dieser Verfassung kann das Parlament des Staates Westaustralien, wenn er ein Originalstaat ist, während der ersten fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle auf in den Staat eingeführte Waren, die nicht ursprünglich von außerhalb des Commonwealth eingeführt wurden, Zölle legen, und diese sollen durch das Commonwealth erhoben werden.

Aber derartige von Waren erhobene Zölle sollen während des ersten dieser Jahre die nach den Gesetzen von Westaustralien bei Einführung einheitlicher Zölle auf solchen Waren liegende Abgabe nicht überschreiten, und während des zweiten, dritten, vierten und fünften dieser Jahre nicht vier Fünftel, drei Fünftel, zwei Fünftel und ein Fünftel letzterer Abgabe, und alle nach Maßgabe dieses Abschnittes erhobenen Zölle sollen nach dem Erlöschen des fünften Jahres nach Einführung einheitlicher Zölle in Wegfall kommen.

Wenn zu einer Zeit während dieser fünf Jahre der Zoll auf Waren nach Maßgabe dieses Abschnittes höher ist als der

von dem Commonwealth auf die Einfuhr gleicher Waren gelegte Zoll, soll dieser höhere Zoll von den Waren erhoben werden, wenn sie nach Westaustralien von außerhalb der Grenzen des Commonwealth eingeführt werden.

96. Während einer Periode von zehn Jahren nach der Gründung des Commonwealth und weiterhin, bis das Parlament anders beschließt, kann das Parlament jedem Staate finanzielle Unterstützung bewilligen im Umfange und unter Bedingungen, welche es für angemessen hält.

97. Bis das Parlament anders beschließt sollen die in Kraft befindlichen Gesetze in einer Kolonie, die Staat wurde oder wird, in Bezug auf den Empfang der Einnahmen und die Geldausgaben für Rechnung der Regierung der Kolonie, und die Durchsicht und Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf den Empfang der Einnahmen und Geldausgaben für Rechnung des Commonwealth in diesem Staate in der gleichen Weise Anwendung finden, als wenn das Commonwealth oder die Regierung oder ein Beamter des Commonwealth an der Stelle bezeichnet wäre, an welcher die Kolonie oder die Regierung oder ein Beamter der Kolonie angeführt ist.

98. Die Befugnisse des Parlamentes zur Gesetzgebung über Handel und Verkehr erstrecken sich auf Schiffahrt und Schiffswesen und auf die Eisenbahnen eines Staates.

99. Das Commonwealth soll nicht in Gesetzen oder Verordnungen über Handel, Verkehr oder Einnahmen einen Staat oder einen Teil eines Staates gegenüber einem anderen Staate oder Teile desselben bevorzugen.

100. Das Commonwealth soll nicht in Gesetzen und Verordnungen über Handel oder Verkehr die Rechte eines Staates oder seiner Einwohner auf sachgemäße Benutzung des Wassers der Flüsse zur Erhaltung oder Bewässerung beschränken.

101. Es soll eine »Inter-State-Commission« bestehen mit denjenigen Rechts- und Verwaltungsbefugnissen, welche dem Parlamente notwendig erscheinen für die Ausführung und Aufrechterhaltung, innerhalb des Commonwealth der Bestimmungen

dieser Verfassung über Handel und Verkehr und aller in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze.

102. Das Parlament kann in Rücksicht auf Handel oder Verkehr durch ein Gesetz verbieten, daß hinsichtlich der Eisenbahnen seitens eines Staates oder einer in dem Staate bestehenden Behörde eine Bevorzugung oder eine Unterscheidung stattfindet, wenn diese Bevorzugung oder Unterscheidung unangebracht, unbegründet oder ungerecht gegen einen Staat ist, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf die finanziellen Verpflichtungen, welche ein Staat in Verbindung mit dem Bau und Betrieb seiner Eisenbahnen übernommen hat. Aber keine derartige Bevorzugung oder Unterscheidung soll, nach Maßgabe dieses Abschnittes, als unangebracht, unbegründet oder ungerecht gegen einen Staat gelten, wenn die »Inter-State-Commission« nicht dementsprechend erkannt hat.

103. Die Mitglieder der »Inter-State-Commission«: —

(I.) sollen von dem Generalgouverneur »in Council« ernannt werden:

(II.) sollen ihr Amt sieben Jahre inne haben, können aber innerhalb dieser Zeit durch den Generalgouverneur »in Council« desselben entsetzt werden auf einen während derselben Session von beiden Häusern des Parlamentes gestellten Antrag hin, welcher die Absetzung auf Grund bewiesener Unwürdigkeit oder Unfähigkeit verlangt:

(III.) sollen eine vom Parlamente festzusetzende Besoldung erhalten; dieselbe soll jedoch während ihrer Amtszeit nicht verringert werden.

104. Nichts in dieser Verfassung soll eine Steuer für die Güterbeförderung auf einer Eisenbahn eines Staates als ungesetzlich erklären, wenn die »Inter-State-Commission« diese Steuer als notwendig für die Entwicklung des Gebietes des Staates erachtet hat, und wenn dieselbe in gleicher Weise von Waren innerhalb des Staates und von solchen aus anderen Staaten in den Staat hineinkommenden erhoben wird.

105. Das Parlament kann von den Staaten ihre Schulden übernehmen, wie sie bei der Gründung des Commonwealth bestanden, oder einen Teil derselben im Verhältnis ihrer Bevölkerungsziffer nach den neuesten statistischen Erhebungen des Commonwealth, und es kann diese Schulden oder einen Teil derselben konvertieren, erneuern oder konsolidieren; die Staaten haben das Commonwealth für die übernommenen Schulden zu entschädigen, und dementsprechend sollen die für die Schulden zu zahlenden Zinsen von den an die Einzelstaaten seitens des Commonwealth abzuführenden Anteilen am Einnahmenüberschuß abgerechnet und zurückbehalten werden, und wenn dieser Überschuß nicht genügt, oder kein Überschuß vorhanden ist, dann soll der Fehlbetrag oder der Gesammtbetrag von den Einzelstaaten bezahlt werden.

Kapitel V.

Die Staaten.

106. Die Verfassung eines jeden Staates des Commonwealth soll, im Einklang mit dieser Verfassung, in Kraft bleiben, wie bei der Gründung des Commonwealth oder zur Zeit der Zulassung oder Gründung des Staates, wie es der Fall sein mag, bis sie nach Maßgabe der Verfassung des Staates geändert wird.

107. Alle Befugnisse des Parlamentes einer Kolonie, welche Staat geworden ist oder wird, sollen, wenn sie nicht durch diese Verfassung ausdrücklich dem Parlament des Commonwealth zugeteilt oder dem Parlamente des Staates entzogen wurden, fortdauern wie bei der Gründung des Commonwealth oder zur Zeit der Zulassung oder Gründung des Staates, wie es der Fall sein mag.

108. Jedes in Kraft befindliche Gesetz in einer Kolonie, die Staat geworden ist oder wird, das sich auf einen innerhalb der Befugnisse des Parlamentes des Commonwealth befind-

lichen Gegenstand bezieht, soll, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung, Wirksamkeit in dem Staate behalten; und bis eine Bestimmung von dem Parlamente des Commonwealth in dieser Beziehung getroffen wird, soll das Parlament des Staates diejenigen Befugnisse zur Abänderung und Aufhebung eines derartigen Gesetzes haben, welche dem Parlamente der Kolonie zustanden, bis die Kolonie Staat wurde.

109. Wenn ein Gesetz eines Staates mit einem Gesetz des Commonwealth unvereinbar ist, soll letzteres vorgehen, und das erstere soll in der Ausdehnung, in welcher der Widerspruch besteht, ungiltig sein.

110. Die auf den Gouverneur eines Staates bezüglichen Bestimmungen dieser Verfassung gelten und finden Anwendung auf den zur Zeit vorhandenen Gouverneur des Staates oder auf einen anderen obersten Staatsbeamten oder Verweser der Regierung des Staates.

111. Das Parlament eines Staates kann irgend einen Gebietsteil des Staates dem Commonwealth überweisen; bei der Überweisung und der Annahme seitens des Commonwealth soll dieser Teil des Staates der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Commonwealth unterworfen werden.

112. Nach der Einführung einheitlicher Zölle kann ein Staat von der Ein- und Ausfuhr oder von Waren, welche in den Staat eingehen oder aus ihm herausgehen, diejenigen Abgaben erheben, welche zur Ausführung der Überwachungsgesetze des Staates nötig sind; aber der Reinertrag aller so erhobener Abgaben soll zu Nutzen des Commonwealth sein, und jedes derartige Überwachungsgesetz kann von dem Parlamente des Commonwealth aufgehoben werden.

113. Alle fermentierten, destillierten sowie andere alkoholische Flüssigkeiten, welche in einen Staat eingeführt werden oder darin bleiben für den Gebrauch, Verbrauch, Verkauf oder zur Lagerung, sollen den Gesetzen dieses Staates unterliegen, gleich als ob diese Flüssigkeiten in dem Staate produziert worden wären.

114. Ein Staat soll nicht ohne Zustimmung des Parlamentes des Commonwealth eine Land- oder Seestreitmacht

aufstellen und unterhalten; auch nicht eine Steuer auf irgend welches Eigentum des Commonwealth legen, noch das Commonwealth auf irgend welches Eigentum des Staates.

115. Ein Staat soll kein Geld ausprägen und nur Gold oder Silber als gesetzliche Zahlungsmittel für die Schuldentilgung bestimmen.

116. Das Commonwealth soll kein Gesetz erlassen zur Einführung irgend einer Religion oder zur Auferlegung irgend einer religiösen Observanz oder zur Verhinderung der freien Ausübung irgend einer Religion, und es soll kein religiöser Eid verlangt werden zur Befähigung zu irgend einem Amt oder einer öffentlichen Handlung in dem Commonwealth.

117. Ein in irgend einem Staate wohnender Untertan der Königin soll in einem anderen Staate keiner Bestimmung über Unfähigkeit oder Unterscheidung unterworfen sein, welche nicht in gleicher Weise auf ihn anwendbar wäre, falls er als Untertan der Königin in diesem anderen Staate wohnte.

118. Volle Gültigkeit und Wirkung soll innerhalb des Commonwealth allen Gesetzen, öffentlichen Akten und Urkunden sowie den gerichtlichen Urteilen eines jeden Staates zustehen.

119. Das Commonwealth hat] jeden Staat gegen feindlichen Angriff und bei Anrufen seitens der Regierung des Staates bei inneren Unruhen zu beschützen.

120. Jeder Staat soll Anordnungen treffen für die Inhaftierung in seinen Gefängnissen derjenigen Personen, welche der Zuwiderhandlung gegen Gesetze des Commonwealth angeklagt oder überführt sind, sowie für die Bestrafung der eines derartigen Vergehens überführten Personen, und das Parlament des Commonwealth kann gesetzliche Bestimmungen für die Wirksamkeit dieser Anordnungen treffen.

Kapitel VI.

Neue Staaten.

121. Das Parlament kann neue Staaten in das Commonwealth aufnehmen oder neue Staaten bilden, sowie über die Zulassung oder Gründung diejenigen Abmachungen treffen und Bedingungen festsetzen, einschließlich des Umfanges der Vertretung in beiden Häusern des Parlamentes, wie es ihm angemessen scheint.

122. Das Parlament kann gesetzliche Bestimmungen für die Regierung eines Territoriums treffen, das von einem Staate abgegeben und von dem Commonwealth angenommen wurde, oder eines Territoriums, welches von der Königin unter die Herrschaft des Commonwealth gestellt und von diesem angenommen wurde, oder auf andere Art in den Besitz des Commonwealth kam, und kann die Vertretung eines solchen Territoriums in beiden Häusern des Parlamentes zulassen in dem Umfange und unter den Bedingungen, wie es ihm angemessen scheint.

123. Das Parlament des Commonwealth kann unter Zustimmung des Parlamentes eines Staates und mit Einwilligung der Majorität der über die Angelegenheit abstimmenden Wähler des Staates die Grenzen des Staates erweitern, verkleinern oder sonstwie umgestalten, unter solchen Abmachungen und Bedingungen als gebilligt wurden, und kann im gleichen Einverständnis die Bestimmungen treffen zur Vornahme und Ausführung der territorialen Vergrößerung, Verringerung oder Umgestaltung eines dafür in Frage kommenden Staates.

124. Ein neuer Staat kann gebildet werden durch Abtrennung eines Territoriums von einem Staate, aber nur mit Einwilligung des Parlamentes dieses Staates, oder durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten oder Teile von Staaten, jedoch nur mit Einwilligung der Parlamente der dabei in Frage kommenden Staaten.

Kapitel VII.

Verschiedenes.

125. Der Sitz der Regierung des Commonwealth soll von dem Parlamente bestimmt werden und soll sich innerhalb eines dem Commonwealth überwiesenen oder von ihm erworbenen Territorium befinden, ferner im Commonwealth liegen und dazu gehören, und zwar soll er im Staate Neu-Süd-Wales sein und nicht weniger als hundert Meilen von Sydney entfernt.

Dieses Territorium soll ein Areal von nicht weniger als hundert Quadratmeilen umfassen und ein etwaiger aus Kronland bestehender Teil desselben soll dem Commonwealth ohne Bezahlung überlassen werden.

Das Parlament soll in Melbourne tagen, bis es am Sitze der Regierung zusammentritt.

126. Die Königin kann den Generalgouverneur ermächtigen, eine Person oder mehrere Personen zusammen als seinen oder seine Vertreter innerhalb eines Teiles des Commonwealth zu ernennen mit der Befähigung, so lange es dem Generalgouverneur beliebt, diejenigen Befugnisse und Handlungen des Generalgouverneurs auszuüben, welche er dem oder den Vertretern anzuweisen für angemessen erachtet, innerhalb ausdrücklicher Einschränkungen oder der von der Königin erlassenen Vorschriften; aber die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter soll nicht die Ausübung von Befugnissen oder Funktionen seitens des Generalgouverneurs selbst berühren.

127. Bei der Feststellung der Bevölkerungsziffer des Commonwealth oder eines Staates, oder eines Teiles des Commonwealth sollen die Ureinwohner nicht mitgezählt werden.

Kapitel VIII.

Verfassungsänderungen.

128. Die Verfassung soll nur in der folgenden Weise abgeändert werden:

Die Gesetzesvorlage über die Verfassungsänderung muß von einer absoluten Majorität jedes Hauses des Parlamentes angenommen worden sein, und nicht weniger als zwei, noch mehr als sechs Monate nach der Annahme durch beide Häuser soll die Gesetzesvorlage in jedem Staate den Wählern vorgelegt werden, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn aber eines der Häuser eine derartige Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität annimmt und das andere Haus sie zurückweist oder nicht annimmt, oder mit einem Amendement annimmt, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das ersterwähnte Haus in derselben oder in der nächsten Session die Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität wieder annimmt, mit oder ohne Amendement, welches von dem anderen Hause gemacht oder gebilligt worden war, und dieses andere Haus weist den Entwurf zurück oder nimmt ihn nicht an, oder nimmt ihn mit einem Amendement an, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, dann kann der Generalgouverneur die Gesetzesvorlage, wie sie zuletzt von dem ersterwähnten Hause eingebracht wurde, entweder mit oder ohne die in der Folge von beiden Häusern angenommenen Amendements, in jedem Staate den Wählern unterbreiten, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn eine Gesetzesvorlage den Wählern unterbreitet wird, soll die Abstimmung in der Weise vorgenommen werden, wie das Parlament bestimmt. Bis aber die Berechtigung als Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses innerhalb des Com=

Kapitel VII.

Verschiedenes.

125. Der Sitz der Regierung des Commonwealth soll von dem Parlamente bestimmt werden und soll sich innerhalb eines dem Commonwealth überwiesenen oder von ihm erworbenen Territorium befinden, ferner im Commonwealth liegen und dazu gehören, und zwar soll er im Staate Neu-Süd-Wales sein und nicht weniger als hundert Meilen von Sydney entfernt.

Dieses Territorium soll ein Areal von nicht weniger als hundert Quadratmeilen umfassen und ein etwaiger aus Kronland bestehender Teil desselben soll dem Commonwealth ohne Bezahlung überlassen werden.

Das Parlament soll in Melbourne tagen, bis es am Sitze der Regierung zusammentritt.

126. Die Königin kann den Generalgouverneur ermächtigen, eine Person oder mehrere Personen zusammen als seinen oder seine Vertreter innerhalb eines Teiles des Commonwealth zu ernennen mit der Befähigung, so lange es dem Generalgouverneur beliebt, diejenigen Befugnisse und Handlungen des Generalgouverneurs auszuüben, welche er dem oder den Vertretern anzuweisen für angemessen erachtet, innerhalb ausdrücklicher Einschränkungen oder der von der Königin erlassenen Vorschriften; aber die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter soll nicht die Ausübung von Befugnissen oder Funktionen seitens des Generalgouverneurs selbst berühren.

127. Bei der Feststellung der Bevölkerungsziffer des Commonwealth oder eines Staates, oder eines Teiles des Commonwealth sollen die Ureinwohner nicht mitgezählt werden.

Kapitel VIII.

Verfassungsänderungen.

128. Die Verfassung soll nur in der folgenden Weise abgeändert werden:

Die Gesetzesvorlage über die Verfassungsänderung muß von einer absoluten Majorität jedes Hauses des Parlamentes angenommen worden sein, und nicht weniger als zwei, noch mehr als sechs Monate nach der Annahme durch beide Häuser soll die Gesetzesvorlage in jedem Staate den Wählern vorgelegt werden, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn aber eines der Häuser eine derartige Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität annimmt und das andere Haus sie zurückweist oder nicht annimmt, oder mit einem Amendement annimmt, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, und wenn nach einem Zeitraum von drei Monaten das ersterwähnte Haus in derselben oder in der nächsten Session die Gesetzesvorlage mit einer absoluten Majorität wieder annimmt, mit oder ohne Amendement, welches von dem anderen Hause gemacht oder gebilligt worden war, und dieses andere Haus weist den Entwurf zurück oder nimmt ihn nicht an, oder nimmt ihn mit einem Amendement an, welchem das ersterwähnte Haus nicht zustimmen will, dann kann der Generalgouverneur die Gesetzesvorlage, wie sie zuletzt von dem ersterwähnten Hause eingebracht wurde, entweder mit oder ohne die in der Folge von beiden Häusern angenommenen Amendements, in jedem Staate den Wählern unterbreiten, die zur Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses berechtigt sind.

Wenn eine Gesetzesvorlage den Wählern unterbreitet wird, soll die Abstimmung in der Weise vorgenommen werden, wie das Parlament bestimmt. Bis aber die Berechtigung als Wähler der Mitglieder des Repräsentantenhauses innerhalb des Com-

monwealth eine einheitliche ist, soll nur die Hälfte der für und gegen den Gesetzentwurf stimmenden Wähler in denjenigen Staaten gezählt werden, in welchen Erwachsenenstimmrecht vorherrscht.

Und wenn in einer Mehrzahl von Staaten eine Majorität der abstimmenden Wähler der Gesetzesvorlage zustimmt, und wenn eine Majorität aller so abstimmenden Wähler den Gesetzentwurf annimmt, soll er dem Generalgouverneur für die königliche Sanktionserteilung unterbreitet werden.

Keine Änderung, welche die verhältnismäßige Vertretung eines Staates in einem der Häuser des Parlamentes oder die Mindestzahl der Vertreter eines Staates in dem Repräsentantenhause verringert und die Grenzen des Staates vergrößern, verkleinern oder sonstwie umgestalten will, oder die Bestimmungen der Verfassung in Beziehung hierauf irgendwie berührt, soll Gesetz werden, wenn nicht die Majorität der in dem Staate abstimmenden Wähler die Gesetzesvorlage billigt.

II. Der rechtliche Charakter des Bundes.

Der Zusammenschluß der sechs vorher untereinander getrennten und unabhängigen australischen Kolonien zu einem einzigen Gemeinwesen staatlicher Art qualifiziert sich als eine Staatenverbindung, eine dauernde rechtliche Vereinigung von Staaten politischer Natur.

Unter diesem Gesichtspunkte soll im folgenden der rechtliche Charakter des »Commonwealth« in Beziehung auf Australien selbst einer Untersuchung unterzogen werden, wobei die tatsächliche und rechtliche Unterordnung der Kolonien unter die englische Krone und ihre Eigenschaft als integrierende Bestandteile des britischen Reiches als nicht vorhanden gedacht werden, um das staatsrechtliche Verhältnis des australischen Bundes an und für sich nach Maßgabe der herrschenden Be-

griffe in eine möglichst bestimmte Form einkleiden zu können, soweit dies seine Eigenart zuläßt.

1. Das »Commonwealth«.

Das »Commonwealth of Australia« ist ein zwischen den einzelnen Kolonien auf ewige Zeiten geschlossener Bund zur Errichtung und Durchführung einer einheitlichen und gemeinsamen Regierung durch eine Zentralgewalt im Interesse der allgemeinen Entwicklung Australiens.

Die Verfassung des Bundes bestimmt nicht ausdrücklich den Zweck des neuen Staatswesens. Die Ursachen politischer und wirtschaftlicher Natur, welche zum Zusammenschluß der Kolonien führten und welche die Geschichte der Bundesgründung zur Genüge hervortreten läßt, spielten hier im allgemeinen die gleiche Rolle wie bei ähnlichen Gründungen der neuesten Zeit, so daß auch ohne besondere Zweckangabe der Akt der Bundesgründung berechtigt und erklärlich erscheint.[1])

In der Eingangsformel wird erklärt, daß die angeführten australischen Kolonien »humbly relying on the blessing of Almighty God, have agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and under the Constitution hereby established.«

Die Organe und Funktionen des Bundes finden ihre Aufzählung und Erläuterung im Verlaufe des Inhaltes des Verfassungsinstrumentes, das in seiner Abfassung und in seinem Wortlaute an die bereits vor ihm bestehenden Verfassungen englischen Rechts, die der Vereinigten Staaten von Amerika und Canadas, sich eng anschließt.

Die Glieder des Bundes sind die sechs Einzelstaaten Australiens, und die territoriale Basis des Commonwealth

[1]) Praeambel des Verfassungsentwurfes: »an indissoluble federal Commonwealth firmly united for many of the most important functions of government«; die Verfassung selbst enthält nur die auch anderwärts vorkommende allgemeine Bestimmung »for the peace, order and good government.«

besteht aus dem Gebiet der einzelnen Kolonien. Außerdem gehört zu dem Staatsgebiete des Commonwealth der Bundesdistrikt mit dem Sitze der Bundesregierung sowie denjenigen Territorien, welche das Commonwealth von den Gliedstaaten oder der englischen Krone zugewiesen erhält. Eine weitere Ausdehnung des Gebietes des Commonwealth ist naturgemäß bedingt durch den Eintritt neuer Gliedstaaten außerhalb des engeren Australien in den Bund.

Die rechtliche Grundlage des »Commonwealth of Australia« ist die in Gesetzesform bestehende Verfassung. Der Bund ruht auf verfassungsmäßiger, nicht vertragsmäßiger Ordnung und ist deshalb mehr als ein bloßes vertragsmäßiges Verhältnis unter den sechs vereinigten Kolonien.[1]) Das Commonwealth ist Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts und ein Gemeinwesen, das, soweit der ihm zugewiesene Machtbereich sich erstreckt, eine den einzelnen Kolonien übergeordnete Stellung einnimmt[2]); die Bundesgewalt besitzt genau definierte Befugnisse[3]) gegenüber den Gliedstaaten und es stehen ihr Rechte und Pflichten zu, die von denen der einzelnen Staaten verschieden sind. Weiterhin

[1]) Abgesehen von der Bestätigung der Verfassung des Commonwealth durch das Reichsparlament, stellt sich die Gründung des Bundes als eine „nationale Tat" (Jellinek, Recht des mod. Staates, S. 709) der Gesamtheit der australischen Kolonien dar, die kein Vertragsverhältnis, sondern ein Unterwerfungsverhältnis eingegangen sind. Durch die Fiktion des momentanen Nichtvorhandenseins der britischen Reichsgewalt erscheint der staatsgründende Akt des australischen Commonwealth in der Gesamtheit der historischen Vorgänge innerhalb der einzelnen Kolonien liegend, die unter keine juristische Bezeichnung zusammengefaßt werden können. Die Entstehung des Commonwealth kann nicht aus übereinstimmendem Vertrag der sechs einzelnen Kolonien hergeleitet werden. Die Beratungen der leitenden Staatsmänner und die Konferenzen und Konventionen sind nur die Vorstadien der Entstehung gewesen, und der Verfassungsentwurf bezeichnete nur die Lebensbedingungen des zukünftigen Einheitsstaates, die von der stimmberechtigten Bevölkerung der späteren Gliedstaaten gebilligt wurden, und deren Inkrafttreten durch die tätige Wirksamkeit derselben sich vollzog.

[2]) Verfassung: Praeambel, Art. 5; Art. 106; 109.

[3]) Art. 51; 52; 61; 71.

ist der australische Bund auch vermögensrechtliches Subjekt und zum Eingehen privatrechtlicher Verpflichtungen befähigt; er hat seine eigenen, durch die Verfassung normierten und daher von der Finanzwirtschaft der Kolonien getrennten Einnahmen und besitzt ein selbständiges Vermögen [1]), aus dem er die von Bundeswegen zu erfolgenden Leistungen bestreitet.

Schließlich hat der Bund eine eigene Organisation, die von der seiner Glieder völlig unabhängig ist; seine Organe fassen Beschlüsse, die den Willen des Bundes zum Ausdruck bringen und deren Durchführung die Ausübung seiner Herrschaftsrechte darstellt. Die Willensäußerungen des Bundes entstehen auf Grund von Gesetzen [2]), und die von der Zentralgewalt verfassungsgemäß erlassenen Gesetze und Anordnungen sind verpflichtend für die einzelnen Kolonien, ebenso für die Regierung wie für die Bevölkerung.[3]) Das Recht des Commonwealth geht dem der Gliedstaaten vor [4]); seine Anordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch das Zusammenwirken der Legislative und der Exekutive und durch die von letzterer bewirkte Veröffentlichung, verpflichten also von Bundeswegen.[5])

Allerdings ist die Zentralgewalt keine rechtlich unbegrenzte, und die Zuständigkeit des Commonwealth zur Erweiterung seiner Kompetenz wird durch die Bestimmungen der Verfassung wirksam eingeschränkt. Namentlich in Hinsicht auf Verfassungsänderungen, welche die Rechte der Gliedstaaten berühren, ist den Einzelkolonien ein weitgehender Schutz gewährleistet.[6]) Dadurch wird jedoch der Charakter des Commonwealth nicht weiter beeinflußt.

2. Die Kompetenzverteilung.

Innerhalb des Commonwealth sind die Herrschaftsrechte geteilt zwischen der Bundesgewalt und den Regierungen der

[1]) »Consolidated Revenue Fund of the Commonwealth« Art. 81.
[2]) Art. 23; 40; 57; 128.
[3]) Praeambel Art. 5.
[4]) Art. 109.
[5]) Art. 58 ff.
[6]) Art. 128.

einzelnen Kolonien. Die Verteilung der Befugnisse ist in der Weise bewirkt, daß die Kompetenz der Bundesgewalt eine beschränkte und in der Verfassung genau festgelegte ist. Die Kompetenz des Commonwealth ist positiv durch die Verfassung, diejenige der Einzelkolonien negativ bezeichnet, d. h. der Bundesgewalt steht nur die Ausübung der in der Verfassung ausdrücklich aufgezählten Herrschaftsrechte zu, alle anderen sind der Kompetenz der Einzelregierungen verblieben. Dies ist das Grundprinzip der gesamten Organisation. Im Zweifelsfalle wird daher auch stets die Vermutung für die Gliedstaaten sprechen.

Die Zentralgewalt erscheint also nur zuständig zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung über alle ihr durch die Verfassung zugewiesenen Angelegenheiten, welche dementsprechend die Tätigkeitsgebiete und den Wirkungskreis der Zentralgewalt des Commonwealth darstellen.

Jeder Staat hat nur auf diejenigen Rechte verzichtet, welche in der Bundesverfassung aufgezählt sind. Alle anderen Rechte, welche ihm aus dem »Selfgovernment« zustehen, seine Verfassung, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung und Gerichtsorganisation werden durch die Unterordnung unter die Bundesgewalt nicht in ihrem Wesen beeinflußt, und seine Organe erfreuen sich derselben freien Tätigkeit wie vorher, abgesehen von den auf den Bund übergegangenen Angelegenheiten. In dem australischen Bunde steht daher, wie auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesgewalt nur eine beschränkte Herrschaftsgewalt zu, während durch die canadische Bundesverfassung dieselbe der Zentralgewalt beigelegt ist, welche den Provinzialregierungen einzelne Hoheitsrechte zugewiesen hat.

Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich mehrere wichtige Folgerungen.

Einmal haben die Gliedstaaten des Commonwealth eine viel ausgedehntere Sphäre lokaler Selbstverwaltung behalten, wie z. B. die Einzelprovinzen in Canada, und nehmen gegenüber der Zentralgewalt eine ziemlich unabhängige Stellung ein. Ferner haben die Beziehungen zur englischen Regierung

keine Änderung erfahren. Nach der canadischen Verfassung haben die Provinzen nicht das Recht, unmittelbar mit der Regierung des Mutterlandes zu verkehren, sondern die Verbindung geschieht durch die canadische Bundesregierung, welche ja auch die Provinzialgouverneure ernennt, und stets durch die Vermittlung und unter Berücksichtigung der Zentralgewalt übt die englische Regierung die ihr zustehenden Rechte gegenüber den canadischen Provinziallegislaturen aus. Die australische Bundesverfassung dagegen hat die Beziehungen der Gliedstaaten des Commonwealth zur heimischen Regierung unberührt gelassen. Alle der englischen Krone zustehenden Befugnisse gelangen in der gleichen Weise wie vor der Gründung des Bundes zur Ausführung. Die Krone ernennt nach wie vor den Gouverneur als ihren Repräsentanten, der von dem Generalgouverneur, soweit nicht Bundesangelegenheiten in Frage stehen, unabhängig verblieben ist und namentlich hinsichtlich der lokalen Gesetzgebung und Verwaltung keinerlei Instruktionen von diesem einzuholen hat.

Die Gliedstaaten des Commonwealth unterstehen also wie vorher der unmittelbaren Beaufsichtigung der englischen Regierung — einer in praxi nicht allzu strengen — und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten, soweit dies sich mit den Prinzipien und dem Bestehen des Bundes verträgt.

In Übereinstimmung mit den Gründen, welche die australischen Kolonien zum Eingehen eines engeren Bundes behufs Regelung der gemeinsamen Interessen bewogen haben, wurde auch bei der Feststellung der der Bundesregierung zu überweisenden Materien verfahren. Der Regelung durch die Bundesregierung unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:[1])

> die Verhältnisse des Handels und Verkehrs, das Zollwesen und die für die Zwecke des Commonwealth zu verwendenden Steuern; die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, der fundierten und unfundierten Schulden, des Bank- und Versicherungswesens; der Schutz des geistigen Eigentums, Patentwesen und

---

[1]) Art. 51.

Statistik; das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Polizeiorgane des Commonwealth;

die Regelung des Fischerei- und Schiffahrtswesens, der Seezeichen und meteorologischen Stationen; das Eherecht und Mündelwesen; Bestimmungen über die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivil- und Strafsachen, des gerichtlichen Verfahrens und der öffentlichen Urkunden;

die Regelung der Freizügigkeit, der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, der Ein- und Auswanderung, des Sanitätswesens und der Fremdenpolizei;

das Eisenbahnwesen, Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs; auswärtige Angelegenheiten mit besonderer Berücksichtigung der Südseeinseln;

der ausschließlichen Bestimmung durch die Zentralgewalt unterliegen die Wahl des Regierungssitzes des Commonwealth, die Beaufsichtigung aller Departements der Verwaltung, welche auf die Zentrale übertragen wurden, sowie die als hierher gehörend besonders aufgeführten Angelegenheiten.[1]) Sofort bei Inkrafttreten der Verfassung wurde die Bundesregierung zuständig für das Gebiet des Zoll- und Steuerwesens; ferner gingen als erste Zweige der Verwaltung auf das Commonwealth über das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen, das Militärwesen und die Kriegsmarine, die Seeschiffahrtszeichen (Leuchttürme, Leuchtfeuer, Tonnen und Baken) und endlich die Regelung der Quarantäne.[2])

Wie aus der Verfassung hervorgeht, enthält der Artikel 51 als sedes materiae eine umfangreiche Aufzählung der Hoheitsrechte der Bundesgewalt. Abgesehen von den vorläufig noch geringen ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen konkurriert die Bundesgesetzgebung mit der Partikulargesetzgebung jeder

---

[1]) Art. 52.

[2]) Art. 69.

Kolonie im Commonwealth, allerdings mit der Wirkung, daß die erstere der letzteren vorgeht.[1]) So lange also die Bundesgewalt keinen Gebrauch von ihrem Rechte macht, bleiben die Partikulargesetze (ganz oder teilweise) in Kraft und können von den einzelnen Kolonien weiterfortgebildet werden.

Außer diesen namentlich angeführten Angelegenheiten enthält die Verfassung des Commonwealth noch zwei allgemeine Bestimmungen, die von besonderer Wichtigkeit sind und sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Zentralgewalt beziehen.

Auf Grund der Bestimmung XXXVII des Artikels 51 der Bundesverfassung ist jede der sechs Koloniallegislaturen berechtigt, der Zentralgewalt das Gesetzgebungsrecht über irgend eine Materie, die bisher nicht unter die Bundeskompetenz fiel, zu übertragen. Selbstverständlich beschränkt sich dieses Einräumungsrecht nur auf den einzelnen Fall und nur jeweils für die zu einer Abtretung ihrer Rechte geneigte Koloniallegislatur.

Der Absatz XXXIX des gleichen Artikels bestimmt, daß auf übereinstimmendes Verlangen der Parlamente der Gliedstaaten das Bundesparlament die Ausübung derjenigen Gewalten in die Hand nehmen kann, welche vor der Gründung des Commonwealth dem Reichsparlament oder dem ehemaligen »Federal Council« zustanden.

Neben der Aufzählung der einzelnen Herrschaftsrechte des Bundes enthält die Verfassung des Commonwealth noch ausführliche Anordnungen und Bestimmungen hinsichtlich gewisser, der Bundesgewalt zustehenden Rechte auf Gebieten von besonderer Wichtigkeit, hauptsächlich zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten. Aus der Geschichte der Unionsbestrebungen geht zur Genüge hervor, eine wie große Rolle die handelspolitischen Zustände und Wünsche in den einzelnen Kolonien bei dem Zustandekommen des Bundes gespielt haben. Entsprechend seiner Wichtigkeit und Bedeutung, hat das Gebiet der Finanzen eine bis ins einzelne gehende Bearbeitung in der Verfassung ge-

[1]) Art. 70; 108; 109.

funden, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Commonwealth und den Staaten genau festzustellen.

Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind die folgenden: die Artikel 92 und 88 der Bundesverfassung verfügen den interkolonialen Freihandel, durch welchen die trennenden Zollschranken beseitigt wurden, sowie die Gleichheit sämtlicher Zoll- und Akziseabgaben innerhalb des Bundesgebietes, wodurch der oftmals bis ins maßlose gehenden Zollungleichheit und den bisherigen Zollschikanen für immer ein Ende gemacht wurde.

Die Artikel 99 und 102 machen die ungleiche Behandlung von Staaten oder von Teilgebieten einzelner Staaten unmöglich, da alle differentiellen Zollsätze und ähnliche handelspolitische Maßnahmen zum Vorteil einzelner Gliedstaaten verboten sind. Nicht berührt durch diese Bestimmung wird das Recht der Bundeszentrale, den Gliedstaaten im Notfalle finanzielle Unterstützung zu leisten. Überhaupt zeigt die finanzielle Seite der Bundesverfassung, wie in eingehender Weise dafür gesorgt wurde, um dem Finanzwesen der einzelnen Kolonien während der Übergangszeit jede Erschütterung zu ersparen. Daher darf das Commonwealth während der ersten zehn Jahre seines Bestehens nur ein Viertel der Gesamteinkünfte aus den Steuern und Zollabgaben des Bundes für sich verwenden, während die drei übrigen Teile den Gliedstaaten wieder herausbezahlt werden müssen. Um die vielseitigen Beziehungen auf diesem Gebiete genau überwachen und regeln zu können, wurde das Institut der »Inter-State-Commission« geschaffen, die als eine Art Bundeshandelsgericht zur obersten Entscheidung in Zoll- und Handelssachen zwischen der Bundeszentrale und den Gliedstaaten oder unter diesen selbst berufen ist.

Die Zentralgewalt besitzt gegenüber den einzelnen Kolonien gewisse Hoheitsrechte, welche ihr nicht gegenüber den Angehörigen der Kolonien, sondern gegenüber den Regierungen derselben zustehen.

Es sind dies: das Recht der Oberaufsicht über die den einzelnen Kolonien übertragene Ausführung von Gesetzen und Verordnungen des Commonwealth; das Recht, Streitigkeiten

unter den Mitgliedern des Bundes, und besonders Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden; das Recht, die zur Durchführung der Aufgaben des Bundes notwendigen Organe zu bestellen und deren Verhältnisse gesetzlich zu regeln, soweit es nicht bereits in der Bundesverfassung geschehen ist.

Die Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten ist dem Gesetzgebungsrecht des Bundesparlamentes überlassen, welches nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung befugt ist, die Verteilung der Funktionen zwischen dem Bunde und den Einzelkolonien zu regeln.

3. Die Staaten.

Die sechs Kolonien des australischen Bundes nehmen innerhalb desselben die gleiche rechtliche Stellung ein, wie sie die Mitglieder irgend eines unabhängigen Staatensystems mit föderativem Charakter besitzen. Sie gelten gegenüber der Bundeszentrale als Staaten, mit welcher Bezeichnung sie ja auch in der Verfassung aufgeführt sind.[1]) Als Gliedstaaten des Bundes ist ihnen in ihrer Gesammtheit eine Anteilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt eingeräumt, während ihre bisherige Selbständigkeit nach Innen durch die Bundesgewalt verfassungsmäßige Einschränkungen erfahren hat.[2])

Soweit jedoch die Sphäre freier staatlicher Tätigkeit reicht, steht ihnen die selbständige Regelung aller derjenigen Angelegenheiten zu, welche nicht in den Bereich der Bundeskompetenz fallen. Hierbei üben sie nicht nur Verwaltungsbefugnisse, sondern auch gesetzgeberische Funktionen aus.[3]) Vor allem ist ihnen in Bezug auf ihre Verfassung und den inneren Organismus volle Freiheit gelassen[4]); die Organe der einzelnen Kolonien sind unabhängig von der Bundesgewalt, so lange nicht der ihnen

---

[1]) Praeambel Art. VI.

[2]) Über die rechtliche Stellung der Gliedstaaten vgl. Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte S. 281 ff. und Recht des mod. Staates S. 713 ff.

[3]) Art. 108.

[4]) Art 106.

unterstellte Zweig der Staatstätigkeit auf den Bund übergegangen ist.[1])

Die negativen Rechte der einzelnen Kolonien finden demnach ihren Ausdruck in der Nichteinmischung der Zentralgewalt in diejenigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der letzteren zugewiesen sind.

Als Einzelglieder des Bundes sind die Kolonien den Anordnungen einer höheren Gewalt, der Staatsgewalt des Bundes unterworfen.[2]) Dieselbe erstreckt sich nicht nur auf die einzelnen Kolonien in ihrer staatlichen Eigenschaft, sondern auch unmittelbar auf die Angehörigen derselben; die Herrschaft der Einzelstaatsgewalt über die ihr untergeordnete Bevölkerung in der Kolonie ist durch die Befugnisse der Bundesgewalt durchbrochen.[3]) Soweit diese Befugnisse der Zentralgewalt sich erstrecken, erscheinen die Kolonien nicht mehr als selbständige staatliche Gemeinwesen, sondern nur als Organe der Zentralgewalt, der gegenüber die Kolonien allerdings positive Rechte besitzen, die in dem Anspruch auf Schutz und Leistungen seitens des Bundes bestehen und von diesem verfassungsgemäß jeder Kolonie ohne Unterschied gewährt werden müssen.[4])

Die Regelung der Kompetenzverhältnisse geschieht nicht durch die Einzelstaaten, sondern durch die Bundesgewalt und die einzelnen Kolonien, vertreten durch die Gesammtheit ihres Volkes[5]), welches in dieser Beziehung die Souveränetät des Bundes ausübt. Von besonderer Wichtigkeit ist dies bei der Vornahme von Verfassungsänderungen.[6])

Entsprechend den politischen Rechten des einzelnen Staatsbürgers, stehen auch den Einzelstaaten aktive Rechte zu auf Beteiligung bei der Bildung des Zentralwillens.[7])

---

[1]) Art. 107.

[2]) Art. 109.

[3]) Praeambel Art. V; Verfass. Art. 109.

[4]) Art. 99; 128 Abs. 5.

[5]) Art. 128 Abs. 1.

[6]) Art. 128.

[7]) Praeambel Art. I.

Kurz zusammengefaßt, ergibt sich ein vierfacher Rechtscharakter der einzelnen Kolonien innerhalb des Commonwealth, der sich nach den folgenden Seiten bestimmen läßt[1]):

soweit die Kolonien der Bundesgewalt untergeordnet sind, haben sie ihren staatlichen Charakter verloren;

in der von der Zentralgewalt eximirten Sphäre staatlicher Tätigkeit haben sie den Charakter als unabhängige Staaten unverändert behalten;

als Mitglieder des Bundes haben die Kolonien gemeinsam Anspruch auf gewisse Leistungen seitens der Bundesgewalt, sowie

das Recht auf Organstellung innerhalb des Commonwealth, indem sie bei der Betätigung der Bundesgewalt mitzuwirken haben.

Die Stellung der Kolonien vor der Gründung des Commonwealth erscheint — ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der eingangs erwähnten Fiktion betrachtet — als die unabhängiger Einzelstaaten, die sich völlig gleichberechtigt wie Subjekte des Völkerrechts gegenüberstanden. Für die Beurteilung der Gründung des Commonwealth und die für seinen rechtlichen Charakter sich aus ihr ergebenden Folgen ist daher der Prozeß der neuen Einheitsbildung innerhalb der jetzigen Glieder des australischen Bundes von Interesse und besonderer Bedeutung, weil daraus die Anteilnahme der Kolonien, soweit sie rechtlich definirbare politische Vorgänge in sich schließt, ermessen werden kann.

Die Vorbereitungen zur staatlichen Neubildung haben sich allerdings innerhalb der einzelnen Kolonien vollzogen, indem die Verfassung von den Einzelregierungen gemeinsam ausgearbeitet und vereinbart wurde, die Genehmigung durch die Einzellegislaturen und die Gesammtbevölkerung in den Kolonien erteilt wurde, sowie auch die Publikation durch die Einzelregierungen erfolgte[2]), der Eintritt der Kolonien in den Bund

[1]) Jellinek, Recht des mod. Staates, S. 713.

[2]) Praeambel Art. V.

geschah jedoch durch die Unterwerfung unter die Souveränetät der Zentralgewalt, wobei ihnen an Stelle der aufgegebenen Herrschaftsrechte die Mitwirkung an der Bildung des Bundeswillens, an der Ausübung der Zentralgewalt zuteil wurde.

Durch die Vereinigung der sechs Kolonien wurde eine Einheit gebildet, da, soweit die Herrschaftsgewalt der Bundeszentrale reicht, alle trennenden Unterschiede in Wegfall gekommen sind. Das Land und die Bevölkerung der einzelnen Kolonien bilden zusammen den einheitlichen Herrschaftsbereich des Commonwealth.

4. Die rechtliche Natur des Commonwealth.

Für die rechtliche Natur des Commonwealth ergibt sich aus den vorstehenden Untersuchungen, daß der australische Bund eine auf staatsrechtlicher Grundlage beruhende Vereinigung mehrerer Gemeinwesen staatlichen Charakters ist, eine Staatenverbindung, durch welche über die einzelnen Staaten eine Herrschaft errichtet wurde. Die Ausübung der Herrschaft geschieht jedoch durch die Staaten selbst, die in ihrer Gesamtheit herrschen, als Einzelmitglieder aber auf besonderen Gebieten ihrer Staatstätigkeit beherrscht werden.

Ein aus einer Mehrheit von Staaten gebildeter souveräner Staat, dessen Staatsgewalt aus seinen zu staatlicher Einheit verbundenen Gliedstaaten hervorgeht, ist ein Bundesstaat.[1]) Mit zweifelloser Berechtigung kann dementsprechend das Commonwealth, der Bund der australischen Kolonien, unter die Bezeichnung Bundesstaat eingeordnet werden, soweit seine Beziehungen zu der Gesammtheit der Kolonien in Betracht kommen.

Wenn Jellinek in den einleitenden Erörterungen zu dem Kapitel über Staatenverbindungen sagt: „Die Staatslehre der modernen Zeit hat lange gebraucht, ehe sie die Staatenverbin-

---

[1]) Jellineks Definition, Recht des mod. Staates, S. 703; gleicherweise hier anwendbar die Definitionen von G. Meyer, Staatsrecht, S. 38 ff.; sowie von Laband, I. S. 54 (Beteiligung der Staaten an der Herstellung des Gesammtwillens).

dungen eingehend und allseitig gewürdigt hat. Auch heute noch stehen der klaren Erfassung dieser Verbindungen in vielen Punkten die herrschenden allgemeinen Lehren vom Staate entgegen, aus denen sich deduktiv die Unmöglichkeit dieser oder jener Verbindungsform ergibt. Vielleicht in keinem Teile des öffentlichen Rechtes zeigen sich die Folgen der Beurteilung des Gegebenen nach abstrakten Idealtypen schärfer als in diesen. Daher ist gerade bei dieser Lehre energisch auf induktive Erforschung des gegebenen historisch-politischen Stoffes zu dringen, der die aus dem Leben gewonnenen Durchschnittstypen an Stelle jener Alleinbegriffe setzt," so muß man diese Worte, wenn irgendwo, bei dem Versuche einer Begründung der rechtlichen Natur des australischen Bundes vor Augen haben, zumal er, als allermodernste und in gewissem Sinne eigenartige Staatenverbindung, nur mit Vorsicht dem nach den älteren Beispielen gemachten Schema angepaßt werden darf.

Die Staatspraxis zeigt gerade in dem Bereiche des Bundeswesens die mannigfaltigsten Ergebnisse, und ihre Entwicklung erscheint durchaus noch nicht abgeschlossen. Gemäß der nivellierenden Tendenz unserer Zeit auf dem Gebiete der bestehenden Rechtsunterschiede finden zwar staatliche Einrichtungen und Vorbilder von überallher Aufnahme und Nachahmung, und die Erfahrungen auf diesem Gebiete sucht sich jede Nation zu Nutze zu machen. Aber trotzdem darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, gewisse Unterschiede weniger zu berücksichtigen, welche das staatliche Leben gezeitigt hat und aufrechterhält, und die deswegen einen völligen Ausgleich in dem Wesen dieser Staatenverbindungen und eine gleichförmige Beurteilung derselben so bald nicht ermöglichen.

Die Bezeichnung Föderation ist in ihrem Inhalt und in ihrer Ausdehnung und Anwendung eine sehr vielseitige. Man kann darunter nur den Zusammenschluß von Staaten in Form einer Allianz verstehen, die irgend einem Zwecke dienen soll, oder aber auch einen engen Verband zu einer besonderen Einheit politischen oder staatsrechtlichen Charakters, den Prozeß eines festeren Zusammenschlusses zur Gründung eines neuen

staatlichen Gemeinwesens. In diesem letzteren Sinne erscheint die Föderation als eine Einigung und Verbindung zwischen vorher getrennten Staatswesen und hat als Voraussetzung die Unabhängigkeit und Gleichheit derselben in jeder Beziehung. Sämtliche australische Kolonien, die den Bund des Commonwealth bildeten, haben die gleiche Unabhängigkeit und die gleichen Rechte behalten, das gleiche Maß von Herrschaftsrechten an das Commonwealth abgegeben und von ihm gleiche Rechte und gleiche Ansprüche auf Leistungen erworben.

Jedes föderalistisch organisierte Gemeinwesen besitzt eine doppelte staatliche Eigenschaft als naturgemäße Folge des zweiseitigen Rechtszustandes. Den zu einem Bunde zusammengetretenen Kolonien sind in ihrer Eigenschaft als Staaten gewiese Rechte durch das durch ihre Gesamtheit repräsentierte Commonwealth entzogen worden, während gleichzeitig bestimmte andere Rechte ihnen gelassen wurden: es sind demgemäß zwei voneinander verschiedene Rechtssphären vorhanden, die Sphäre der Bundesgewalt oder Commonwealth-Sphäre und die Staatensphäre.

Die Ausdehnnng derselben ist nicht die gleiche bei dem australischen Föderativsystem wie bei dem der Vereinigten Staaten von Amerika, noch die nämliche wie bei dem schweizerischen oder canadischen, aber die den modernen Föderativsystemen mehr oder minder eigenen Charakterzüge finden sich überall vertreten, hauptsächlich diese doppelte Rechtssphäre.

Um stete Konflikte zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten in dieser Rechtssphäre zu vermeiden, mußte die Bundesverfassung genaue Bestimmungen über die gegenseitige Kompetenzverteilung enthalten. Dies konnte jedoch unter den herrschenden Verhältnissen und nach den heutigen Zuständen nicht, wie es in dem Mutterlande England der Fall ist, nach Gewohnheitsrecht, Übereinkommen oder Tradition geregelt werden, sondern mußte notwendigerweise durch eine geschriebene Verfassung geschehen, durch welche ein Staat erst sein Leben bekommt, und die namentlich die Basis der modernen Bundes-

staaten bildet.[1]) Die australische Bundesverfassung sucht dementsprechend von Anfang bis zu Ende ihre Aufgabe zu erfüllen, die Sphäre des Commonwealth mit seiner gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gerwalt gegenüber der Gliedstaatensphäre genau zu definiren und abzugrenzen.[2])

In einem bundesstaatlich organisierten Staatswesen ist die Konstruktion der gesetzgebenden Körperschaft im Sinne des Zweikammersystems eine gewisse Notwendigkeit, die sich aus diesem Dualismus ergibt. Als wichtige Teile der politischen Maschinerie sind beide mit speziellen Funktionen versehen. Das eine Haus ist der Hüter der Staatenrechte und repräsentirt die Gesammtheit der verbündeten Staaten durch die gleiche Anzahl der Vertreter; das andere Haus repräsentirt den Bund als ein Volk und setzt sich daher im Verhältnis der Bevölkerungsziffer zusammen.[3]) Derartig organisierte parlamentarische Körperschaften haben sämtliche Bundesstaaten der älteren und der neueren Zeit von Anfang an besessen. Wie in vielen Bundesstaaten, ist auch in

[1]) „Der Akt der Staatsschöpfung ist identisch mit dem Akt der Verfassungsschöpfung. Staat und Verfassung sind untrennbar voneinander gegeben, und die erste Verfassung eines Staates ist bereits mit seinem Dasein als solcher gesetzt, ja ist die logische Voraussetzung des Staates selbst.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 265.)

[2]) „Ein Bundesstaat ist ein Staat, in welchem die souveräne Staatsgewalt die Gesammtheit der in ihrem Herrschaftsbereich auszuübenden Funktionen verfassungsmäßig derart verteilt, daß sie nur ein bestimmtes Quantum derselben sich zur eigenen Ausübung vorbehält, den Rest jedoch ohne Kontrolle über die Festsetzung der regelnden Normen, sowie über die Art und Weise der Ausübung selbst, insofern nur die verfassungsmäßigen Schranken eingehalten werden, den durch diese verfassungsmäßige Zuweisung von selbständiger staatlicher Macht geschaffenen nichtsouveränen Gliedstaaten überläßt.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 278.)

[3]) „Die organische, auf der direkten Wechselwirkung zwischen Staatsgewalt und Volk beruhende Natur des Bundesstaates verlangt ein aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehendes Parlament, dessen Mitglieder sich nicht als Organe des Einzelstaates, in dem sie gewählt sind, zum Zweck der Teilnahme an der Bildung des Gesammtwillens, sondern direkt als Organe des Gesammtstaates darstellen.“ (Jellinek, Staatenverbindungen, S. 283.)

dem Commonwealth den Gliedstaaten eine entscheidende Stimme bei Verfassungsänderungen eingeräumt. Dieselben können nur durch ein Gesetz des Bundes und in den von der Verfassung vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

Nach allem vorher Gesagten ist es augenscheinlich, daß das Commonwealth als eine selbständige Person des öffentlichen Rechtes anzusehen ist, und nicht nur als ein bloßes Vertragsverhältnis zwischen den australischen Kolonien. Maßgebend dafür ist die rechtliche Unabhängigkeit der dem Bunde eigenen Rechtssphäre von derjenigen der einzelnen Kolonien, sowie sein Selbstbestimmungsrecht auf diesem Gebiete, die Anerkennung der Souveränetät des Commonwealth über die Gliedstaaten durch die Vorherrschaft der Bundesgesetze über die Kolonialgesetzgebung, das Vorhandensein eigener Organe für die Willensäußerung und -Betätigung, welche nicht aus den Einzelstaatsorganen hervorgehen und völlig selbständig sind, und schließlich die unmittelbare Staatsgewalt über das Volk des Commonwealth als Herrschaftssubjekt. Und da nach der heute herrschenden Ansicht Souveränetät kein wesentliches Merkmal eines Staates ist, ergibt sich auch für das Commonwealth, selbst unter Berücksichtigung der für diese Betrachtung ausgeschaltet gewesenen Stellung als Teil des britischen Reiches, die zweifellose Möglichkeit, es unter den Begriff des Bundesstaates zu subsumiren.

III. Die Organisation des Bundes.

1. Allgemeines.

Die staatlichen Institutionen des Mutterlandes finden sich aufs genaueste in der politischen Organisation der britischen Kolonien größeren Umfanges wiedergegeben. So ist es bei der Gründung des »Dominion of Canada« der Fall gewesen, und so hat man auch bei der Bildung des »Commonwealth« verfahren.

Die Organe des australischen Bundes sind:

der Generalgouverneur, als oberster Bundesbeamter, zur Ausübung der Regierungsgewalt nach eigenem Recht oder unter Beirat des ihm zur Seite stehenden Bundesministeriums;

das Bundesparlament, bestehend aus einem Oberhaus und einem Unterhaus, und zwar nicht als beschränkendes Element der Bundesregierung, welche auf seine Mitwirkung bei der Ausübung gewisser Funktionen angewiesen ist, sondern mit dem Mitregierungsrecht ausgestattet, wie es der englischen Auffassung des Parlamentes entspricht.

Unter diese zwei höchsten Organe verteilen sich die Befugnisse derart, daß das Parlament alle diejenigen Rechte besitzt, welche im allgemeinen der modernen Volksvertretung zukommen, insbesondere diejenigen, welche das Reichsparlament in London im großen für das Gesammtgebiet des britischen Reiches, und im kleinen für das Vereinigte Königreich ausübt. Für das Commonwealth kommen hier in Betracht das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushaltes, und namentlich das Recht der Kontrolle der gesammten Verwaltung des Bundes. Die Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse der Zentralgewalt liegen zum größten Teil in den Händen des Generalgouverneurs.

die Bundesbehörden und Bundesbeamten; ihre Stellung ist analog der der Behörden und Beamten der einzelnen Kolonien. Sie leiten ihre Befugnisse von einem anderen Organ des Bundes ab und sind nur innerhalb eines begrenzten Kreises von Angelegenheiten, namentlich auf dem Gebiete der Justiz und Verwaltung, tätig.

Die Ausübung der Herrschaftsrechte, welche die Verfassung dem Commonwealth verliehen hat, geschieht auf dem Gebiete der Gesetzgebung[1]) durch die Krone, unter Beirat und Verantwortlichkeit des Ministeriums, hauptsächlich

[1]) Commonwealth of Australia Constitution Act 1900, sec. 1.

des Staatssekretärs für die Kolonien, durch den Generalgouverneur, unter Beirat und Verantwortlichkeit des Bundesministeriums, und durch die beiden Häuser des Bundesparlamentes.

Die Exekutivgewalt[1]) wird ausgeübt ebenfalls durch den Monarchen unter Beirat und Verantwortlichkeit der Minister, durch den Generalgouverneur, durch das Bundesministerium, durch die einzelnen Minister und durch die von ihnen geleiteten Departements und Beamten des Commonwealth.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt[2]) geschieht durch den Obersten Gerichtshof des Commonwealth und durch die einzelnen Bundesgerichte, unter beschränkter Zulassung der Appellation an den Rechtsausschuß des Geheimen Rates.

2. Die Krone.

Die englische Krone nimmt gegenüber dem australischen Commonwealth die Stellung der »paramount power« ein, da der Souverän die tatsächliche Ausübung des ihm zustehenden Teiles der Bundesgewalt in den meisten Fällen auf den Generalgouverneur und dessen Kabinett übertragen hat.[3])

Der oberste Gesichtspunkt bleibt jedoch überall, daß der Träger der britischen Staatsgewalt, der König im Parlamente, und die Gesetzgebung des Mutterlandes die unbedingte Souveränetät besitzen. So bedeutsame Zugeständnisse auch durch die Verfassung des Commonwealth der Selbständigkeit Australiens gemacht sind, namentlich in der richterlichen Sphäre, die Oberhoheit Großbritanniens gilt für alle Gebiete der Selbstverwaltung des Bundes, wenn sie auch praktisch, gleichwie bisher gegenüber dem canadischen Bunde, nur mit großer Zurückhaltung ausgeübt wird.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen, die hauptsächlich in Hinsicht auf die Interessen der Reichspolitik von Wichtigkeit sind, kommen außerdem noch einzelne Sondergebiete in Betracht, auf denen sich die Krone eine unmittelbare Handhabung der

[1]) sec. 61, 62 ff.

[2]) sec. 71.

[3]) sec. 61.

Gewalt vorbehalten hat. Hierher gehören die Regelung der auswärtigen Beziehungen und das Militärwesen, die Ernennung, Instruirung und Abberufung des Generalgouverneurs [1]), die höchste Kontrolle über die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes [2]); auf dem Gebiete des Gerichtswesens besteht ein Rechtszug von dem Obersten Bundesgerichte an das Privy Council [3]), der jedoch verschiedenen verfassungsrechtlichen Einschränkungen unterworfen ist.

Im übrigen genießt der australische Bund als Nachfolger der einzelnen Kolonien das gleiche volle »Selfgovernment« hinsichtlich seiner innerpolitischen Angelegenheiten, und auch gegenüber dem Commonwealth gilt der Grundsatz für die Krone, von ihrer Autorität nur da unmittelbaren Gebrauch zu machen, wo die allgemeinen Interessen des Reiches dies erforderlich erscheinen lassen.

3. Der Generalgouverneur.

Wie in jeder britischen Kolonie, ist auch im Bereiche des Commonwealth der Träger der monarchischen Gewalt, der Vertreter des Souveräns [4]) und Repräsentant der Regierung des Mutterlandes ein von der Krone ernannter höchster Beamter mit dem Titel Generalgouverneur.

Der Generalgouverneur des australischen Bundes wird in gleicher Weise wie seine Amtsgenossen in den übrigen britischen Besitzungen auf Grund freier Entschließung des Souveräns nach Vorschlag des Staatssekretärs für die Kolonien und im Einverständnis mit dem englischen Premierminister ernannt. [5])

---

[1]) sec. 2.

[2]) sec. 58—60.

[3]) sec. 74.

[4]) sec. 2.

[5]) »Letters Patent constituting the office of Governor General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia« vom 29. Oktober 1900. Die australische Bundesverfassung ist die einzige aller britischen Kolonialverfassungen, welche eine genauere Bestimmung über die Stellung des Generalgouverneurs enthält; in dieser klaren Fassung findet sie sich weder in der canadischen Bundesverfassung noch in derjenigen der australischen Einzelkolonien.

Dieses freie Ernennungsrecht ist ein Vorrecht der Krone, gegen welches verschiedene australische Kolonien anzukämpfen versuchten[1]), indem sie beanspruchten, daß sie, da die Ernennung nicht von ihnen erfolgen könne, wenigstens zu Rate gezogen würden, ob der von dem Colonial Office gewählte Gouverneur »persona grata« sei. Da die englische Regierung dieses ihr mehrmals gestellte Ansinnen zurückgewiesen hat, erscheint auch jede Einmischung des Commonwealth unstatthaft, wenn auch anzunehmen ist, daß die Krone stets eine in jeder Beziehung genehme Persönlichkeit als ihren Vertreter an die Spitze des Bundes stellen wird.[2])

Der Generalgouverneur des Commonwealth übt die ihm zustehenden Rechte nach Maßgabe der Verfassung und der ihm erteilten Instruktionen[3]) aus und ist für die von ihm vollzogenen Amtshandlungen allein der heimischen Regierung verantwortlich.[4]) In seiner Regierungstätigkeit handelt er nach seinem eigenen Ermessen, oder, je nach Lage der Sache, unter Beirat und Zuziehung des ihm zur Seite stehenden »Exekutive Council«, das als Bundesministerium für alle Akte die Verantwortlichkeit

---

[1]) 1878 beanstandete Queensland einen Gouverneur und verlangte das Recht »of being allowed on opportunity of expressing an opinion before any governor was appointed, that the same might meet with the approval of the colonists generally.« Die gleiche Ansicht sprachen die Kolonien Neu-Süd-Wales und Südaustralien aus, dagegen jedoch Victoria, Neu-Seeland, Tasmanien und auch Canada. (Todd, S. 108.)

[2]) So verfahren bei der Ernennung des ersten Generalgouverneurs des Commonwealth, Earl of Hopetoun, der bereits auf eine längere ersprießliche Tätigkeit in verschiedenen Kolonien zurückblicken konnte.

[3]) sec. 61. — Instruktionen für den Generalgouverneur vom 29. Oktober 1900, sowie das Patent vom gleichen Tage. S. Anhang.

[4]) Die Verfassung des Commonwealth sagt hierüber nichts, demnach sind die allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Beschwerden können nur an das Reichsparlament und durch den Staatssekretär für die Kolonien an den Souverän ergehen. (Col. Regul. 1892, Nr. 225.) Die Verfassung erwähnt diese Verantwortlichkeit nicht, sie folgt aus der konstitutionellen Praxis. Vgl. unter Bundesministerium.

trägt.[1]) Die Amtsgewalt des Generalgouverneurs, seine Rechte und Befugnisse entspringen unmittelbar dem Inhalte der Verfassung des Commonwealth[2]), oder sie sind ein spezieller Ausfluß der ihm von der Krone übertragenen Vollmachten sowie der königlichen Prärogativen.

In erster Linie gehören hierher die Berufung, Vertagung und Auflösung der beiden Häuser des Bundesparlamentes, sowie die Sanktionirung aller von demselben angenommenen Gesetze, sofern der Generalgouverneur nicht die Einholung der unmittelbaren Entscheidung der Krone für angebracht findet. Weiterhin ist er berechtigt zur Ernennung und Entlassung aller Beamten innerhalb des Funktionsbereiches des Commonwealth, zur Oberaufsicht über die Organe und zur Verfügung über die Finanzen des Bundes.

In zweiter Linie ist der Generalgouverneur als Vertreter des Souveräns Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht des Commonwealth, jedoch unterliegt sein Verhältnis zu der regulären Land- und Seemacht verschiedenen Sonderbestimmungen.[3]) In Bezug auf Vergehen gegen die Gesetze besitzt er ein gewissen Beschränkungen unterliegendes Begnadigungsrecht, hauptsächlich die Befugnis zum Erlaß von Abgaben und Strafgeldern, welche der Regierung geschuldet werden.[4]) Innerhalb der verfassungsmäßigen Kompetenzen der Bundesregierung vereinigt der Generalgouverneur in seiner Person auch alle Rechte der Gouverneure der einzelnen Kolonien über diejenigen Ma-

---

[1]) s. Anm. 4 S. 60.

[2]) sec. 2—5; 15; 21; 28; 32; 56—60; 61—70; 72; 74; 83; 85; 86; 103; 126; 128. —

[3]) sec. 68; im Einvernehmen mit dem Höchstkommandierenden in dem Commonwealth, der für rein militärische Angelegenheiten und Operationen im Frieden oder Krieg alleinige Kompetenz besitzt (Col. Regul. 1892, sec. 10—20), und im übrigen nur in der Eigenschaft als »Governor in Council«.

[4]) Die Verfassung enthält keine Bestimmungen hierüber; die Ausübung dieser Vorrechte gilt aber auch für das Commonwealth, zumal dieselben in den Instruktionen besonders definirt sind. (Instrukt. VIII.)

terien, welche dem Amtsbereiche der Commonwealth-Regierung zugewiesen sind.[1])

Ihm zur Seite steht als Ministerium das Bundes-»Executive Council«, dessen Mitglieder er nach der politischen Lage aus der führenden Partei des Parlamentes zu entnehmen hat und an dessen Mitwirkung er in seiner Regierungstätigkeit verfassungsmäßig gebunden ist. Die Stellung des Generalgouverneurs zu dem Bundesministerium ist gleich der eines Monarchen in einem streng parlamentarisch regierten Staate, indem er zwar dem Kabinett unabhängig gegenübersteht, infolge der Macht der Verhältnisse aber stets in dessen Sinne regieren muß. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Generalgouverneur in Fragen der Reichspolitik die Entscheidung des Staatssekretärs für die Kolonien anrufen, im übrigen steht es ihm frei, wenn er kein Ministerium bekommen kann, trotz etwaiger Parlamentsauflösung, mit dem er übereinstimmt, entweder nachzugeben oder um seine Abberufung einzukommen.

Der Generalgouverneur bekleidet in dem Commonwealth nicht das Amt eines Vizekönigs, da er im allgemeinen nur zur Ausübung der delegirten Rechte befugt ist. Aus der Natur der Dinge ergibt sich jedoch für ihn ein ausgedehnter Wirkungskreis[2]) zur Entfaltung praktisch sehr weitgehender staatlicher Tätigkeit und zur Ausübung politischen Einflusses. Er ist der Träger der Staatsgewalt Großbritanniens über das Commonwealth und der Vermittler zwischen der Heimatregierung und der Bundesregierung, sowie den Einzelregierungen in ihren gegenseitigen Beziehungen untereinander. Gerade in dieser Eigenschaft als politischer Beamter ist die Bedeutung seiner Stellung und die Wichtigkeit seiner Tätigkeit nicht gering anzuschlagen.

---

[1]) sec. 70.

[2]) Die Instruktionen weisen an: if any thing should happen which may be for the advantage or security of the colony, and is not provided for in the governor's commission and instructions, he may take order for the present therein. (Col. Regul. 1892 Nr. 34.) Ferner die besonderen Instruktionen für den Generalgouverneur des Commonwealth.

Er hat keinen dekorativen Charakter und nicht nur für »the peace, order and good government« in dem Commonwealth zu sorgen, sondern auch das politische Verhältnis zum Mutterlande in einem diesem günstigen Sinne zu regeln, eine Wirksamkeit, die in Anbetracht des demokratischen Anstriches des politischen Lebens in Australien nicht wenige staatsmännische Anforderungen an die diesen wichtigen Posten bekleidende Persönlichkeit stellt.

4. Das Bundesministerium.

In Übereinstimmung mit der englischen Auffassung von der Stellung des Generalgouverneurs, der als Repräsentant des Monarchen auch dessen konstitutionelle Unverantwortlichkeit gegenüber dem Parlamente des Commonwealth genießt, steht dem Generalgouverneur als verantwortliches Regierungsorgan ein Ministerium zur Seite, ein Bundesexekutivrat (Federal Executive Council), mit dessen Unterstützung er die Regierung zu führen hat und an dessen Beirat er zur Vornahme einer Reihe von Amtshandlungen gebunden ist.[1])

Über die genauere Zusammensetzung des Bundesministeriums enthält die Verfassung des Commonwealth keine näheren Angaben; es wird daher von dem Generalgouverneur in der üblichen Weise gebildet durch Berufung hervorragender Männer des politischen Lebens, wie durch Hinzuziehung gewisser hoher Staatsbeamten. Die Mitglieder des Kabinetts werden von dem Generalgouverneur ernannt, von ihm vereidigt und auch aus dem Amte entlassen, wenn die politische Lage einen Ministerwechsel erfordert oder andere Gründe ein Ausscheiden nötig machen.[2]) Die Minister haben die Leitung der einzelnen Departements[3]) der Staatsverwaltung des Commonwealth, die von den Einzelregierungen auf die Bundeszentrale übergegangen sind. Ihre Zahl beträgt nach den vorläufigen Bestimmungen

---

[1]) sec. 62.

[2]) sec. 62.

[3]) sec. 64.

der Bundesverfassung sieben[1]); die jährliche Besoldung für das Gesamtministerium ist auf 12000 Pfund festgesetzt.[2])

Im übrigen ist die amtliche Stellung der Bundesminister im einzelnen durch die Verfassung des Commonwealth nicht genauer bestimmt und dies den besonderen Vorschriften des Bundesparlamentes und des Generalgouverneurs überlassen worden.[3]) In allen Angelegenheiten, welche bei der Gründung des Commonwealth auf dessen Zentralgewalt übertragen wurden, ist das Bundesministerium an die Stelle der Kabinette der Einzelregierungen getreten.[4]) Soweit die Behandlung dieser Angelegenheiten seitens der Bundeszentrale eine ausschließliche ist, erscheint die Autorität der Bundesminister ebenfalls die alleinige; in allen anderen Fällen, bei welchen die Zentralgewalt mit der Einzelstaatsgewalt nur konkurriert, laufen die Befugnisse der Bundesminister auch nur parallel mit denjenigen der Ministerien der einzelnen Kolonien. Der Bereich der Amtstätigkeit des Kabinetts für die Ausübung der Regierungshandlungen, welche von dem Generalgouverneur »in Council« vorgenommen werden, ergibt sich aus den diesbezüglichen Festsetzungen in den verschiedensten Artikeln der Bundesverfassung.

Während der Generalgouverneur nur der englischen Krone verantwortlich ist, und auch da nur wegen Verletzung seiner Instruktionen durch unmittelbare Außerachtlassung von Reichsinteressen und Schädigung königlicher Prärogative, nicht aber für seine Regierungshandlungen als Chef der Regierungsgewalt gegenüber dem Bundesparlamente, besteht eine gewisse Verantwortlichkeit der Bundesminister nicht nur der Krone gegenüber, deren herkömmliche Rechte sie gegen etwaige Benachteiligung durch das Parlament zu schützen haben[5]) — eine Aufgabe, die

---

[1]) sec. 65.
[2]) sec. 66.
[3]) sec. 65.
[4]) sec. 70.
[5]) Vgl. Todd, Parliamentary Government in the British Colonies, S. 19. (The defence and maintenance of the rights of the Crown under the British Constitution, and that is their especial duty to protect and preserve intact, to the utmost of their power, the royal prerogative.)

in Anbetracht des demokratischen Charakters des australischen Bundesparlamentes sich als keine leichte herausstellen wird — sondern auch im weitesten Umfange gegenüber dem Repräsentantenhause des Commonwealth.

Nach der auch für die verschiedenen Kolonialparlamente gültigen Praxis, wie sie das parlamentarische Regierungssystem gezeitigt, sollen die Minister Mitglieder eines der Häuser sein[1]) und das Vertrauen der Majorität einer Legislatur besitzen.[2]) Unter dieser Voraussetzung hat der Gouverneur seine Wahl zu treffen.

Die Verfassung des Commonwealth bestimmt nun, daß nach den ersten allgemeinen Wahlen kein Minister länger als drei Monate in seinem Amt bleiben dürfe, wenn er nicht zum Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses gewählt worden ist.[3]) Das Kabinett, »unknown to the law« im Regierungssystem des Mutterlandes, erscheint also in dem Commonwealth nicht nur als eine, auch in anderen Kolonien, verfassungsrechtliche Einrichtung, sondern die Bundesverfassung geht in dieser Hinsicht noch weiter, indem sie die Zugehörigkeit der Bundesminister zu einem der Häuser des Bundesparlamentes als eine conditio sine qua non der Ministerqualifikation für alle Zeiten festgelegt hat, und damit eine sonst noch nirgends vorhandene Neuerung in das parlamentarisch-konstitutionelle Staatsrecht einführte.[4])

Obwohl der Generalgouverneur für die Mehrzahl seiner Regierungshandlungen auf den Beirat seiner Minister angewiesen

[1]) It is of the essence of responsible government that the governor should choose, as his constitutional advisers, persons who already possess, or who can readily obtain, a seat in one or other of the legislative chambers of the colony. (Todd, S. 55.)

[2]) Wie in Canada und den australischen Kolonien.

[3]) sec. 64, dritter Absatz.

[4]) Bereits bei der Bildung des ersten Kabinetts für den Generalgouverneur des Commonwealth zeigte diese Bestimmung ihre Bedeutung für die praktische Politik, indem der als Ministerpräsident ausersehene Sir W. Lyne kein Ministerium zusammenbringen konnte und die Kabinettsbildung Barton überlassen mußte, dessen politische Persönlichkeit dem erstgewählten Bundesparlament mehr zusagte.

ist, ist er nach der gewöhnlichen Auslegung doch immer berechtigt, den politischen Rat des Kabinetts seinem eigenen Standpunkte hintanzusetzen. In diesem Falle bleibt dem Ministerium, in Ermangelung eines schließlichen Kompromisses, nur der Rücktritt, um gegenüber dem Bundesparlamente jeder Verantwortung enthoben zu sein.[1])

Die Stellung des Zentralministeriums des Commonwealth erscheint nach Lage der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse als eine durchaus nicht leichte und legt ihm nach zwei verschiedenen Seiten besondere Pflichten auf. Es bildet einerseits das Bindeglied zwischen der Regierung des Mutterlandes und dem das australische Volk repräsentierenden Bundesparlamente, anderseits ist es das Vermittelungsorgan zwischen der Zentralgewalt des Commonwealth und den Regierungen der verbündeten Gliedstaaten. In ersterer Hinsicht liegt ihm die Regelung der Beziehungen des Commonwealth zu der englischen Krone ob, deren Reichspolitik es gegenüber dem Bundesparlamente zu vertreten berufen ist, und eine wichtige Aufgabe besteht gerade darin, dieselbe in möglichsten Einklang mit den Sonderinteressen Australiens zu bringen, deren von jeher eine große Anzahl vorhanden waren. Von seiner Geschicklichkeit in der Führung der politischen Geschäfte hängt daher in bedeutendem Maße das gegenseitige gute Einvernehmen ab, zumal das Bundesministerium mehr wie der Generalgouverneur die Haltung des Commonwealth und die Richtung seiner Politik zu beeinflussen und zu lenken in der Lage ist.

5. Das Bundesparlament.

Das Bundesparlament, »Parliament of the Commonwealth«, hat innerhalb der vereinigten Kolonien eine ähnliche Bedeutung

---

[1]) Vgl. Todd. Die Minister haben: responsibility of deciding what shall be done in the Crown's name, in every branche of administration, and every departement of policy, coupled only with the alternative of ceasing to be ministers, if what they may advisedly deem the requisite power of action be denied them. (Parl. Gov., S. 19.)

wie das Reichsparlament in London in der britischen Gesammtmonarchie, und nimmt die gleiche Stellung ein wie die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Kolonien. Es besitzt ein Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung, sowie bei wichtigen Verwaltungsakten, gemäß den Bestimmungen der Verfassung, und übt die Kontrolle über die Bundesverwaltung, soweit jene sich verfassungsrechtlich erstreckt.[1])

Das Parlament des Commonwealth besteht aus zwei Häusern, einem Oberhause, »Senate«, und einem Unterhause, »House of Representatives«.[2]) Die Mitglieder beider Häuser gehen aus direkten Wahlen hervor, für welche, solange keine einheitlichen Bestimmungen getroffen sind, die Wahlgesetze der einzelnen Kolonieen maßgebend sind.[3]) Die Anzahl der Mitglieder beträgt für den Senat sechsunddreißig, für das Repräsentantenhaus fünfundsiebzig, die verfassungsgemäß auf die einzelnen Kolonien verteilt sind.

Das Bundesparlament wird durch den Generalgouverneur einberufen, vertagt und aufgelöst, und muß mindestens einmal im Jahr zu einer Session zusammentreten.[4])

Wählbar in das Bundesparlament ist jeder britische Staatsangehörige, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, drei Jahre in einer australischen Kolonie ansässig war und nach deren Gesetzen für das Repräsentantenhaus Wahlberechtigung besitzt.[5])

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen Personen, auf welche die Bestimmungen des Artikels 44 der Verfassung des Commonwealth Anwendung finden.

Die Vereinigung eines Mandates zu je einem der Häuser des Bundesparlamentes auf einen Abgeordneten ist unzulässig.[6])

Zu einem Beschlusse des Bundesparlamentes ist die Zustimmung beider Häuser erforderlich. Nur die Ordnung der

---

[1]) sec. 51.

[2]) sec. 1.

[3]) sec. 7; 24.

[4]) sec. 5; 6.

[5]) sec. 16; 34.

[6]) sec. 43.

inneren Angelegenheiten ist jedem Hause allein überlassen; dahin gehört die Prüfung der Legitimation der Mitglieder, die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen, die Handhabung der Disziplinargewalt, die Feststellung und Überwachung der Vorrechte der Parlamentsangehörigen.[1]) Die beiden Häuser beraten getrennt; nur in den von der Verfassung vorgesehenen Ausnahmefällen finden gemeinsame Sitzungen statt.[2])

Zur Beschlußfähigkeit der beiden Häuser ist die Anwesenheit von je einem Drittel der Mitglieder nötig; die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.[3])

Die Rechte beider Häuser sind gleich; nur in Bezug auf Finanzgesetze und den Staatshaushalt sind dem Repräsentantenhause größere Befugnisse eingeräumt, über welche die Verfassung ausführliche Bestimmungen enthält.[4])

Die Mitglieder des Senates gehen aus direkten Wahlen der Gesammtbevölkerung des Commonwealth hervor, wobei jede Kolonie sechs Senatoren zu wählen hat.[5]) Das Oberhaus des Bundesparlamentes zählt daher gegenwärtig 36 Senatoren, deren Anzahl jedoch gleichmäßig für die einzelnen Kolonien erhöht werden kann.

Für die Wahlberechtigung kommen die Partikularwahlgesetze in Anwendung in der Weise, daß die Wähler für das Unterhaus einer Kolonie auch zur Wahl der Senatoren für das Oberhaus des Commonwealth befugt sind.[6]) In gleicher Weise gelten für die Vornahme der Wahl die in jeder Kolonie maßgebenden Gesetze, solange das Bundesparlament nicht eine besondere und einheitliche Regelung trifft, wozu es nach der Verfassung jederzeit berechtigt ist.[7])

---

[1]) sec. 47; 49; 50.

[2]) sec. 57.

[3]) sec. 22; 23; 39; 40.

[4]) sec. 53.

[5]) sec. 7.

[6]) sec. 10.

[7]) sec. 8; 9. Ein einheitliches Wahlgesetz ist inzwischen erlassen worden.

Die Amtsperiode der Senatoren erstreckt sich auf sechs Jahre, abgesehen von den durch Artikel 13 der Verfassung vorgeschriebenen Ausnahmen.[1] Die Ausschreibung der Wahlen zum Senat hat in jeder Kolonie durch den Gouverneur zu geschehen; für den Fall einer Parlamentsauflösung beträgt die verfassungsmäßige Frist zehn Tage. Nachwahlen haben im Verlaufe des gleichen Jahres nach Erledigung des Sitzes stattzufinden.[2]

Die Regelung der Geschäftsordnung ist eigene Sache des Senates. Die Verfassung schreibt nur das Vorhandensein eines Vorsitzenden vor (President of the Senate) sowie eines Stellvertreters desselben.[3] Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder verfassungsgemäß erforderlich; es genügt daher die Anwesenheit von zwölf Senatoren, um eine regelrechte Sitzung und Abstimmung vornehmen zu können. Der den Vorsitz führende Senator ist wie alle anderen stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als gefallen.[4]

Die Mitglieder des Repräsentantenhauses des Bundesparlamentes gehen ebenfalls aus direkten Wahlen hervor. Ihre Anzahl soll verfassungsgemäß das Doppelte der Senatoren betragen und beläuft sich gegenwärtig auf fünfundsiebzig. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Mitgliederbestandes kann nur durch das Bundesparlament geschehen.

Die jeweilige Ermittelung der Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses und ihre Verteilung auf die einzelnen Kolonien entsprechend der Stärke ihrer Bevölkerung geschieht nach den in der Verfassung getroffenen Vorschriften.[5]

In Ermangelung eines Bundeswahlgesetzes vollziehen sich die Wahlen nach den in den einzelnen Kolonien gültigen Wahlgesetzen.[6]

---

[1]) sec. 7; 13.

[2]) sec. 12; 13.

[3]) sec. 17; 18.

[4]) sec. 22; 23.

[5]) sec. 24.

[6]) sec. 30; 31. s. Anm. 7 S. 68.

Ebenso ist die Einteilung in Wahlkreise und die Verteilung der aus denselben zu wählenden Abgeordneten innerhalb einer Kolonie der Regierung derselben überlassen.[1]) Die Legislaturperiode des Repräsentantenhauses dauert drei Jahre, falls es nicht bereits vorher zu einer Auflösung kommt. Nach Ablauf einer Legislaturperiode oder nach erfolgter Auflösung des Unterhauses muß die Vornahme von Neuwahlen innerhalb zehn Tagen ausgeschrieben werden.[2])

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Repräsentantenhauses enthält die Verfassung nur die Bestimmung über die Wahl eines Vorsitzenden (Speaker of the House) und dessen Stellvertretung.[3])

Auch für die Beratungen des Repräsentantenhauses genügt die Anwesenheit eines Drittels der Abgeordneten; 25 Mitglieder des Hauses können also eine gültige Abstimmung vornehmen. Der Sprecher des Hauses ist nicht stimmberechtigt, ausgenommen den Fall einer Stimmengleichheit, wo ihm dann ein negatives Votum zusteht.[4])

Die persönliche Stellung der Parlamentsmitglieder ist nach der Bestimmung der Verfassung des Commonwealth die gleiche wie die der Mitglieder des Reichsparlamentes in London.[5]) Besondere Ausführungen über die subjektiven Rechte der Abgeordneten enthält die Verfassung nicht. Jedes Mitglied eines der Häuser hat vor Einnahme seines Sitzes schriftlich und mündlich den vorgeschriebenen Treueid abzulegen.[6]) Jedes Parlamentsmitglied bezieht vom Tage der Übernahme des Mandates bis zum Ablauf seiner Amtsperiode eine jährliche Entschädigung von vierhundert Pfund Sterling. Parlamentsmitglieder, welche ihres Mandates verlustig gegangen sind, unterliegen für jeden Tag widerrechtlicher Einnahme ihres Sitzes einer Strafe von

[1]) sec. 29.

[2]) sec. 28; 32.

[3]) sec. 35; 36.

[4]) sec. 39; 40.

[5]) sec. 49.

[6]) s. Anhang.

hundert Pfund.[1]) Außer in den durch die Verfassung festgesetzten Fällen, welche ein Ausscheiden aus dem Bundesparlamente bedingen, kann ein Mitglied eines der Häuser jederzeit sein Mandat niederlegen; unerlaubtes Fernbleiben eines Mitgliedes während zweier Monate innerhalb derselben Session zieht den Verlust des Mandates nach sich.[2]) Die Verfassung des Commonwealth enthält keine Bestimmung über eine doppelte Abgeordnetenqualität, so daß ein Mitglied des Bundesparlamentes auch nebenbei noch in einem Kolonialparlamente einen Sitz innehaben kann.

Hinsichtlich der Kompetenz des Bundesparlamentes zur Vornahme von Verfassungsänderungen weist die Verfassung sehr ausführliche Bestimmungen auf.

Der Träger des »Imperium Britannicum«, das höchste Staatsorgan, ausgestattet mit einer rechtlich unbeschränkten Machtfülle, ist das englische Parlament. Es ist die Verkörperung der Herrschaftsgewalt des Reiches, die durch kein Staatsgrundgesetz und durch keine konstitutionellen Vorschriften eingeschränkt ist. Zur Änderung der Handhabung der »unwritten Constitution« des Vereinigten Königreiches genügt daher ein in den üblichen Formen erlassenes Gesetz des englischen Parlamentes, während in den meisten anderen Staaten verfassungsändernde Gesetze erschwerenden Bedingungen unterworfen sind.

Das Bundesparlament des australischen Commonwealth besitzt nicht die gleichen weitgehenden Befugnisse hinsichtlich einer Verfassungsänderung wie sein Vorbild in London. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes der australischen Bundesverfassung wurde mehr als an anderen Stellen auf den föderalistischen Charakter des Commonwealth Rücksicht genommen, da man eine allzuleichte Lockerung des Bandes, das die sechs Kolonien umschließt und verbindet, verhindern und der Verfassung eine möglichst große Stabilität geben wollte.

Bei jeder geschriebenen Verfassung gilt heute in der Regel der Grundsatz, daß sie Bestimmungen über die Möglichkeit und

[1]) sec. 46; 48.

[2]) sec. 19; 20; 37; 38.

die Art einer Änderung enthält; besonders haben alle neueren Bundesverfassungen diesen Fall vorgesehen und in verschiedener Weise geregelt. Für die australische Bundesverfassung war in diesem Punkte die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika als Vorbild maßgebend. Jedoch kam das hier beobachtete System nicht ganz zur Einführung, sondern nach langen Verhandlungen einigte man sich auf diejenigen Bestimmungen, wie sie dann im Artikel 128 der Bundesverfassung endgültig festgelegt sind.

Der auf der Konferenz zu Sydney ausgearbeitete Verfassungsentwurf bestimmte nämlich, daß jedes verfassungsändernde Gesetz nach der Annahme durch eine Majorität in beiden Häusern des Parlamentes noch besonders gewählten Konventionen der Einzelstaaten unterbreitet werden solle, und erst wenn die Majorität der Konventionen in den Kolonien auch die Mehrheit der Bevölkerung des zukünftigen Commonwealth darstelle, dürfe das Gesetz dem Generalgouverneur zur Einholung der königlichen Sanktion vorgelegt werden.

Schließlich näherte man sich aber mehr dem Modus einer Verfassungsänderung, wie ihn die Schweizer Bundesverfassung enthält, so daß der Prozeß der Verfassungsänderung in dem Commonwealth sich folgendermaßen vollzieht:

Jede beantragte Verfassungsänderung muß von der absoluten Majorität des Senates und des Repräsentantenhauses angenommen worden sein. Der vom Bundesparlamente gebilligte Eutwurf muß weiterhin einem Referendum der stimmberechtigten Bevölkerung des Commonwealth unterbreitet werden, und nur wenn die Mehrheit der Zustimmenden in einem Gliedstaate die Mehrheit der Kolonien und der Bevölkerung des Bundes darstellt, kann der Entwurf dem Generalgouverneur zur Sanktionierung vorgelegt werden. Für den Fall einer zweimaligen Zurückweisung einer von der einen Kammer angenommenen Verfassungsänderung durch die andere Kammer kann der Generalgouverneur den Entwurf unmittelbar dem Referendum der Wähler unterbreiten, ohne die Zustimmung des widerstrebenden Hauses des Bundesparlamentes abzuwarten.

Eine Herabsetzung der Vertreter eines Gliedstaates in einem der Häuser des Bundesparlamentes ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Bevölkerung dieser Kolonie möglich.

Solange noch kein einheitliches Wahlgesetz seitens des Bundesparlamentes für den Bereich des Commonwealth zur Einführung gekommen ist, sind zur Teilnahme an einem Referendum die für die Legislatur des jeweiligen Gliedstaates Stimmfähigen berechtigt. Da aber das politische Stimmrecht in mehreren Kolonien auch Frauen zusteht, wird, um eine Benachteiligung derjenigen Kolonien zu verhüten, in denen Frauenstimmrecht nicht besteht, in den ersteren Kolonien von den abgegebenen Männer- und Frauenstimmen nur die Hälfte gezählt.

Im australischen Commonwealth steht die Initiative zu Verfassungsänderungen ausschließlich dem Bundesparlamente zu. Im Gegensatz zu der Schweiz und der nordamerikanischen Union besitzen weder die Gliedstaaten als solche, noch das Volk in dieser Hinsicht Rechte, obwohl die endgültige Entscheidung in dem Referendum der stimmberechtigten Bevölkerung ruht, eine im englischen Staatsrecht bis dahin unbekannte Praxis und immerhin kühne Neuerung, welche in erster Linie den demokratischen Charakter des australischen Commonwealth hervortreten läßt.

Die Verfassungsänderungen gehen also im Wege der Bundesgesetzgebung vor sich, unter weitgehendster Beteiligung der stimmberechtigten Bevölkerung in den Einzelstaaten. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Generalgouverneurs als Stellvertreters der englischen Regierung, so daß die letztere, trotz der nominellen Berechtigung des Commonwealth über seine Verfassung selbst bestimmen zu können, jederzeit hierbei ihre Interessen zu wahren im stande ist.

Auf dem Wege einfacher Verfassungsänderung kann das Bundesparlament überall da die allgemeine Ausdehnung seiner Zuständigkeit vornehmen, wo die Bestimmungen der Verfassung hierzu eine Handhabe bieten (z. B. die Aufnahme neuer Gliedstaaten, oder in Bezug auf Gebietsteile, die zu Staaten erhoben werden sollen).

Wirksam beschränkt sind die Befugnisse des Bundesparlamentes zur Vornahme von Verfassungsänderungen in all den (ziemlich zahlreich in der Verfassung zerstreuten) Fällen, bei denen es sich um Festsetzungen zum Schutze der Rechte der Gliedstaaten insgesammt oder einzelner Staaten handelt, die nur mit Bewilligung derselben abgeändert werden können, oder von vornherein innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht aufgehoben werden dürfen.

6. Die Bundesgerichtsbarkeit.

Während in der Organisation der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt des Commonwealth eine besondere Scheidung zwischen Bundeszentrale und Gliedstaaten durchgeführt ist, zeigt die Verfassung des australischen Bundes in ihren Bestimmungen über die Organisation der Bundesgerichtsbarkeit einen bedeutend einheitlicheren Charakter und die Tendenz größerer Zentralisation.

Bei der gesetzgebenden wie bei der vollziehenden Gewalt besteht eine wichtige Zweiteilung insofern, als die Bundesorgane nicht unmittelbar über den einzelnen Kolonialorganen stehen, da jene im Prinzip ihre Autonomie behalten haben. Sie haben direkte Beziehungen zur Reichsregierung, ohne zu diesem Zweck auf die Vermittelung der Zentralgewalt des Commonwealth hingewiesen zu sein. Nur besonders aufgeführte Angelegenheiten sind in die Kompetenz des Bundes eingereiht worden, zu einer teils ausschließlichen, teils nur konkurrierenden Behandlung.

In der Organisation der richterlichen Gewalt des Commonwealth ist man etwas anders vorgegangen und hat eine einheitliche Gerichtsverfassung zu schaffen gesucht. Die Gerichte der einzelnen Gliedstaaten sowie die Bundesgerichte bilden eine gleichberechtigte Kategorie in der Gerichtshierarchie und unterstehen einem Obersten Bundesgerichtshofe, der für den Bereich des Commonwealth als höchste Appellationsinstanz gilt, soweit nicht einige besondere Normen eine Ausnahme festgesetzt haben. Für die innere Einrichtung der Bundesgerichte sowie für die Rechtsprechung im allgemeinen gelten die Bestimmungen

des englischen Rechtes und der bisherigen australischen Gesetzgebung.

Für den Bereich des Commonwealth ist ein Oberster Bundesgerichtshof von Australien[1]) (High Court of Australia) eingesetzt, sowie eine Anzahl von Bundesgerichtshöfen (Federal Courts), deren innere Organisation nach den vom Bundesparlament erlassenen Vorschriften geregelt ist. Außerdem ist das Bundesparlament zuständig, jedem bereits bestehenden Gerichtshofe eines Gliedstaates den Charakter eines Bundesgerichtes zu verleihen.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Richter an den Bundesgerichtshöfen bestimmt sich nach dem in Australien üblichen Herkommen des englischen Rechts, sowie nach den diesbezüglichen Kolonialgesetzen, die bereits für die Gerichtsorganisation in den Einzelstaatsverfassungen der australischen Kolonien grundlegend waren.[2]) Die Richter an dem Obersten Bundesgerichtshofe und an den einzelnen Bundesgerichten werden von dem Generalgouverneur unter Beirat seines Ministeriums ernannt[3]); ihre Anstellung gilt — unter der Voraussetzung des »good behaviour« — für gewöhnlich als lebenslänglich. Sie können nur durch den Generalgouverneur »in council« aus besonders triftigen Gründen (misbehaviour or incapacity) ihres Amtes entsetzt werden, wenn beide Häuser des Bundesparlamentes während derselben Session einen dahinlautenden begründeten Antrag gestellt haben.[4]) Die Zahl der Richterstellen in jedem Gerichtshofe wird vom Bundesparlamente bestimmt.[5]) In gleicher Weise wird von demselben die Höhe des Amtseinkommens festgesetzt, welches während der Dienstzeit eines Richters nicht herabgesetzt werden darf.[6])

---

[1]) C. A. C. Act. 1900. sec. 71.

[2]) 22. Geo. III. c. 75; 54. Geo. III. c. 61; 5 & 6 Vict. c. 76; 18 & 19 Vict. cc. 54. 55.

[3]) C. A. C. Act. 1900. sec. 72. I.

[4]) sec. 72. II.

[5]) C. A. C. Act 1900. sec. 79.

[6]) sec. 72. III.

Die Kompetenz des Obersten Bundesgerichtshofes erstreckt sich ipso facto über die in Artikel 75 der Verfassung des Commonwealth aufgezählten Angelegenheiten, hinsichtlich welcher derselbe eigene Gerichtsbarkeit besitzt.[1])

In Bezug auf letztere bestimmt das Bundesparlament gemäß Artikel 77 im einzelnen die Zuständigkeit der Bundesgerichtshöfe[2]) und regelt insbesondere die Verteilung der Kompetenz, ob ausschließlich oder konkurrierend, gegenüber den Gerichtshöfen der Gliedstaaten.[3]) Außerdem kann das Bundesparlament jeden Gerichtshof einer Einzelkolonie für die Behandlung von Angelegenheiten, welche unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, zuständig erklären.[4]) Der Artikel 76 der Verfassung ermächtigt das Bundesparlament, durch Gesetz die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichtshofes zu erweitern und auf die in ihm namentlich aufgezählten Angelegenheiten auszudehnen.[5]) Durch diese Bestimmung ist dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien ein Wirkungskreis zugewiesen, der das gesammte Verfassungsrecht des Commonwealth und seiner Gliedstaaten in sich schließt. Es gehören hierher alle Angelegenheiten, welche sich aus dem Inhalt der Bundesverfassung ergeben, und alle Fragen, welche eine Interpretation derselben bedingen. Weiterhin alles, was zu den vom Bundesparlamente erlassenen Gesetzen in Beziehung steht, und schließlich alle von den vorangehenden Bestimmungen berührten Angelegenheiten, welche unter die Gesetze der verschiedenen Einzelstaaten fallen. Daraus folgt also, daß dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien in erster Linie sowohl die Auslegung der Bestimmungen der Bundesverfassung zusteht, als auch die Regelung des innerpolitischen Verhältnisses zwischen dem Commonwealth und seinen Gliedstaaten, falls sich aus der Bundesverfassung und den Einzelstaatsverfassungen Schwierigkeiten staatsrechtlicher Natur ergeben.

---

[1]) sec. 75. I—V.

[2]) sec. 77. I.

[3]) sec. 77. II.

[4]) sec. 77. III.

[5]) sec. 76. I—IV.

Die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichtshofes in Berufungssachen ist nach den Bestimmungen der Verfassung eine dreifache.[1]) Erstens geht an ihn der Rechtszug von einem der gewöhnlichen Bundesgerichte des Commonwealth oder von einem mit Bundesgerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtshofes eines Gliedstaates. Ferner ist er höchste Instanz gegenüber dem Obersten Gerichtshofe oder einem der anderen Gerichte jeder einzelnen Kolonie, von welchen vor der Gründung des Commonwealth eine Appellation unmittelbar an die »Queen in council« möglich war. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Berufung an die »Queen in council« gelten auch zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtszuges an den für sie jetzt eingetretenen Obersten Bundesgerichtshof.[2])

Für den Rechtszug von einem Obersten Kolonialgerichtshofe sind also zwei Wege geöffnet: der bisherige, an das Privy Council, oder nunmehr auch die Anrufung des Obersten Bundesgerichtshofes für Australien. Dadurch ist demselben eine dem Privy Council koordinirte Stellung eingeräumt. Für die Entscheidung in Angelegenheiten handelspolitischer Natur — hauptsächlich zwischen den Gliedstaaten des Commonwealth — fungirt die interkoloniale Kommission (Inter-State-Commission). Berufungen gegen deren Urteile ergehen ebenfalls an den Obersten Bundesgerichtshof. Die Erkenntnisse desselben in allen unmittelbar bei ihm anhängig gemachten Berufungssachen sind endgültig und schließen jedes weitere Rechtsmittel aus[3]), soweit es sich nicht um diejenigen Ausnahmefälle handelt, für welche besondere Bestimmungen im Artikel 74 der Bundesverfassung getroffen sind.

Die Regelung der Appellationsfrage, wie sie sich aus dem Inhalt des Artikels 74 ergibt, bedeutet eine zum erstenmale gemachte Konzession der englischen Krone und gibt dem Commonwealth in Berufungssachen eine bevorrechtigte Stellung

---

[1]) C. A. C. Act 1900. sec. 73. I. II. III.

[2]) sec. 73 letzter Absatz.

[3]) »final and conclusive«.

gegenüber den anderen überseeischen Besitzungen Großbritanniens, namentlich gegenüber Canada.

In seiner ursprünglichen Fassung befand sich der Artikel 74 durchaus nicht im Einklang mit der Stellung und den Rechten des höchsten Gerichtshofes des britischen Reiches, des Rechtsausschusses des Geheimen Rates (Judicial Committee of the Privy Council), der nach dem bisherigen System der Gerichtsverfassung der australischen Kolonien als letzte und endgültige Appellationsinstanz den obersten Gerichtshöfen der einzelnen Kolonien übergeordnet war. Durch die Einrichtung des Obersten Bundesgerichtshofes war eine Art Zwischeninstanz geschaffen, deren Befugnisse genau begrenzt werden mußten, und deren Stellung nach dem Wunsche Australiens die eines obersten Bundestribunals mit möglichster Unbeschränktheit sein sollte.[1])

Der Rechtszug von dem Obersten Bundesgerichtshof an das Privy Council wurde nicht gänzlich aufgehoben, sondern zu Gunsten dieses Reichsgerichtshofes waren gewisse Vorbehalte gemacht. Allein der Artikel 74 des Verfassungsentwurfes war derartig abgefaßt, daß er der Wirksamkeit des Privy Council tiefgehende Einschränkungen auferlegte. Der Inhalt desselben besagte nämlich: »No appeal shall be permitted to the Queen in Council in any matter involving the interpretation of this Constitution or of the Constitution of a State, unless the public interests of some part of Her Majesty's Dominions, other than the Commonwealth or a State, are involved. — Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise, by virtue of Her Royal Prerogative, to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in Council.

---

[1]) Konferenz zu Sydney, Sir Henry Parkes: »a federal supreme court which shall constitute a high court of appeal for Australia, and whose decisions shall be final.«

But the Parliament[1]) may make laws limiting the matters in which such leave may be asked.«

Die australischen Kolonien gingen von der Ansicht aus, daß die Regelung ihres kolonialen Verfassungsrechtes eine rein innere Angelegenheit sei, und betrachteten das Eingreifen einer außerhalb des Landes stehenden Obergewalt, als welche das Privy Council erscheint, für nicht mehr vereinbar mit der Würde der in jeder anderen Hinsicht mit weitgehendem Selfgovernment ausgestatteten Kolonien. Schon frühzeitig hatten verschiedene australische Kolonien auch auf diesem Gebiete mehr Selbständigkeit verlangt.[2])

Die Entwürfe einer Commonwealthverfassung aus den Jahren 1891 und 1897 wiesen noch weniger präzis gehaltene Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Jurisdiktionsgewalt des Mutterlandes auf, als der Inhalt des angeführten Artikels.

Da nun aber die Verfassung des Commonwealth ein britisches Reichsgesetz ist und im Grunde eine Übertragung von

---

[1]) Das Parlament des Commonwealth.

[2]) Ablehnendes Memorandum des Privy Council vom Jahre 1871 an verschiedene australische Kolonien, in welchem die Bedeutung als oberstes Reichsgericht dargelegt ist: »The appellate jurisdiction of Her Majesty in Council exists for the benefit of the colonies, and not for that of the mother country; but it is impossible to overlook the fact that this jurisdiction is part of Her Majesty's prerogative, and which has been exercised for the benefit of the colonies since the date of their settlement. It is still a powerfull link between the colonies and the Crown of Great Britain, and secures to every subject throughout the Empire the right to claim redress from the Throne. It provides a remedy in many cases not falling within the jurisdiction of the ordinary courts of justice. It removes causes from the influence of local prepossession; it affords the means of maintaining the uniformity of the law of England and her colonies which derive a great body of their laws from Great Britain, and enables them, if they think fit, to obtain a decision in the last resort, from the highest judicial authority, composed of men of the greatest legal capacity existing in the metropolis.«

Rechten seitens des englischen Parlaments an einen von ihm geschaffenen Selbstverwaltungskörper darstellt, mußte es eigentlich selbstverständlich sein, daß bei der Interpretirung von diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Fragen auf das Mutterland gebührende Rücksichten zu nehmen waren. In den australischen Kolonien vertrat man den obenerwähnten abweichenden Standpunkt und folgerte namentlich aus der Tatsache, daß das Mutterland den Unionsbestrebungen und der selbständigen Ausarbeitung einer Bundesverfassung keine Hindernisse in den Weg gelegt habe, auch das Recht, verfassungsrechtliche Fragen im Commonwealth und in den Gliedstaaten selbst entscheiden zu dürfen.[1])

Auf den ersten Blick hin kann es erstaunen, daß die englische Regierung gegenüber einer anscheinend einfachen Frage des Gerichtsverfahrens und der Zuständigkeit eine ablehnende Stellung einnahm. Wenn man aber eingehender die hier auf dem Spiele stehenden Interessen untersucht und namentlich in Betracht zieht, welche Bedeutung der englische Geist Rechtsfragen in politischen Konflikten beizumessen gewohnt ist, wird man die Gründe verstehen, welche die englische Regierung zu einer energischen Verteidigung der dem Privy Council zustehenden Rechte bewog, die auch gegenüber dem australischen Commonwealth ungeachtet der übrigen Freiheiten im Selfgovernment keine Minderung erfahren sollten.

Das Privy Council ist eine der ältesten politisch-rechtlichen Einrichtungen in dem englischen Verfassungssystem, und seine Geschichte zu bekannt, um hier nochmals besonderer Wiederholung zu bedürfen. Diese traditionelle, sozusagen geheiligte Einrichtung der englischen Monarchie, eng verknüpft mit der gesammten konstitutionellen Entwicklung derselben, gilt begreif-

---

[1]) Memorandum der australischen Delegirten vom 23. März 1900: »The contention for the finality of the Judgments of their High Court is based by Australians on the argument that if they are fit, as is conceded, to make a Constitution for themselves, they are fit also to say what that Constitution means, and for that purpose they should be allowed to rely on the decisions of their High Court.«

licherweise, gemäß den konservativen Anschauungen der Engländer in ihrem staatsrechtlichen Leben, als ein Grundpfeiler des Reichsgebäudes, und verkörpert in seiner die britischen Besitzungen aller Erdteile umfassenden Jurisdiktion die Einheit des Reiches, das »summum imperium«, die »pax britannica«, dem alle unter großbritannischem Scepter stehenden Völker unterworfen sind und deren Rechtsschutz sie alle in gleicher Weise in Anspruch nehmen dürfen. Wie weitgehende Befugnisse daher auch das Reichsparlament irgend einem Selbstverwaltungskörper in den Kolonien bewilligte, und wie große Freiheiten den Koloniallegislaturen auch hinsichtlich der Regelung der Jurisdiktion zugestanden wurden, der unbeschränkte Rechtszug an das Privy Council war stets aufrechterhalten und niemals eine dem entgegenstehende Selbständigkeit zugelassen worden.[1])

Neben diesen Gründen waren es aber noch andere, mehr praktischer Natur, welche für die englische Regierung die Annahme des Artikels 74 in der entworfenen Form unmöglich machten.

Aus den oben kurz angeführten Gesichtspunkten geht hervor, daß jede Minderung der Suprematie des Rechtsausschusses des Geheimen Rates zugleich eine Lockerung des Bandes bedeuten mußte, welches die politische Einheit des Reiches zusammenzuhalten bestimmt ist. Vom politischen wie vom rechtlichen Standpunkte aus enthielt die Form, in welcher der

---

[1]) Memorandum des Privy Council gegenüber Canada vom Jahre 1875: »This power had been exercised for centuries over all the dependencies of the Empire by the Sovereign of the mother country sitting in Council. By this institution, common to all parts of the Empire beyond the seas, all matters whatever requiring a judicial solution may be brought to the cognisance of one Court in which all have a voice. To abolish this controlling power and abandon each colony and dependency to a seperate Court of Appeal of its own would obviously destroy one of the most important ties connecting all parts of the Empire in common obedience to the courts of law, and to renounce the last and most essentiel mode of exercising the authority of the Crown over its possessions abroad.«

Artikel 74 von den australischen Staatsmännern abgefaßt worden war, eine mit den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen unvereinbare Beeinträchtigung eines sehr wesentlichen Hoheitsrechtes.

Der Inhalt besagte, daß jedes Urteil des Obersten Gerichtshofes von Australien in einer die Bundesverfassung oder die Einzelstaatsverfassungen berührenden Angelegenheit endgültig sei, soweit nicht auch Interessen anderer Besitzungen außerhalb Australiens durch die gerade vorliegende Frage in Mitleidenschaft gezogen würden. Demgemäß hätten bei verfassungsrechtlichen Streitfragen die Erkenntnisse des Obersten Bundesgerichtshofes die Regel gebildet, der Appell an das Privy Council aber würde nur als eine Ausnahme für besondere Fälle fortbestanden haben, wozu noch die Schwierigkeit kam, das Vorhandensein eines Ausnahmefalles unbestritten feststellen zu können, weil der einschränkende Nachsatz »unless the public interests of some part of Her Majesty's Dominions, other than the Commonwealth or a State« durch seine wenig präzise Fassung, namentlich bei den gerade hier sich ergebenden Fragen politischer Natur, für die verschiedensten Auslegungen Raum gewährte. Außerdem wäre der Oberste Bundesgerichtshof einzig befugter Richter gewesen, die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszuges zu beurteilen, sowie die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob der Ausnahmefall, das Übergreifen auf allgemeine britische Reichsverhältnisse, vorliege, da der Schlußsatz des Artikels das Parlament des Commonwealth ermächtigte, auch den derartige Angelegenheiten begrenzenden Kreis nach seinem eigenen Ermessen zu ziehen. Die Konsequenz erschien um so schwerwiegender, weil die Möglichkeit bestand, daß das Privy Council nicht mehr in die Lage kommen könnte, die von dem australischen Bundesparlamente erlassenen Gesetze auf ihre Rechtmäßigkeit hinsichtlich der ihm durch die Verfassung des Commonwealth übertragenen Befugnisse zu prüfen.

Die langwierigen, über diese Änderungsfrage sich entspinnenden Verhandlungen, deren bereits in der Vorgeschichte der Bundesverfassung näher gedacht wurde, hatten als Ergebnis

einen Kompromiß zur Folge, indem der Artikel 74 wesentlich abgeändert wurde und in nachstehender Form in den Text der Bundesverfassung überging: »No appeal shall be permitted to the Queen in Council from a decision of the High Court upon any question, howsoever arising, as to the limits inter se of the Constitutional powers of the Commonwealth and those of any State or States, or as to the limits inter se of the Constitutional powers of any two or more States, unless the High Court shall certify that the question is one which ought to be determined by Her Majesty in Council.

The High Court may so certify if satisfied that for any special reason the certificate should be granted, and thereupon an appeal shall lie to Her Majesty in Council on the question without fourther leave.

Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise by virtue of Her Royal prerogative to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in Council. The Parliament may make laws limiting the matters in which such leave may be asked, but proposed laws containing any such limitation shall be reserved by the Governor-General for Her Majesty's pleasure.«

Aus dem Inhalt des Artikels 74 geht als nunmehrige Tendenz desselben hervor, die Berufung an das Privy Council nicht mehr eine Alternative, sondern die Regel sein zu lassen. Nur bei verfassungsrechtlichen Streitfragen der konstitutionellen Gewalten inter se sowohl des Commonwealth und eines seiner Gliedstaaten, als auch der letzteren untereinander, ist die weitere Berufung von dem Obersten Bundesgerichtshofe von Australien an das Privy Council ausgeschlossen, und nur für den Fall zulässig, daß der Oberste Bundesgerichtshof dieselbe von selbst aus Gründen des allgemeinen Staatsinteresses für nötig erachtet und genehmigt. Der leitende Grundsatz ist also der, daß nach Möglichkeit alle rein australischen Angelegenheiten durch die

australischen Gerichte erledigt, und nur die auch für die Reichsinteressen wichtigen Fragen vor das oberste Reichstribunal gebracht werden sollen. Durch die oben zuerst angeführte Fassung des Artikels 74, die in ihrem Gesammtausdruck logischer erscheint, war die Appellation an das Privy Council formell zwar nicht gänzlich unterdrückt, wohl aber in materieller Hinsicht fast bedeutungslos gemacht worden. Unter den jetzt bestehenden Verhältnissen ist die Berufung von dem Obersten Gerichtshofe eines Einzelstaates an das Privy Council mit Umgehung der Zwischeninstanz des Obersten Bundesgerichtshofes zulässig; nach dieser Seite hin besteht auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens eine direkte Beziehung zwischen den einzelnen australischen Kolonien und der Reichszentrale. Geht jedoch die Berufung an den Obersten Bundesgerichtshof, so hängt die Erlaubnis zu einer weiteren Berufung an das Privy Council von der Erkenntnis des Obersten Bundesgerichtshofes ab, nicht mehr wie bisher üblich von dem Privy Council selbst.

Auch die einschränkende Bedeutung des Schlußsatzes des Artikels 74, der das Bundesparlament ermächtigt, den Bereich der verfassungsrechtlichen Fragen, aus denen im Zweifelsfalle eine Berufungssache sich ergeben und ein Appellationsrecht gefolgert werden könnte, enger zu begrenzen, wurde insofern etwas gemildert, als der Generalgouverneur ein darauf bezügliches Gesetz für die königliche Entschließung zurückbehalten muß, so daß die englische Krone ohne ihren Willen an ihren Prärogativen nicht gekürzt werden kann.[1])

Obwohl also das Commonwealth in den Einrichtungen der Gerichtsverfassung und in der Ausübung der richterlichen Gewalt nicht die Selbständigkeit und Freiheit erreicht hat, welche

---

[1]) Übereinstimmend mit den Spezialinstruktionen der einzelnen australischen Gouverneure, welche für die königliche Entschließung zurückhalten sollen ›any Bill of an extraordinary nature and importance, whereby Our prerogative, or the rights and property of Our subjects not residing in the Colony, or the trade and shipping of the United Kingdom and its dependencies may be prejudiced.‹ (Instruct. to Australian Governors 1892.)

es für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte, darf man die durch den Artikel 74 gesicherte Errungenschaft doch als einen Vorteil betrachten, dessen Wirkungen mehr im tatsächlichen Leben des Commonwealth sich geltend machen werden. Die Eingriffe der englischen Krone in die innerstaatlichen Verhältnisse der Kolonien beschränken sich schon seit langem auf das Unumgänglichste, und so steht auch für den australischen Bund eine besondere Einwirkung auf die Beziehungen der Bundesgewalt zu den Einzelstaatsgewalten außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Immerhin schließt die getroffene Regelung der Berufungsfrage für den Fall praktischer Betätigung nicht die Möglichkeit von Konflikten aus, die sich aus der koordinirten Stellung der beiden Instanzen, des Privy Council und des Obersten Bundesgerichtshofes von Australien, ergeben können.[1]) Auch für diesen zweifelhaften Punkt muß die Bundesverfassung erst den Beweis der Brauchbarkeit des Festgesetzten erbringen, ehe über den Wert oder Unwert geurteilt werden darf.

IV. Der tatsächliche rechtliche Charakter des Commonwealth.

Losgelöst von seinen rechtlichen Beziehungen zum britischen Reiche zeigt der australische Bund in seiner Struktur und in seiner inneren Organisation alle charakteristischen Merkmale, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff des Bundesstaates ausmachen.

[1]) Es kann sich z. B. nachstehender Konfliktsfall ergeben: Eine Streitfrage kommt vor dem Obersten Gerichtshofe einer Kolonie zur Erledigung, und eine Berufung gegen dessen Urteil ergeht an den Obersten Bundesgerichtshof, der dasselbe umstößt und in seinem Sinne erkennt. In der gleichen Frage wird in einer anderen Kolonie gegen das Urteil des dortigen Obersten Gerichtshofes, das sich nach dem Präzedenz des Obersten Bundesgerichtshofes richtete, unmittelbar an das Privy Council Berufung eingelegt, dessen Erkenntnis mit dem Urteil des Obersten Bundesgerichtshofes nicht übereinstimmt.

Da nun aber gegenüber den Verhältnissen der Wirklichkeit diese bei der vorhergehenden Betrachtung über die rechtliche Natur des australischen Staatswesens aufgestellte Fiktion als solche nicht weiter in Betracht kommen kann, weil sie der wahren rechtlichen Natur und der politischen Stellung der unter dem Commonwealth zusammengefaßten anstralischen Kolonien widerspricht, erübrigt sich noch, den tatsächlichen Charakter des Bundes einer kurzen Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnisse allerdings von vornherein kaum zweifelhaft erscheinen dürfen.

Das »Commonwealth of Australia« hat nicht den Charakter eines Staates. Die Bundesgewalt übt nicht aus ursprünglichem Recht Herrschaft aus, sondern die ihr zustehenden Befugnisse sind aus der Staatsgewalt des britischen Reiches abgeleitet.[1]) Der Generalgouverneur und namentlich das australische Bundesparlament erscheinen nicht als Inhaber einer besonderen Staatsgewalt, sondern nur mit der Ausübung derselben im Bereiche des Bundes betraut. Sie sind innerhalb des Commonwealth oberste Staatsorgane, aber die von ihnen ausgeübte Gewalt ist in subjektivem Sinne keine von der britischen Reichsgewalt verschiedene, welche nach wie vor als oberste und souveräne Herrschergewalt ihre Fortdauer behalten hat.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der australische Bund sich auf britisches Reichsgesetz gründet, daß er eine Schöpfung des Parlamentes des Mutterlandes ist, daß er nur aus der Übereinstimmung des Willens der obersten Staatsorgane des britischen Reiches mit dem der verfassungsgebenden Faktoren in Australien hervorgehen konnte.

Allerdings ist die mit dem Commonwealth ins Leben getretene politische Organisation das umfangreichste »Selfgovernment«, welches die englische Staatspraxis bisher in der Kolonialpolitik zugestanden hat. Diese an und für sich bedeutende

---

[1]) Ursprüngliches Recht im Sinne von rechtlich unkontrollirbarem Recht, welches das Commonwealth eben nicht besitzt, weil auch die oberste Bundesgewalt nur Mandatar der britischen Reichsgewalt ist; wohl aber kann man in gewissem Sinne von eigenem Recht sprechen, weil dieses als solches verliehen worden ist.

Erscheinung ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß das bundesstaatlich organisierte Commonwealth kein Sonderstaat im britischen Reiche ist, wenn auch englische Staatsrechtslehrer früher schon die mehr oder minder selbständigen Kolonien, besonders die größeren Selbstverwaltungskörper, als eigene Staatsgebilde zu stempeln versuchten, die zum Mutterlande im Verhältnis eines Gliedstaates zur Bundeszentrale ständen.[1])

Aber auch der neue australische Bund ist weiter nichts als ein mit besonders weitgehenden Rechten ausgestatteter korporativer Verband der sechs Kolonien, an deren staatsrechtlicher Stellung zu Großbritannien sich durch ihren Zusammenschluß zu einem »Commonwealth« nicht das geringste geändert hat, wenn auch in der äußeren Form eine Umwandlung stattfand.

Wenn man den Unterschied zwischen Staat und korporativem Verband in der rechtlichen Unbeschränktheit sieht in Bezug auf die Erfüllung nach eigenen Gesetzen aller in der Wirksamkeit des Staates möglichen Aufgaben, so zeigt diese Definition, auf das australische Commonwealth angewendet, sofort den wichtigsten Unterschied zwischen diesem nur bundesstaatlich organisirten Gemeinwesen innerhalb des britischen Reichsverbandes und einem selbständigen Staate.

So ausgedehnt auch die Herrschaftsrechte des australischen Bundes sind, so stehen sie ihm doch nicht zu eigenem Rechte zu. Denn das Commonwealth ist im letzten Grunde nicht das Subjekt der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern das Mutterland

---

[1]) Erskine May; John Stuart Mill: „Jede Kolonie wird von ihrer eigenen nach sehr demokratischen Grundsätzen gebildeten Exekutive und Legislative regirt. Ist auch das Veto der Krone und des Parlaments dem Namen nach vorbehalten, so wird es doch nur (und auch dann nur sehr selten) bei Angelegenheiten ausgeübt, welche das Reich, und nicht bloß die betreffende Kolonie angehen. Jede Kolonie hat daher so volle Gewalt über ihre eigenen Angelegenheiten, als sie nur haben könnte, wenn sie ein Mitglied des losesten Bundes wäre; sie hat viel vollere Gewalt, als ihr unter der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika zukommen würde, da sie sogar die vom Mutterlande eingeführten Waren zu besteuern vermag. Ihre Verbindung mit Großbritannien ist die loseste Art einer Bundesverbindung."

England, die englische Krone und das Parlament, welche jederzeit in die Maschinerie der Gesetzgebung und Verwaltung des australischen Bundes eingreifen können, indem sie die Sanktion von Gesetzen zu verweigern, Gesetze zu widerrufen und eigene Gesetze und Anordnungen zu erlassen befugt sind.

Wenn das Mutterland diese ihm zustehenden Rechte aus Gründen der Politik nur mit Maß ausgeübt hat und auch in Zukunft sie höchst wahrscheinlich nur selten bei australischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen wird, so spricht dieser Umstand trotzdem nicht gegen die rechtliche Möglichkeit der obersten Kontrolle und Gesetzesgewalt, die höchstens materiell, nicht formell eine Begrenzung durch die Macht der Verhältnisse erfahren hat.[1])

Man hat für den Begriff des Staates die mannigfaltigsten Unterscheidungsmerkmale formuliert und die verschiedensten Attribute als besonders charakteristische Eigentümlichkeiten den Staaten beigelegt. Der Hauptunterschied zwischen dem Staate und dem korporativen Verbande muß in der von Grund aus verschiedenen Rechtsstellung der beiden gesucht werden, es darf also nur ein juristischer, nicht ein historisch-politischer Unterschied als maßgebend zugelassen werden.[2])

In der Entwicklungsgeschichte des englischen kolonialen Verfassungsrechtes erscheint die Gründung des australischen Bundes

---

[1]) »The whole question of the relations of the imperial authority to the representative colonies is one of great difficulty and delicacy. It requires consummate prudence and statesmanship to reconcile the metropolitan supremacy with the worthy spirit of colonial independence. As a matter of abstract right, the mother country has never parted with the claim of ultimate, supreme authority for the imperial legislature. If it did so, it would dissolve the imperial tie, and convert the colonies into foreign and independent states.« (Sir W. Vernon-Harcourt.)

[2]) „Es ist historisch und politisch die Anschauung wohl berechtigt, welche in den heutigen Kolonien der europäischen Kulturvölker werdende Staaten sieht, aber rechtlich sind und bleiben sie Teile des Mutterlandes, solange die Verbindung mit demselben nicht gänzlich gelöst ist. (Jellinek, Staatenverbindungen.)

unstreitig als der Höhepunkt von Selbständigkeit, deren die britischen Kolonien im allgemeinen sich erfreuen. Die rechtliche Unabhängigkeit des Commonwealth erstreckt sich auf verschiedenen Gebieten weiter als die des »Dominion of Canada«, welches bisher als Haupttypus des Selfgovernmentbegriffes galt und meistens mehr für einen Staat als für eine Provinz des britischen Reiches gehalten zu werden pflegt. Aber trotzdem nimmt das Commonwealth innerhalb des britischen Reiches keine höhere und unabhängigere Stellung ein als der canadische Bund. Die Verfassungsgeschichte und die Organisation des australischen Bundes lassen dies in voller juristischer Klarheit hervortreten.

Die Verfassung des Commonwealth hat ein staatsähnliches Gebilde in bundesstaatlicher Form geschaffen, ausgestattet mit Organen konstitutionellen, parlamentarischen und repräsentativen Charakters. Diese Organe, deren Stellung durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird und die selbst mit der Ausübung der Tätigkeit des Bundes betraut sind, müssen als besondere Organe des Commonwealth, nicht als britische Organe betrachtet werden und können unter diesem Gesichtspunkte als Staatsorgane gelten. Die Bundesbehörden üben innerhalb des Commonwealth die gleichen Funktionen aus wie die Staatsorgane des Mutterlandes; bei dem Bundesparlamente besonders kann von der Ausübung der staatlichen Gesetzgebung gesprochen werden.. Denn die Bundesgesetze entstehen durch den übereinstimmenden Willen der beiden Häuser des Parlamentes und des Generalgouverneurs des Commonwealth, welch letzterer für die englische Krone gilt. Dadurch wird einerseits der Wille der englischen Krone zu einem integrirenden Bestandteil der Bundesgesetzgebung, und anderseits das Bundesparlament zu einem der Krone gleichberechtigt gegenüberstehenden Mitarbeiter bei dem Zustandekommen der gemeinsamen Willensakte.

Wenn so das Bundesparlament als ein australisches Organ erscheint und die von ihm ausgeübten Funktionen als selbständige Handlungen des Commonwealth, so kann aber die Bundesgesetzgebung nicht als ebenso vollgültig wie die Reichsgesetzgebung gelten, weil diese stets der Kolonialgesetzgebung übergeordnet ist.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß das Commonwealth wohl eigene Organe, eigene Herrschaftsrechte und ein Staatsgebiet besitzt, aber seinen Bewohnern keine eigene Staatsangehörigkeit zukommt, da, wie aus der Verfassung hervorgeht, jeder britische Untertan nach einer gewissen Niederlassungszeit zur Ausübung aller politischen Rechte befugt ist.

Ausschlaggebend aber für den tatsächlichen rechtlichen Charakter des Commonwealth ist das Nichtvorhandensein einer eigenen, von der des Mutterlandes gesonderten Staatsgewalt. Denn der Generalgouverneur ist nicht kraft eigenen Rechtes des Bundes oberstes Staatsorgan desselben, sondern er ist englischer Beamter, der von der Krone bestellt wird und ihre Souveränetät über das Commonwealth repräsentirt. Die Ansicht, welche in den großen Selfgovernment-Kolonien Englands nicht mehr Provinzen des Reiches, sondern bereits Staaten sehen will, die nur noch in einem Bundesverhältnis zu dem Mutterlande ständen, muß juristisch als unhaltbar bezeichnet werden.[1]) Wie weit demnach auch die Selbständigkeit des Commonwealth geht und in Zukunft noch ausgedehnt werden mag, es erscheint stets als ein Teil des britischen Reiches, solange es die ihm zustehenden Befugnisse nicht aus eigenem Recht, sondern im Auftrage der heimischen Regierung ausübt. So schmal auch im allgemeinen das staatsrechtliche Band sein mag, welches Großbritannien mit seinen Kolonien verbindet, es muß immer als vorhanden angesehen werden, ungeachtet der entwickelten Selbstverwaltung, die an dem einheitlichen Gefüge des Baues des britischen Reiches nichts geändert hat, das daher immer noch ein Einheitsstaat ist und keine Verbindung von einzelnen Staaten.

Scheinbare Staatenverbindungen hat Jellinek alle jene von den Staatenverbindungen im juristischen Sinne auszuschließen-

[1]) „Wenn daher so häufig in der politischen Literatur die mit repräsentativen Institutionen versehenen Kolonien als mit England verbündete Staaten bezeichnet werden und von einer »Imperial-Federation« gesprochen wird, so trifft diese Bezeichnung rechtlich keineswegs zu." (Jellinek, Staatsfragmente.)

den Fälle genannt, in denen ein staatsähnliches Land wie das Commonwealth in dauerndem Verhältnis zu einem Staate steht, oder wo ein Staat aus staatsähnlichen Ländern zusammengesetzt ist, wie das britische Reich, an dessen englischen Kern die großen Selfgovernment-Kolonien sich angliedern, so nahe auch solche Bildungen ihrer historisch-politischen Seite nach an die echten Staatenverbindungen grenzen mögen. Wenn heute die englische Oberherrschaft über Australien in Wegfall käme[1]) und das Commonwealth und die einzelnen Kolonien an Stelle des Generalgouverneurs und ihrer Gouverneure ein eigenes Staatsoberhaupt setzen würden, so hätte sich damit die Umwandlung in einen Staat vollzogen, der dann in der Tat ein Bundesstaat wäre.

Während also unter streng juristischem Gesichtspunkte das australische Commonwealth nicht als Staat angesehen werden darf, erscheint es, vom historisch-politischen Standpunkte aus betrachtet, als ein werdender Staat, als ein in der Bildung begriffener Bundesstaat, für dessen Eintritt in die Staatenfamilie als neues selbständiges Glied allerdings noch nicht der Augenblick gekommen ist.

---

[1]) Was Jellinek in den „Staatsfragmenten" über Canada sagt, läßt sich wörtlich auf Australien übertragen: „Schaltet man das Verhältnis Englands zu Canada (Australien) aus den canadischen (australischen) Institutionen aus, so ist Canada (Australien) kein Staat, sondern eine Anarchie. Wenn England sich heute ganz von Canada (Australien) zurückzöge, so würde der Gouverneur hinwegfallen und damit dem Staate sein Haupt und seine Exekutive mangeln. Canada (Australien) müßte daher in solchem Falle sich erst als Staat konstituiren, zunächst auch darüber fassen, welche Staatsform es wählen, ob es Monarchie oder Republik sein will, da es durch den bloßen Wegfall der britischen Herrschaft weder das eine noch das andere ist. Canada (Australien) ist demnach kein Staat, sondern ein Staatsfragment, es hat staatliche Organe, die es über den Typus eines Kommunalverbandes erheben, ohne ihm vollen staatlichen Charakter verleihen zu können."

V. Vergleich zwischen der australischen, canadischen und nordamerikanischen Bundesverfassung.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, welche vom Anfang der konstitutionellen Ära im Staatsleben der Völker bis in die Jetztzeit von gleich maßgebendem Einfluß geblieben ist, war die späte, aber reife Frucht des Unabhängigkeitskrieges der dreizehn englischen Kolonien, und sie bildete an dem Einheitsbau des neuen Staatswesens den Schlußstein, der erst die wirkliche Vollendung bezeichnete.

Die Bundesverfassung der englischen Provinzen in Nordamerika, durch welche das »Dominion of Canada« geschaffen wurde, entsprang dem notwendigen Bedürfnis einer staatsrechtlichen Reform und bedeutete für das Land die endgültige Lösung einer Reihe innerer Schwierigkeiten und Streitfragen, die mehrere Jahre gedauert und teilweise oft ernsten Charakter angenommen hatten. Der Umbau des Norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich, und die Erweiterung der Bundesverfassung zu der jetzigen Reichsverfassung war eine große nationale Tat, begünstigt durch die Erfolge eines ruhmreichen Krieges. Auch die Neugestaltung des Bundesverhältnisses der Kantone der Schweiz vollzog sich unter dem Drucke besonderer äußerer Umstände, welche kriegerische Verwicklungen hervorgerufen hatten.

Einzig die neue australische Bundesverfassung ist ohne derartige äußere Begleiterscheinungen ins Leben getreten. Sie ist sozusagen ein Werk des reinen Verstandes, herausgebildet in den Köpfen der besten Staatsmänner Australiens, die lange Jahre auf die Ausarbeitung verwandten und in aller Ruhe, wenn auch mit Überwindung mancher Schwierigkeiten, eine Verfassung fertigstellen konnten, für welche sie Vorbilder und praktische Erfahrungen der größten und besten bündisch organisirten

Staatswesen im weitesten Umfange zu Rate ziehen und verwerten durften.[1])

Wie weit nun für die Ausarbeitung der Verfassung des »Commonwealth«, das neben dem »Dominion of Canada« jetzt eine zweite Sonderstellung im engeren Rahmen des britischen Reiches einnimmt und weiterhin neben den Vereinigten Staaten von Amerika als drittes bündisch organisirtes Staatswesen angelsächsischen Ursprungs erscheint, die beiden anderen Vorbilder maßgebend waren, und welche Ähnlichkeiten oder Verschiedenheiten in dieser Hinsicht vorhanden sind, soll im folgenden kurz untersucht werden.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes einer Verfassung für das neu zu gründende australische Commonwealth haben sich die mit dieser Aufgabe betrauten Staatsmänner nicht ausschließlich an ein bestimmtes Vorbild gehalten. Vielmehr wurden für die verschiedenen Teile der Bundesverfassung auch verschiedene Organisationen zu Rate gezogen, so daß ein in einer Verfassung

[1]) Earl of Selborne, Unterstaatssekretär für die Kolonien, im englischen Oberhaus, Juni 1900: »It has been reserved for the people and the statesmen of Australia alone to determine to federate out of what J may call pur reason. They, and they alone, have looked to the future, and, as custodians of the interest of their descendants, have determined to consolidate the colonies of Australia in one great commonwealth. The fact that this movement has existed and the work has been completed under no special pressure, calls J think, for a tribute of admiration from us, because it must have greatly added to the difficulties of the statesmen who had the task in hand. They had to reconcile six different States, each which divergent interests, each which its own separate local condition and its own separate history, and in each of which had arisen the usual growth of vested interests; and to have completed the work of federation without any very great pressure is a most remarcable performance, and one that will place the statesmen of Australia on a level with those statesmen who have been admired by the world for the Constitutions they gave to America and the Dominion of Canada.«

angewandtes System nicht gleichmäßig auf den in Frage kommenden Teil der australischen Bundesverfassung zur Übertragung gelangte, oft vielmehr aus zwei verschiedenen Systemen ein neues geschaffen und in Anwendung gebracht wurde. Dadurch erhielt die Struktur der Verfassung des Commonwealth ihre besonderen Eigentümlichkeiten. So sind die Bestimmungen über die innere Organisation der Zentralgewalt, wie unschwer erkenntlich, aus dem englischen Verfassungsrecht entnommen, während bei der Regelung der Beziehungen zwischen der Bundesgewalt und den Einzelstaaten, sowie dieser untereinander bald das Vorbild der canadischen Verfassung, bald das der nordamerikanischen Union maßgebend war.

Der nächstliegende Vergleich ist wohl der mit Canada. Bei der Beurteilung der beiderseitigen Verfassungen, der canadischen und der australischen, darf man aber von vornherein einen in gewissem Sinne fundamentalen Unterschied nicht außer acht lassen, der sich aus der politischen Stellung beider Gemeinwesen zur Zeit der Bundesgründung und aus der Art und Weise ergibt, wie das Verfassungswerk in beiden Ländern zustande kam. Als die Regelung der Verfassungsfrage für das neue Dominion in Angriff genommen wurde, kamen die canadischen Bevollmächtigten nach England, und die Verfassung wurde in gemeinsamer Arbeit mit der Regierung des Mutterlandes entworfen und ausgearbeitet. Daher erscheint der »British North America Act« des Jahres 1867 im letzten Grunde als ein Verfassungswerk, das ganz von der englischen Regierung beeinflußt und in ihrem Sinne durchgeführt wurde. Die australische Bundesverfassung dagegen stellt sich als das eigenste Werk des australischen Volkes dar, dessen Vertreter allein, ohne fremde Beratung und Mitwirkung das Verfassungswerk begonnen und zu Ende geführt haben.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß in Australien die einzelnen Kolonien eine viel längere Periode staatlicher Unabhängigkeit und Selbstregierung hinter sich haben — genau ein halbes Jahrhundert — und eine andere politische Stellung ein-

nehmen, als dies bei den canadischen Provinzen zur Zeit ihres Zusammenschlusses in das Dominion der Fall war.

Außerdem hatten die Canadier damals den Sezessionskrieg, welcher die nordamerikanische Union zu zersprengen gedroht hatte, als ein gewissermaßen warnendes Beispiel vor Augen, wohin die nach ihrer Ansicht zu große Selbständigkeit der Gliedstaaten eines Bundes führen könne.

Alle diese Umstände, welche auf das canadische Verfassungswerk von Einfluß waren, waren für Australien nicht maßgebend. Hier haben die einzelnen Kolonien lange und in verhältnismäßig großer Selbständigkeit staatliche Herrschaftsrechte ausgeübt, so daß begreiflicherweise keine große Lust vorhanden war, dieselben mehr als unbedingt nötig durch eine Zentralgewalt beschränken zn lassen. Indem daher in Canada das Bestreben vorherrschte, die einzelnen Provinzen einer mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Obergewalt zu unterstellen, ist durch die Gründung des Commonwealth ein Bund mit einem nach allen Seiten genau begrenzten Herrschaftsbereich geschaffen worden, und die Einzelstaaten in demselben haben sich, soweit angängig, ihre Sphäre unabhängiger Staatstätigkeit zu erhalten gesucht.[1])

Um einen genaueren Vergleich zwischen der australischen Bundesverfassung und der canadischen anstellen zu können, ist es angebracht, vorher auch die letztere unter dem eingangs erwähnten Gesichtspunkte in großen Zügen kurz zu charakterisiren.

Die Verfassung des »Dominion of Canada« ist bekanntlich in dem englischen Parlamentsgesetz »British North America Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 3)« niedergelegt. Der Umstand, daß

---

[1]) Die verfassungsberatende Konferenz im Jahre 1891 nahm ausdrücklich Abstand, die canadische Verfassung in dieser Hinsicht als Vorbild zu nehmen und erklärte: **That the separate States are to continue as autonomous bodies, surrendering only so much of their powers as is necessary to the establishment of a general government.** (Offic. Rec. p. 15.)

bei der Ausarbeitung derselben die englische Regierung in bestimmender Weise mit tätig war, hat aber doch nicht die Anlehnung an die Verfassung der Vereinigten Staaten ausgeschlossen, deren Benutzung als Vorbild für Canada sich fast von selbst ergab.

In der Tat sind die Bestimmungen der canadischen Verfassung, soweit sie nicht englischen Ursprunges sind, dem Verfassungsrecht der Nachbarrepublik nachgebildet. Die Exekutive erscheint selbstverständlich in der Organisation, wie sie für das Mutterland typisch ist, und auch das Regierungssystem fußt ganz auf der traditionell englischen parlamentarischen Grundlage.

Dagegen ist das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Bundeszentrale und Gliedern in seiner Anwendung auf Canada mehr im Anschluß an das amerikanische Muster durchgeführt, wenn auch in Canada nicht überall die gleiche sorgfältige Scheidung stattgefunden hat und hier der Bereich der Bundesgewalt gegenüber den Provinzen stellenweise weiter geht als in den Vereinigten Staaten. Im allgemeinen erscheint die Trennung der drei Hauptgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, in der canadischen Verfassung schärfer zum Ausdruck gebracht, als dies sonst im englischen Verfassungsrecht geschieht. Die Organisation der gesetzgebenden Gewalt nähert sich sehr dem in der Union gegebenen Vorbilde; gleichfalls von Amerika entnommen ist die Einrichtung der Bundesgerichtshöfe als Organe der Verfassungsinterpretation.

Ein weiteres Eingehen auf die canadische Verfassung liegt außerhalb des Rahmens dieses Kapitels; wenn sie auch zahlreiche Analogien mit der Verfassung der Vereinigten Staaten aufweist, so erscheint sie anderseits als ein durchaus selbständiges und eigenartiges Werk, dessen tiefere Untersuchung nicht zu den leichtesten Problemen des Staatsrechtes gezählt werden darf.[1])

---

[1]) Munro: The interpretation of the Union Act is much more difficult than the interpretation of the constitution of the United States.

Ein Nebeneinanderhalten der australischen und canadischen Verfassung zeigt außer zahlreichen formellen und aktuellen Übereinstimmungen eine weitgehende prinzipielle Ähnlichkeit, die in dem politischen und staatsrechtlichen Charakter der beiden Staatswesen ihre natürliche Erklärung findet.

Die gesammte Herrschergewalt ist vereinigt in der englischen Krone, welche die Ausübung der Bundesgewalt den Generalgouverneuren übertragen hat[1]), die im Verein mit ihren Ministerien und den Bundesparlamenten die Staatsgewalt in dem australischen und canadischen Bund repräsentiren. Das Bundesparlament besteht in beiden Ländern aus einem Oberhaus und einem Unterhaus.[2]) Die richterliche Gewalt wird von den Bundesgerichten ausgeübt, über welchen ein oberster Gerichtshof als höchste Landesinstanz steht.[3])

Die Ausübung der Funktionen der verschiedenen Organe geht nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassungen vor sich und zeigt in dieser Hinsicht keine besonderen Unterschiede in dem System der Regierung und Verwaltung. Die gesetzgebende Gewalt wird von den Bundesparlamenten ausgeübt; die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Generalgouverneure, und zur Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit fungiren der Oberste Gerichtshof und die ihm untergeordneten Gerichte.

Zeigen die beiden Verfassungen in ihrer äußeren Anordnung, in den Einrichtungen und der Handhabung der Regierung und Verwaltung keine erheblichen Unterschiede, so ändert sich diese Übereinstimmung jedoch sofort, wenn man tiefer in den Inhalt und Geist der Verfassungen eindringt. Es ergeben sich dann sehr nennenswerte und wichtige Verschiedenheiten, die im folgenden gleichzeitig mit der Untersuchung der aus der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika in die

---

[1]) B. N. A. Act. 1867 sec. 9—15. C. A. C. Act. 1900 sec. 61—70.

[2]) B. N. A. Act. 1867. IV. sec. 17—40. C. A. C. Act. 1900. I. sec. 1—50.

[3]) B. N. A. Act. 1867. VII. sec. 96—101. C. A. C. Act. 1900. III. sec. 71—80.

Commonwealthverfassung herübergenommenen Bestimmungen dargelegt und erörtert werden sollen.

Das Vorbild, welches die Gründer des australischen Commonwealth in erster Linie vor Augen hatten und an das sie sich bei der Anlage und Ausarbeitung der Bundesverfassung gehalten haben, soweit es der Unterschied der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse erlaubte, war die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.[1] Deutlich tritt dies hervor, wenn man die allgemeine Anlage und den Geist der australischen Verfassung in Betracht zieht, in welcher die demokratischen Prinzipien vorherrschend sind, so daß die nahe Verwandtschaft mit der Unionsverfassung sich nicht verleugnet. In den australischen Kolonien ist im politischen Leben der Einfluß der demokratischen Elemente in der Bevölkerung seit langem schon am größten, weshalb es sich fast von selbst verstand, daß sie eine in ihren Grundprinzipien demokratische Bundesverfassung nur nach dem Muster der Vereinigten Staaten entwerfen konnten. Aber die verfassungsberatenden Staatsmänner Australiens in den Jahren 1897 und 1898 waren andere Demokraten als die Amerikaner der Jahre 1787 und 1789. War der leitende Gedanke der letzteren »Trust in no men«, so vertraten die ersteren möglichst den Grundsatz »Trust in the people«, und demgemäß erklärt sich der Unterschied in der mehr oder minder direkten Anteilnahme des Volkes in der Union und in dem Commonwealth an der Schaffung der Organe zur Ausübung der Bundesgewalt.

In der Teilung der Gewalten zwischen der Bundeszentrale und den Gliedstaaten nähert sich die Verfassung des Commonwealth dem System der nordamerikanischen Verfassung und

---

[1] Für die Benutzung der nordamerikanischen Verfassung war von besonderer Einwirkung das 1888 erschienene »American Commonwealth« von Bryce, welches auf die Staatsmänner der Konferenz im Jahre 1891 und den von ihnen hergestellten Verfassungsentwurf für ein australisches Commonwealth fast ebenso maßgebend war wie die Werke von Blackstone und Montesquieu für den Entwurf der nordamerikanischen Bundesverfassung.

unterscheidet sich wesentlich von dem in der canadischen Verfassung zum Ausdruck gebrachten Prinzip.

In Canada stehen alle Rechte, die nicht ausdrücklich den Provinzen übertragen wurden, der Bundesgewalt zu; in Australien dagegen ist die Zentralgewalt nur zur Ausübung der ihr durch die Bundesverfassung übertragenen Rechte befugt, und alle Gebiete staatlicher Tätigkeit, die nicht auf das Commonwealth übergegangen sind, blieben den Einzelstaaten vorbehalten. Die Bewegungsfreiheit im inneren Staatsbereiche ist den australischen Gliedstaaten in weiterem Umfange gewahrt geblieben, und es wurde namentlich kein Versuch gemacht, von Bundeswegen auf die Verfassung der einzelnen Kolonien verändernd einzuwirken, wie dies in Canada geschehen ist. Hier war das leitende Prinzip bei der Regelung der Herrschaftsrechte zwischen der Bundeszentrale und den Provinzen eine möglichst überall durchgeführte Unterordnung der letzteren unter das Dominion. Die Provinzialregierungen besitzen nur begrenzte Tätigkeitsgebiete, die obersten Organe — der Lieutenant-Governor in erster Linie — werden von dem Generalgouverneur ernannt, die Legislatur wird von der Zentralregierung kontrollirt und ebenso die Gerichtsorganisation.

Die Beziehungen des Commonwealth zu den ihm eingeordneten Kolonien erscheinen im Gegensatz hierzu weniger auf ein streng hierarchisches Prinzip gegründet, als vielmehr auf einer gegenseitigen Unabhängigkeit beruhend, die für jeden Teil innerhalb seiner eigenen freien Sphäre besteht.

Die den Gliedstaaten verbliebenen Rechte[1]) werden, unter der fortdauernden Möglichkeit von Verfassungsänderungen durch das koloniale Parlament, von diesem nach wie vor ausgeübt, welches in dieser Hinsicht ausgedehntere Befugnisse besitzt als die Provinziallegislaturen in Canada und die Einzelstaatslegislaturen in der nordamerikanischen Union. Die Provinziallegislaturen in Canada verfügen, abgesehen von ihrer Unterordnung unter die Kontrolle des Bundes, nur über ein speziell begrenztes

[1]) »residuary power«.

Commonwealthverfassung herübergenommenen Bestimmungen dargelegt und erörtert werden sollen.

Das Vorbild, welches die Gründer des australischen Commonwealth in erster Linie vor Augen hatten und an das sie sich bei der Anlage und Ausarbeitung der Bundesverfassung gehalten haben, soweit es der Unterschied der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse erlaubte, war die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.[1]) Deutlich tritt dies hervor, wenn man die allgemeine Anlage und den Geist der australischen Verfassung in Betracht zieht, in welcher die demokratischen Prinzipien vorherrschend sind, so daß die nahe Verwandtschaft mit der Unionsverfassung sich nicht verleugnet. In den australischen Kolonien ist im politischen Leben der Einfluß der demokratischen Elemente in der Bevölkerung seit langem schon am größten, weshalb es sich fast von selbst verstand, daß sie eine in ihren Grundprinzipien demokratische Bundesverfassung nur nach dem Muster der Vereinigten Staaten entwerfen konnten. Aber die verfassungsberatenden Staatsmänner Australiens in den Jahren 1897 und 1898 waren andere Demokraten als die Amerikaner der Jahre 1787 und 1789. War der leitende Gedanke der letzteren »Trust in no men«, so vertraten die ersteren möglichst den Grundsatz »Trust in the people«, und demgemäß erklärt sich der Unterschied in der mehr oder minder direkten Anteilnahme des Volkes in der Union und in dem Commonwealth an der Schaffung der Organe zur Ausübung der Bundesgewalt.

In der Teilung der Gewalten zwischen der Bundeszentrale und den Gliedstaaten nähert sich die Verfassung des Commonwealth dem System der nordamerikanischen Verfassung und

---

[1]) Für die Benutzung der nordamerikanischen Verfassung war von besonderer Einwirkung das 1888 erschienene »American Commonwealth« von Bryce, welches auf die Staatsmänner der Konferenz im Jahre 1891 und den von ihnen hergestellten Verfassungsentwurf für ein australisches Commonwealth fast ebenso maßgebend war wie die Werke von Blackstone und Montesquieu für den Entwurf der nordamerikanischen Bundesverfassung.

unterscheidet sich wesentlich von dem in der canadischen Verfassung zum Ausdruck gebrachten Prinzip.

In Canada stehen alle Rechte, die nicht ausdrücklich den Provinzen übertragen wurden, der Bundesgewalt zu; in Australien dagegen ist die Zentralgewalt nur zur Ausübung der ihr durch die Bundesverfassung übertragenen Rechte befugt, und alle Gebiete staatlicher Tätigkeit, die nicht auf das Commonwealth übergegangen sind, blieben den Einzelstaaten vorbehalten. Die Bewegungsfreiheit im inneren Staatsbereiche ist den australischen Gliedstaaten in weiterem Umfange gewahrt geblieben, und es wurde namentlich kein Versuch gemacht, von Bundeswegen auf die Verfassung der einzelnen Kolonien verändernd einzuwirken, wie dies in Canada geschehen ist. Hier war das leitende Prinzip bei der Regelung der Herrschaftsrechte zwischen der Bundeszentrale und den Provinzen eine möglichst überall durchgeführte Unterordnung der letzteren unter das Dominion. Die Provinzialregierungen besitzen nur begrenzte Tätigkeitsgebiete, die obersten Organe — der Lieutenant-Governor in erster Linie — werden von dem Generalgouverneur ernannt, die Legislatur wird von der Zentralregierung kontrollirt und ebenso die Gerichtsorganisation.

Die Beziehungen des Commonwealth zu den ihm eingeordneten Kolonien erscheinen im Gegensatz hierzu weniger auf ein streng hierarchisches Prinzip gegründet, als vielmehr auf einer gegenseitigen Unabhängigkeit beruhend, die für jeden Teil innerhalb seiner eigenen freien Sphäre besteht.

Die den Gliedstaaten verbliebenen Rechte[1]) werden, unter der fortdauernden Möglichkeit von Verfassungsänderungen durch das koloniale Parlament, von diesem nach wie vor ausgeübt, welches in dieser Hinsicht ausgedehntere Befugnisse besitzt als die Provinziallegislaturen in Canada und die Einzelstaatslegislaturen in der nordamerikanischen Union. Die Provinziallegislaturen in Canada verfügen, abgesehen von ihrer Unterordnung unter die Kontrolle des Bundes, nur über ein speziell begrenztes

[1]) »residuary power«.

Tätigkeitsgebiet. In den Vereinigten Staaten beschränken sich die Befugnisse, welche von dem Kongreß ausgeübt werden, auf diejenigen, die in der Verfassung aufgezählt sind oder sich aus der sinngemäßen Interpretation derselben folgern lassen. Alle anderen Rechte sind den Gliedstaaten verblieben, so daß ein Kompetenzkonflikt zwischen der Unionssphäre und der Staatensphäre im allgemeinen kaum möglich sein dürfte. Alle Rechte, welche seitens der Gliedstaaten der Bundesgewalt übertragen wurden, gelten als aufgehoben und können in der Regel nicht mehr ausgeübt werden. Ein besonderer Unterschied zwischen der Verfassung der Vereinigten Staaten und der des Commonwealth liegt in dem Fehlen jeder Einschränkung der Bundesgewalt im Interesse gewisser individueller Rechte, wie sie die nordamerikanische Unionsverfassung der Bundesgewalt und der Einzelstaatsgewalt zu Gunsten der persönlichen Freiheit und zum Schutze der Menschenrechte auferlegt hat. Die einzige Analogie in dieser Beziehung bilden in der Verfassung des Commonwealth die Bestimmungen über Religionsfreiheit, über Vergehen gegen die Bundesgesetze und über die verfassungsmäßig garantirte Gleichberechtigung aller Angehörigen der verschiedenen australischen Einzelstaaten.

Es ist unnötig, hier nochmals den gesamten Katalog der dem Commonwealth zustehenden Rechte anzuführen. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in der Verfassung des Commonwealth nach dem Vorbilde Amerikas durchgeführt, wobei der späteren Erfahrung überlassen bleibt, zu entscheiden, welche von beiden, das canadische oder nordamerikanische, den Vorzug verdient hätte. Die Urheber der canadischen Verfassung haben, um Schwierigkeiten zu vermeiden, keine besondere Aufzählung der Herrschaftsrechte des Bundes vorgenommen, aber die Erwartung, auf diese Weise eine bessere Scheidungslinie zwischen Bundes- und Einzelstaatsgewalt zu finden, hat sich auch nicht ausnahmslos bewährt. Die Scheidungslinie zwischen der Zuständigkeit des Commonwealth und derjenigen der Kolonien ist ebenfalls nicht überall derartig durchgeführt, daß nicht aus der Konkurrenz Schwierigkeiten entstehen könnten. Auch die beste

und vollständigste Verfassung bleibt eben den Schicksalen der praktischen Erfahrung unterworfen, in welcher sich die Verfassung des australischen Commonwealth erst noch bewähren muß. Das Bundesparlament hat ja immer die Möglichkeit, eine Ausdehnung der ihm jetzt zustehenden Befugnisse vorzunehmen und neue Angelegenheiten in den Bereich seiner Gewalt zu ziehen, wenn sie ihm von den Einzelstaatsparlamenten überwiesen werden. Diese Möglichkeit verleiht der Verfassung des Commonwealth einen besonderen Charakter von Beweglichkeit, der im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung sich noch als vorteilhaft erweisen kann.

Die Urheber der Verfassung des Commonwealth haben eine wohlerwogene Wahl getroffen zwischen dem, was man als die Starrheit der amerikanischen, und die Biegsamkeit der englischen Verfassung genannt hat, und wenn auch die australische Bundesverfassung als »written constitution« nicht vollständig die Eigenschaften der »unwritten constitution« des Mutterlandes aufweist, so erscheint sie in dieser Hinsicht doch besser gestellt als ihr Vorbild, die nordamerikanische Unionsverfassung.[1])

Was die Struktur der Bundeszentrale in dem Commonwealth angeht, so liegen, wie in Canada und in den Vereinigten Staaten, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt in den Händen gesonderter Organe. Über allen gipfelt die Souveränetät des parlamentarischen Regimes, durch welches namentlich über die Exekutiv- und richterlichen Behörden eine weitgehende Kontrolle ausgeübt werden kann. Das australische Bundesparlament setzt sich zusammen aus dem Monarchen Englands, vertreten durch den Generalgouverneur, aus dem Senate

[1]) Earl of Selborne, Unterstaatssekretär für die Kolonien, im engl. Oberhaus: »It is in strict accordance with the political instincts of our race that our machinery should be of such a kind that it can be changed and developed as the times and conditions alter, and that we should not now attempt to stereotype a particular machinery which our descendants may not be able to change or alter, however much the condition of the country required it.«

und dem Repräsentantenhause. Hinsichtlich der Stellung der englischen Krone und des Generalgouverneurs weist die Verfassung des Commonwealth gegenüber der canadischen keine Unterschiede von besonderer Bedeutung auf; ein tiefergehender Vergleich mit der Exekutive in der nordamerikanischen Union kommt in Anbetracht der inneren Wesensverschiedenheit von selbst in Wegfall.[1])

Nur in der Organisation des Bundesministeriums zeigt die Verfassung des Commonwealth interessante Verschiedenheiten. Das amerikanische Staatsrecht kennt bekanntlich die Kabinettsregierung nicht. Die Erfahrungen, welche die Väter der Verfassung vor dem Unabhängigkeitskriege mit dem Kabinettsregiment Königs Georg III. machten, bestimmten sie, bei der Ausarbeitung der Verfassung die Bundesgewalt allein in der Person des Präsidenten zu konzentriren.[2]) Derselbe ernennt die Mitglieder des Kabinetts, die nur ihm verantwortlich sind, unter Billigung des Senates. Dieselben sind unabhängig von der gerade in beiden Häusern des Kongresses herrschenden Majorität und dürfen überhaupt keinen Sitz in demselben innehaben.

In Canada hielt man sich an die Institution Englands, in dem das Ministerium durch das von dem Generalgouverneur ernannte Privy Council repräsentirt wird. Die canadische Verfassung bestimmt nichts Näheres über dessen Zusammensetzung sowie über die Notwendigkeit, daß die Mitglieder des Privy Council of Canada dem Parlamente angehören müssen. Aber auch hier besteht in der konstitutionellen Praxis der bekannte englische Grundsatz zu Recht, daß das Ministerium im Besitze

[1]) Als bemerkenswert kann jedoch nicht übergangen werden, daß bei den 1891er Verfassungsberatungen verschiedentlich eine gewählte Exekutive vorgeschlagen wurde (an executive elected by the two Houses as is done in Switzerland). Antrag Playford: gewählte Minister, und Grey: gewählter Generalgouverneur (Official Record, p. 355).

[2]) U. S. Constitution II. 1, 1.

des Vertrauens des Unterhauses sein soll. Australien hat in der Verfassung des Commonwealth das englische Kabinettssystem beibehalten, aber in einer sehr weitgehenden Form, in dem hier zum erstenmal in einer Verfassung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Minister Mitglieder eines der Häuser des Bundesparlamentes sein müssen.[1])

Das Oberhaus des australischen Bundesparlamentes repräsentirt die Gesammtheit der in dem Commonwealth vereinigten Kolonien, und verkörpert das Föderationsprinzip durch die gleiche Anzahl der Senatoren für jeden Staat, ungeachtet dessen Größe und Einwohnerzahl. Föderalistisch in der Zusammensetzung, ist der Senat aber doch ein unitarisches Organ, da die Mitglieder an keine Instruktionen gebunden sind, und die Beschlüsse durch einfache Majorität gefaßt werden. Hierin stimmt der Senat des Commonwealth mit dem nordamerikanischen Senate völlig überein; anders ist es in Canada, wo im Senat die einzelnen Provinzen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertreten sind. Der Modus für die Senatswahlen ist in dem Commonwealth eigenartig neu und verschieden von der in Canada und Nordamerika üblichen Art. In Canada werden die Senatoren auf Lebenszeit ernannt, in der Union werden sie von den Legislaturen der Einzelstaaten gewählt. In dem Commonwealth werden die Senatoren nach dem gleichen Modus gewählt wie die Mitglieder des Repräsentantenhauses, jedoch so, daß der ganze Staat ein Wahlgebiet bildet und nicht in

---

[1]) In dem ursprünglichen Verfassungsentwurf war sogar die Bestimmung enthalten, daß die Amtszeit des Bundesministeriums »shall depend upon their possessing the confidence of the House of Representatives expressed by the support of the majority.« Der größere politische Einfluß des Repräsentantenhauses läßt die Bildung des Kabinetts im Sinne seiner Mehrheit für das Normale erscheinen Immerhin ist auch hier die Möglichkeit besonderer Konflikte gegeben, weil der australische Senat, ebenfalls stark durch seinen demokratischen Ursprung, durch die Permanenz und seinen Charakter als Staatsvertretung, in der Vertrauensfrage auch einmal anderer Ansicht wie das Repräsentantenhaus sein könnte.

Wahlbezirke eingeteilt wird, wie es bei den Wahlen zum Unterhause geschieht.[1])

Bei der Bildung des australischen Oberhauses wurde das englische Vorbild ganz außer Acht gelassen, und ausschließlich der nordamerikanische Senat als Muster genommen. Dies tritt am meisten in der Zusammensetzung hervor, welche beide Körperschaften als Staatenhaus par excellence erscheinen läßt, wenn auch in der amerikanischen Verfassung der föderalistische Charakter durch die Art der Senatorenwahl noch etwas schärfer als in Australien zum Ausdruck gebracht ist.

Das Unterhaus oder Repräsentantenhaus verkörpert das nationale, unitarische Prinzip des Bundes, da in ihm die Bevölkerung der Gliedstaaten des Commonwealth vertreten ist, welche ihre Abgeordneten zu dem Repräsentantenhause nach den für das eigene Unterhaus des Staates gültigen Bestimmungen zu wählen hat. Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden anderen Verfassungen liegen hier nicht vor.

Was die beiderseitigen Befugnisse der zwei Häuser des australischen Bundesparlamentes angeht, so war bei deren Abgrenzung nicht das nordamerikanische Vorbild bestimmend, sondern man hat sich hierbei ganz an die für England maßgebenden Verhältnisse gehalten. Obwohl der australische Senat ein ebenso demokratisches Gepräge hat wie das Repräsentantenhaus, stehen ihm gleich dem Hause der Lords in England auf finanziellem Gebiete keine Initiativrechte zu. Auch für die Bestimmungen über etwaige, sich zwischen den beiden Häusern des Bundesparlamentes ergebende Konflikte blieb die Praxis des englischen Mutterlandes vorbildlich. In den Vereinigten Staaten wie in Canada kann in einem Konfliktsfalle der Senat auf keine Weise von seinem Widerstande gegen einen Gesetzentwurf abgebracht und zum Nachgeben gezwungen werden. Da jede gesetzgeberische Arbeit auf der Übereinstimmung des Willens beider Häuser beruht, bleibt das Ergebnis hier ein negatives, da die Exekutive weder allein, noch mit dem Unterhaus zusammen das Votum

---

[1]) Eine Ausnahme macht Queensland; s. Verfassung.

des Senates beeinflussen kann. Im Verfassungsleben Englands hingegen herrscht das Übergewicht des Unterhauses, welches, gestützt auf die jeweilige Mehrheit bei den Wahlen, tatsächlich überall seinen Willen zum Ausdruck zu bringen vermag.[1])

Diese Vorherrschaft des Unterhauses ist in dem Commonwealth durch ausdrückliche Bestimmungen der Bundesverfassung sogar besonders begründet. Denn der Artikel 57 der Verfassung ermächtigt den Generalgouverneur, wenn im Falle einer zweimaligen Verwerfung eines Antrages des Repräsentantenhauses durch den Senat die nach der Auflösung erfolgten Neuwahlen eine Billigung der bisherigen Politik des Repräsentantenhauses zum Ausdruck bringen, über den Antrag in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser abstimmen zu lassen, wo dann absolute Majorität entscheidet. Eine derartige Vorsorge hat weder die canadische noch die nordamerikanische Verfassung aufzuweisen.[2])

Eine weitere, sonst nirgends vorhandene, sinnreiche Bestimmung sucht in Australien die Möglichkeit eines allzu großen Zahlenverhältnisses zwischen Senat und Repräsentantenhaus dadurch zu verhüten, daß die Zahl der Repräsentanten nicht mehr als das Doppelte der Stärke des Senates betragen soll. Auf diese Weise bleibt das numerische Verhältnis zwischen beiden

---

[1]) Wenn ein vom englischen Unterhaus angenommener Entwurf vom Oberhaus abgelehnt wird, und die Regierung das Unterhaus aufgelöst hat, die Neuwahlen jedoch eine Majorität für das Ministerium ergeben, welches den Gesetzentwurf vertreten hat, so will die konstitutionelle Praxis, daß die Krone entweder ihre Autorität bei den Lords des Oberhauses zu Gunsten des Gesetzes geltend macht, oder durch einen Pairsschub die zur Annahme des Gesetzes nötige Majorität im Oberhause ermöglicht, damit der Wille des Unterhauses verfassungsmäßig zu stande kommen kann.

[2]) Sie wurde nach dem in Norwegen herrschenden System getroffen, wo die zwei Kammern gemeinsame Sitzungen abhalten können, um zwischen ihnen entstandene Schwierigkeiten zu lösen. Der Zusammentritt der zwei Häuser eines Parlamentes zu gemeinsamen Beratungen und zur Vornahme bestimmter Handlungen findet sich übrigens in anderen Ländern auch, wie z. B. in Frankreich und in der Schweiz.

Körperschaften stetig regulirt, was hauptsächlich mit Rücksicht auf die vorstehend erwähnten gemeinsamen Sitzungen beider Häuser, welche die Verfassung des Commonwealth für den Fall fortgesetzter Gegensätze zwischen den beiden Häusern des Bundesparlamentes vorgesehen hat, von einer gewissen Wichtigkeit ist. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, daß der Artikel 57 der Bundesverfassung streng genommen sich mit dem föderalistischen Charakter des Commonwealth schwer vereinbaren läßt. Er ist geeignet, die Bedeutung der gleichen Vertretung der Gliedstaaten abzuschwächen, da er das Übergewicht der numerisch stärkeren Kammer ermöglichen kann, die dann die Mehrheit der Wähler, und nicht die Mehrheit der Einzelkolonien repräsentirt.[1])

Während die Mitglieder des canadischen Parlamentes keine Diäten beziehen, sieht die australische Verfassung, übereinstimmend mit der nordamerikanischen, die Zahlung einer jährlichen Entschädigung an die Parlamentsmitglieder in gleicher Höhe für beide vor.

Die canadische wie die australische Verfassung verweisen bezüglich der Regelung der Privilegien und Immunitäten der Parlamentsmitglieder auf das Vorbild des englischen Parlamentes hin.

Für die allgemeine Beurteilung der Stellung von Legislative und Exekutive ergibt sich aus den vorangegangenen

[1]) Wenn man die Zahlenverhältnisse in der Vertretung der einzelnen Kolonien für den Fall einer besonderen Spaltung untersucht, so ergibt sich trotzdem die Möglichkeit einer Majorisierung der weniger stark vertretenen Staaten in einer gemeinsamen Sitzung des Bundesparlamentes. Die Gesammtzahl der Repräsentanten beträgt 75, die der Senatoren 36. Gesetzt der Fall, die Gliedstaaten Neu-Süd-Wales und Victoria bringen im Unterhaus mit zusammen 49 Stimmen ein Gesetz durch, das der Senat verwirft, weil die dissentierenden Staaten dort mit 24 gegen 12 Stimmen die Majorität haben. Kommt es nun zu der durch die Verfassung vorgesehenen gemeinsamen Sitzung beider Häuser, so verfügen die Staaten Neu-Süd-Wales und Victoria zusammen über 49 Repräsentanten- und 12 Senatorenstimmen gegen 26 Repräsentanten- und 24 Senatorenstimmen der übrigen vier Staaten, sind also immer in der Lage, ein Gesetz durchzubringen, wenn nicht ein allgemeines Referendum die Entscheidung gibt.

Betrachtungen, daß man sich in Australien in diesem Punkte mehr an die englische Überlieferung gehalten hat, welche beide Gewalten näher aneinander schließt, als dies nach der Ver-Verfassung der nordamerikanischen Union der Fall ist, und vor allem durch ihr Kabinettssystem die Möglichkeit gewährt, daß die bestehende Regierung mit dem vollen Vertrauen der Wähler ausgestattet erscheint, welche die Mehrheit in das Parlament gesandt hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird der Präsident alle vier Jahre gewählt, das Repräsentantenhaus alle zwei Jahre, und der Senat erneuert sich zu einem Drittel ebenfalls alle zwei Jahre. Dadurch ist allerdings dem Willen der Nation, von der allein die Gewalt ausgeht, eine weitgehende Betätigung ermöglicht, aber der zeitweilige Wille der gegenwärtigen Bevölkerung unterliegt doch der Beeinflussung durch den früheren und zukünftigen, während nach dem englischen Plane die Regierung des Commonwealth als die Vertreterin der Volksmeinung in Australien dasteht, wie sie sich zu einem gegebenen Zeitpunkte herausgebildet hat.

Die richterliche Gewalt wird in dem australischen Commonwealth nach dem herkömmlichen englischen Recht ausgeübt, gleichwie in Canada und in gewissem Sinne auch in den Vereinigten Staaten, für deren Recht die alten Prinzipien englischen Rechts im Grunde vorbildlich geblieben sind. In der nordamerikanischen Union wird die Gerichtsbarkeit der Bundesgewalt bekanntlich durch den Obersten Gerichtshof und durch die ihm unterstellten Bundesgerichte ausgeübt. In den Bereich der Gerichtsgewalt der Union fallen zwei allgemeine Klassen von Angelegenheiten, verschieden nach dem Gegenstand und verschieden nach dem Charakter und der Zugehörigkeit der Parteien. In erster Linie gehören hierher alle Fälle, welche die Verfassung der Vereinigten Staaten oder Bundesgesetze berühren, oder bei welchen die Bundesregierung oder Gliedstaaten Partei sind. In zweiter Linie kommen die Angelegenheiten zwischen Fremden, zwischen Angehörigen des gleichen oder verschiedener Gliedstaaten. Bei den zur ersten Gruppe gehörigen Fällen ist die Jurisdiktion der Bundesgerichte die ausschließliche, bei der zweiten Gruppe

konkurrirt sie mit derjenigen der Einzelstaatsgerichtshöfe. Der Oberste Bundesgerichtshof besitzt eigene Gerichtsbarkeit für besonders normirte Fälle, namentlich wenn ein Staat Partei ist; in allen anderen Angelegenheiten ist er Appellationsinstanz gemäß den Bestimmungen des Kongresses.

Das australische Commonwealth ist in der Organisation der Gerichtsverfassung diesem nordamerikanischen Muster im weitesten Umfange gefolgt, sowohl in Bezug auf die äußeren Einrichtungen, als auch hinsichtlich der Anordnung der der Bundesgerichtsbarkeit zu unterwerfenden Angelegenheiten. Wie in der Union, so sind auch in Australien die Richter Hüter der Verfassung und für die Interpretation ihrer Normen zuständig. Ähnlich wie der Oberste Gerichtshof von Canada, und im Gegensatz zu demjenigen der Vereinigten Staaten, ist der australische Oberste Gerichtshof auch Appellationsinstanz nicht nur in Bundesangelegenheiten und gegenüber den Bundesgerichten, sondern auch gegenüber den obersten Gerichtshöfen der Gliedstaaten des Commonwealth in sämmtlichen der ordentlichen Jurisdiktion unterworfenen Angelegenheiten.

Über das Verhältnis des Obersten Bundesgerichtshofes von Australien zu dem Privy Council wurde an anderer Stelle eingehend gesprochen. Bisher galt die Stellung Canadas hinsichtlich der Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem obersten canadischen Gerichtstribunal und dem Privy Council als Muster einer Kompetenzverteilung, um das »Selfgovernment« dieses Landes mit dem Prinzip der Rechtseinheit, wie sie das Privy Council als Reichsgericht darstellt, in Einklang zu bringen. In Australien hat man sich im allgemeinen nach diesem Vorbilde gerichtet, aber doch nicht ohne eine größere Selbständigkeit für das Commonwealth zu beanspruchen. In Canada geht der Rechtszug von einem Untergerichte an den Obersten Gerichtshof von Canada oder an das Privy Council. Gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Canada ist die Berufung an das Privy Council nach entsprechender Erkenntnis desselben zulässig. In Australien ist diese Bestimmung dahin geändert, daß für alle aus den Bestimmungen der Verfassung resultirenden

Fragen ein Appell an das Privy Council nur nach Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes des Commonwealth ergehen darf.

Ein Vergleich mit den Einrichtungen der Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten läßt sich in der Appellationsfrage nicht ziehen. Wohl aber gebührt einem Punkte in der Gerichtsorganisation noch eine besondere Hervorhebung, weil diese Seite derselben auch eines gewissen kulturellen Interesses nicht entbehrt. Die Verfassung der nordamerikanischen Union hat nämlich den Staatenlegislaturen hinsichtlich des Privat- und Strafrechtes eine Freiheit der Tätigkeit gelassen, die zu merkwürdigen und oft sehr ungünstigen Verschiedenheiten in der Gesetzgebung geführt hat.[1])

Diese Gründe bewirkten, daß man bei der Ausarbeitung der canadischen Verfassung der richterlichen Gewalt der Bundeszentrale das gesammte Strafrecht, das Eherecht und einen großen Teil des Handelsrechtes zuwies. In Australien ist man in dem Bestreben, einer sich oft widersprechenden Gesetzgebung seitens der Einzelstaaten nach Kräften vorzubeugen, in der Vereinheitlichung noch weiter gegangen als Canada, wie die Bestimmungen der Bundesverfassung zur Genüge beweisen.

Entsprechend der Wichtigkeit und inneren Bedeutung, welche den Bundesverfassungen beigelegt wird, ist ihre Änderung ausnahmslos erschwerenden Bestimmungen unterworfen und öfters der Zuständigkeit der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt entzogen. Dies ist auch bei der Verfassung des Commonwealth der Fall. Die canadische Bundesverfassung kann in ihren fundamentalen Bestimmungen nur durch Gesetz des britischen Reichsparlamentes abgeändert werden. In Australien wünschte man, in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit der einzelnen Kolonien zur Vornahme von Verfassungsänderungen, auch die Zuständigkeit des Commonwealth zur Änderung der Bundesverfassung. Ursprünglich hatte man sich in dieser Frage

---

[1]) Man denke nur an die Unterschiede in der Ehegesetzgebung der einzelnen Staaten der Union und an die daraus entstandenen Skandalprozesse.

streng an das Beispiel der Unionsverfassung gehalten, die nur in sehr umständlicher Weise die Vornahme einer Änderung ermöglicht.[1])

Bei der endgültigen Feststellung des Verfassungstextes zog man dann auch noch die diesbezüglichen Vorschriften der Schweizer Bundesverfassung zu Rate, die das demokratische Prinzip schärfer zum Ausdruck bringen als jene der nordamerikanischen Unionsverfassung.

Das demokratische Prinzip basirt die Verfassungsänderungen auf direkte Volksabstimmung, das föderalistische bedingt die Mitwirkung der Staaten, das parlamentarische System verlangt die Initiative der Volksvertretung. In diesem Sinne wurde der Modus einer Verfassungsänderung in Australien bestimmt: die Initiative muß im Bundesparlamente ergriffen werden, die letzte Entscheidung liegt aber in der Abstimmung der Bevölkerung des Commonwealth. Aus dem amerikanischen Verfassungsrecht ist die weitere Bestimmung in die australische Bundesverfassung übernommen worden, daß kein Staat in der Zahl seiner Vertreter im Bundesparlamente gekürzt werden kann, noch sonstige ihm verfassungsmäßig garantirte Rechte geändert werden dürfen, wenn seine Bevölkerung nicht mit einer derartigen Änderung einverstanden ist. Überhaupt erscheint eine Änderung der Verfassung des Commonwealth ohne die Zustimmung der Mehrheit seiner Bevölkerung so gut wie ausgeschlossen.

Als Endergebnis der vorstehenden Untersuchungen kann hier also kurz wiederholt werden, daß die Verfassung des australischen Bundes nach den Grundzügen des englischen Verfassungs-

[1]) The Congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendements to this Constitution, or on application of two-thirds of the several States, shall call a convention for proposing amendements, which in either case, shall be valid to all intents and purposes as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States or in conventions of three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress.

rechtes ausgearbeitet wurde, wie es sich in England durch die konstitutionelle Praxis in seine heutige Form herausgebildet und in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada in ihren Bundesverfassungen entwickelt hat. Aus der Verfassung der Schweiz wurde nur die Einrichtung des Referendums übernommen. Der größte Bundesstaat Europas, das Deutsche Reich, hat in keiner Beziehung als Vorbild gedient. Die Hegemonie des preußischen Staates und der dadurch von selbst entstehende Einfluß auf die Reichsregierung, das Vorherrschen des monarchischen Prinzips, die tatsächlich übergeordnete Stellung des Bundesrates, die Zentralisation auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Justiz, alle diese Faktoren, welche für das politische Leben in Deutschland so bedeutsam sind und den Charakter dieses Bundesstaates trotz der gleichen rechtlichen Grundlage gegenüber den Bundesstaaten republikanischer Form ganz anders erscheinen lassen, haben dazu beigetragen, daß der Bau der Reichsverfassung für die australische Bundesverfassung zur Nachahmung nicht in Frage kommen konnte, weil eben der Gegensatz mit dem Geist und den Formen des australischen Commonwealth in jeder Hinsicht zu deutlich und tief hervortrat.

Anhang I.

Einführungsgesetz

zum

Commonwealth of Australia Constitution Act

63 & 64 Vict. c. 12.

WHEREAS the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, humbly relying on the blessing of Almighty God, have agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and under the Constitution hereby established:

And whereas it is expedient to provide for the admission into the Commonwealth of other Australasian Colonies and possessions of the Queen:

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Commonwealth of Australia Constitution Act.

2. The provisions of this Act referring to the Queen shall extend to Her Majesty's heirs and successors in the sovereignty of the United Kingdom.

3. It shall be lawful for the Queen, with the advice of the Privy Council, to declare by proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. But the Queen may, at any time after the proclamation, appoint a Governor-General for the Commonwealth.

4. The Commonwealth shall be established, and the Constitution of the Commonwealth shall take effect, on and after the day so appointed. But the Parliaments of the several colonies may at any time after the passing of this Act make any such laws, to come into operation on the day so appointed, as they migth have made if the Constitution had taken effect at the passing of this Act.

5. This Act, and all laws made by the Parliament of the Commonwealth under the Constitution, shall be binding on the courts, judges, and people of every State and of every part of the Commonwealth, notwithstanding anything in the laws of any State; and the laws of the Commonwealth shall be in force on all British ships, the Queen's ships of war excepted, whose first port of clearance and whose port of destination are in the Commonwealth.

6. "The Commonwealth" shall mean the Commonwealth of Australia as established under this Act.

"The States" shall mean such of the colonies of New South Wales, New Zealand, Queensland, Tasmania, Victoria, Western Australia, and South Australia, including the northern territory of South Australia, as for the

time being are parts of the Commonwealth, and such colonies or territories as may be admitted into or established by the Commonwealth as States; and each of such parts of the Commonwealth shall be called "a State".

"Original States" shall mean such States as are parts of the Commonwealth at its establishment.

7. The Federal Council of Australasia Act, 1885, is hereby repealed, but so as not to affect any laws passed by the Federal Council of Australasia and in force at the establishment of the Commonwealth.

Any such law may be repealed as to any State by the Parliament of the Commonwealth, or as to any colony not being a State by the Parliament thereof.

8. After the passing of this Act the Colonial Boundaries Act, 1895, shall not apply to any colony which becomes a State of the Commonwealth; but the Commonwealth; shall be taken to be a self-governing colony of the purposes of that Act.

9. The Constitution of the Commonwealth shall be as follows: — (folgt die eigentliche Verfassung).

Die Eidesformeln:

a) I, A. B., do swear that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law. So Help Me God!

b) I, A. B., do solemnly and sincerely affirm and declare that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law.

Anhang II.

Commonwealth of Australia.

Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, constituting the Office of Governor-General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia.

Letters Patent Dated 29 th. October 1900.

Victoria, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland Queen, Defender of the Faith, Empress of India: To all to whom these Presents shall come, Greeting:

Preamble Recites Imperial Act 63 & 64 Vict. c. 12 and Proclamation of 17 th. September 1900.

WHEREAS, by an Act of Parliament passed on the Ninth day of July, 1900, in the Sixty-fourth year of Our Reign, intituled "An Act to constitute the Commonwealth of Australia", it is enacted that "it shall be lawfull for the Queen, with the advice of the Privy Council, to declare by Proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and

Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. But the Queen may, at any time after the Proclamation, appoint a Governor General for the Commonwealth:"

And whereas We did on the Seventeenth day of September One thousand nine hundred, by and with the advice of Our Privy Council, declare by Proclamation that, on and after the First day of January One thousand nine hundred and one, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also Western Australia, should be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia: And whereas by the said recited Act certain powers, functions, and authorities were declared to be vested in the Governor-General: And whereas We are desirous of making effectual and permanent provision for the office of Governor-General and Commander-in-Chief in and over Our said Commonwealth of Australia, without making new Letters Patent on each demise of the said Office: Now know ye that We have thought fit to constitute, order, and declare, and do by these presents constitute, order, and declare, that there shall be a Governor-General and Commander-in-Chief (hereinafter called the Governor-General) in and over Our Commonwealth of Australia (hereinafter called Our said Commonwealth), and that the person who shall fill the said Office of Governor-General shall be from time to time appointed

Office of Governor-General and Commander-in-Chief constituted.

by Commission under Our Sign Manual and Signet. And We do hereby authorise and command Our said Governor-General to do and execute, in due manner, all things that shall belong to his said command, and to the trust We have reposed in him, according to the several powers and authorities granted or appointed him by virtue of "The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900", and of these present Letters Patent and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him, under Our Sign Manual and Signet, or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as shall hereafter be in force in Our said Commonwealth.

Governor-General's power and authorities

Great seal.

II. There shall be a Great Seal of and for Our said Commonwealth which Our said Governor-General shall keep and use for sealing all things whatsoever that shall pass the said Great Seal. Provided that until a Great Seal shall be provided, the Private Seal of Our said General-Governor may be used as the Great Seal of the Commonwealth of Australia.

Appointment of Judges, Justices, &c.

III. The Governor-General may constitute and appoint, in Our name and on Our behalf, all such Judges, Commissioners, Justices of the Peace, and other necessary Officers and Ministers of Our said Commonwealth, as may be lawfully constituted or appointed by Us.

Suspension or removal from office.

IV. The Governor-General, so far as We Ourselves lawfully may, upon sufficient cause to him appearing, may remove from his office, or suspend from the exercise of the same, any person exercising any office of Our said Commonwealth, under or by virtue of any Commission or Warrant granted, or which may be granted, by Us in Our name or under Our authority.

V. The Governor-General may on Our behalf exercise all powers under the "Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900"; or otherwise in respect of the summoning, proroguing, or dissolving the Parliament of Our said Commonwealth.

Power to appoint Deputies.

VI. And whereas by "The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900", it is amongst other things enacted, that We may authorise the Governor-General to appoint any person or persons, jointly or severally, to be his Deputy or Deputies, within any part of Our Commonwealth, and in that capacity to exercise, during the pleasure of the said Governor-General as he thinks fit to assign to such Deputy or Deputies, subject to any limitations expressed or directions given by Us: Now We do hereby authorise and empower Our said Governor-General, subject to such limitations and directions as aforesaid, to appoint any person or persons, jointly or severally, to be his Deputy or Deputies within any part of Our said Commonwealth of Australia, and in that capacity to exercise, during his

pleasure, such of his powers and functions as he may deem it necessary or expedient to assign to him or them: Provided always, that the appointment of such a Deputy or Deputies shall not affect the exercise by the Governor-General himself of any power or function.

Succession to the Government.

VII. And We do hereby declare Our pleasure to be that, in the event of the death, incapacity, removal, or absence of Our said Governor-General out of Our said Commonwealth, all and every the powers and authorities herein granted to him shall, until Our further pleasure is signified therein, be vested in such person as may be appointed by Us under Our Sign Manual and Signet to be Our Lieutenant-Governor of Our said Commonwealth; or if there shall be no such Lieutenant-Governor in Our said Commonwealth, then in such person or persons as may be appointed by Us under Our Sign Manual and Signet to administer the Government of the same. No such powers or authorities shall vest in such Lieutenant-Governor, or such other person or persons, until he or they shall have taken the oaths appointed to be taken by the Governor-General of Our said Commonwealth, and in the manner provided by the Instructions accompanying these Our Letters Patent.

Proviso. Oaths of office to be taken.

Officers and others to obey and assist the Governor-General.

VIII. And We do hereby require and command all Our Officers and Ministers, civil and military, and all other the inhabitants of Our said Commonwealth, to be obedient, aiding, and assisting unto Our said Governor-General,

or, in the event of his death, incapacity, or absence, to such person or persons as may, from time to time, under the provisions of these, Our Letters Patent, administer the Government of Our said Commonwealth.

Power reserved to Her Majesty to revoke, alter, or amend the present Letters Patent.

IX. And We do hereby reserve to Ourselves, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter, or amend these Our Letters Patent as to Us or them shall seem meet.

Publication of Letters Patent.

X. And We do further direct and enjoin that these Our Letters Patent shall be read and proclaimed at such place or Places as Our said Governor-General shall think fit within Our said Commonwealth of Australia.

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourself at Westminster, the twenty-ninth day of October, in the Sixty-fourth Year of Our Reign.

By Warrant under the Queen's Sign Manual.

Muir Mackenzie.

Commonwealth of Australia.

Instructions passed under the Royal Sign Manual and Signet to the Governor-General and Commander-in-Chief of the Commonwealth of Australia.

Victoria R. I.

Instructions to Our Governor-General and Commander-in-Chief in and over Our Commonwealth of Australia, or in his absence, to Our Lieutenant-Governor or the Officer for the time being administering the Government of Our said Commonwealth.

Dated 20 th. October, 1900.

Given at Our Court at Saint James's, this Twenty-ninth day of October, 1900, in the Sixty-fourth year of Our Reign.

Preamble.

WHEREAS by certain Letters Patent bearing even date herewith, We have constituted, ordered, and declared that there shall be a Governor-General and Commander-in-Chief (therein and hereinafter called the Governor-General), in and over Our Commonwealth of Australia (therein and hereinafter called Our said Commonwealth). And We have thereby authorised and commanded Our said Governor-General to do and execute in due manner all things that shall belong to his said command, and to the trust We have reposed in him, according to the several powers and authorities granted or appointed him by virtue of the

Recites Letters Patent constituting the office of Governor-General.

said Letters Patent and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him, under Our Sign Manual and Signet, or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as shall hereafter be in force in Our said Commonwealth. Now, therefore, We do, by these Our Instructions under Our Sign Manual and Signet, declare Our pleasure to be as follows: —

Publication of first Governor-General's Commission.

I. Our first appointed Governor-General shall, with all due solemnity, cause Our Commission, under Our Sign Manual and Signet, appointing Our said Governor-General to be read and published in the presence of Our Governors, or in their absence of Our Lieutenant-Governors of Our Colonies of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, Tasmania, and Western Australia and such of the members of the Executive Council, Judges, and members of the Legislatures of Our said Colonies as are able to attend.

Oaths to be taken by first Governor-General, &c.

II. Our said Governor-General of Our said Commonwealth shall take the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the thirty-first and thirty-second years of Our Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of the office of Our Governor-General in and over Our said Commonwealth, and for the due and impartial ad-

Imperial Act, 31 & 32 Vict. c. 72.

ministration of justice; which Oaths Our said Governor and Commander-in-Chief of Our Colony of New South Wales or, in his absence, Our Lieutenant-Governor or other officer administering the Government of Our said Colony, shall and he is hereby required to tender and administer unto him.

III. Every Governor-General, and every other officer appointed to administer the Government of Our said Commonwealth after Our said first appointed Governor-General, shall, with all due solemnity, cause Our Commission, under Our Sign Manual and Signet, appointing Our said Governor-General, to be read and published in the presence of the Chief Justice of the High Court of Australia, or some other Judge of the said Court.

Oaths to be taken by Governor-General, &c., after the first appointment.

IV. Every Governor-General, and every other officer appointed to administer the Government of Our said Commonwealth after Our said first appointed Governor-General, shall take the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the thirty-first and thirty-second years of Our Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of the Office of Our Governor-General in and over Our said Commonwealth, and for the due and impartial administration of justice; which Oaths the Chief Justice of the High Court of Australia, or some other Judge of the said Court, shall and is hereby required to tender and administer unto him or them.

Imperial Act, 31 & 32 Vict. c. 72.

Oaths to be administered by the Governor-General.

V. And We do authorise and require Our said Governor-General from time to time, by himself or by any other person to be authorised by him in that behalf, to administer to all and to every persons or person, as he shall think fit, who shall hold any office or place of trust or profit in Our said Commonwealth, the said Oath of Allegiance, together with such other Oath or Oaths as may from time to time be prescribed by any laws or statutes in that behalf made and provided.

Governor-General to communicate Instructions to the Executive Council.

VI. And We do require Our said Governor-General to communicate forthwith to the Members of the Executive Council for Our said Commonwealth these Our Instructions, and likewise all such others, from time to time, as he shall find convenient for Our service to be imparted to them.

Laws sent home to have marginal abstracts.

VII. Our said Governor-General is to take care that all laws assented to by him in Our name, or reserved for the signification of Our pleasure thereon, shall, when transmitted by him, be fairly abstracted in the margins, and be accompanied, in such cases as may seem to him necessary, with such explanatory observations as may be required to exhibit the reasons and occasions for proposing such laws; and he shall also transmit fair copies of the Journals and Minutes of the proceedings of the Parliament of Our said Commonwealth, which he is to require from the clerks, or other proper officers in that behalf, of the said Parliament.

Journals and Minutes.

VIII. And We do further authorise and empower Our said Governor-General, as he shall see occasion, in Our name and on Our behalf, when any crime or offence against the laws of Our Commonwealth has been committed for which the offender may be tried within Our said Commonwealth, to grant a pardon to any accomplice in such crime or offence who shall give such information as shall lead to the conviction of the principal offender, or of any one of such offenders if more than one; and further, to grant to any offender convicted of any such crime or offence in any Court, or before any Judge, Justice, or Magistrate, within Our said Commonwealth, a pardon, either free or subject to lawful conditions, or any respite of the execution of the sentence of any such offender, for such period as to Our said Governor-General may seem fit, and to remit any fines, penalties, or forfeitures, which may become due and payable to Us. Provided always, that Our said Governor-General shall not in any case, except where the offence has been of a political nature, make it a condition of any pardon or remission of sentence that the offender shall be banished from or shall absent himself from Our said Commonwealth. And We do hereby direct and enjoin that Our said Governor-General shall not pardon or reprieve any such offender without first receiving in capital cases the advice of the Executive Council for Our said Commonwealth, and in other cases the advice of one, at least, of his Ministers; and in any case in which such pardon or reprieve might directly affect the interests of Our Empire, or of any country

Grant of pardons.

Remission of fines.

Proviso-Banishment from the Commonwealth prohibited.

Exception-Political offences.

or place beyond the jurisdiction of the Government of Our said Commonwealth, Our said Governor-General shall, before deciding as to either pardon or reprieve, take those interests specially into his own personal consideration in conjunction with such advice as aforesaid.

IX. And whereas great prejudice may happen to Our service and to the security of Our said Commonwealth by the absence of Our said Governor-General, he shall not, upon any pretence whatever, quit Our said Commonwealth without having first obtained leave from Us for so doing under Our Sign Manual and Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State.

V. R. I.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde geboren am 23. August 1877 zu Boppard am Rhein (Regierungsbezirk Coblenz), besuchte vier Jahre die dortige Elementarschule sowie drei und ein halbes Jahr das Progymnasium. Nach der Übersiedelung seiner Eltern nach Heidelberg kam er auf das Gymnasium dort, welches er Ende Juli 1897 mit dem Reifezeugnis verließ. Ursprünglich für das Studium der modernen Philologie bestimmt, wandte er sich der Geschichte und den Staatswissenschaften zu, besuchte die Seminare von Erdmannsdörffer und Jellinek und promovirte nach zehnsemestrigem Studium in Heidelberg (einschließlich einer zweimaligen Unterbrechung von je einem Semester) im Wintersemester 1902/1903 in Allgemeiner Staatslehre und Politik als Hauptfach und Staatsrecht und Völkerrecht als Nebenfächern.



